



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung,
Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

DTV Verkehrsconsult GmbH
Dr.-Ing. Hartmut Ziegler, Martin Brandt, M.Sc.

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Klaus Münster, Planungsabteilung

Squadra+
Richter Schuster Bürger Engler Beratende Ingenieure PartG mbH
Jochen Richter, Anil Daglargüler

03.09.2024

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 17.09.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2** Bericht aus dem Mobilitätsmanagement

3 Angelegenheiten Verkehr

3.1 Verkehrsuntersuchung L 364n
Ortsumgehung Gerderhahn
hier: Vorstellung des Ergebnisberichts und Beschluss über die weitere Vorgehensweise
Vorlage: III/108/2024

3.2 Konzept Fahrradhaupttrouten für Erkelenz
hier: Radroute Nord - Information zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beschluss über die
Planung zur Einreichung eines Förderantrags
Vorlage: A 61/705/2024

4 Angelegenheiten Stadtentwicklung

4.1 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenhol-
ter Str.", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteili-
gung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §
3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/706/2024

4.2 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm
Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteili-
gung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §
3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbe-
schluss
Vorlage: A 61/707/2024

4.3 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühner-
felde), Erkelenz-Hetzerath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteili-
gung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteili-
gung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/708/2024

4.4 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Ger-
derath), Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteili-
gung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteili-
gung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/709/2024

- 4.5 Bebauungsplan Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/710/2024
- 4.6 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 "Industrie- und Gewerbepark Commerden", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/711/2024
- 4.7 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 25.01.2024: Tiny-House-Siedlung
Vorlage: A 61/712/2024

5 Angelegenheiten Wirtschaftsförderung

- 5.1 Fortführung des InHK Verfügungsfonds
Vorlage: A 80/053/2024
- 5.2 Erhöhung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt "Gaststätte Bruns" in Venrath
Vorlage: A 80/054/2024

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dahlke
Ausschussvorsitz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/108/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2024 Verfasser: Amt 61 Michael Joos Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Verkehrsuntersuchung L 364n Ortsumgehung Gerderhahn hier: Vorstellung des Ergebnisberichts und Beschluss über die weitere Vorgehensweise	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 21.09.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung dem Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen zur Planung der Ortsumgehung L 364n Gerderhahn/Golkrath zugestimmt (s. Vorlage-Nr. III/094/2021).

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden sodann 50.000 € im Produkt Räumliche Planung 090100 unter dem Produktsachkonto Planungs- und Gutachterkosten 542940 eingestellt. Mitte 2022 wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen das Büro DTV-Verkehrsconsult GmbH aus Aachen für die Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Vorausgegangen war nicht nur ein Auswahlverfahren, sondern auch intensive Gespräche mit dem Landesbetrieb über die zu untersuchenden Planfälle. Ausdrücklicher Wunsch war, dass in einem ersten Schritt der Bedarf für die Umgehungsstraße beleuchtet werden soll und vor allem eine mögliche Trassenführung und einen erforderlichen Netzschluss auch über teils vorhandene Landesstraßen geprüft werden soll. Diese Lösung zielte vor allem darauf hin, dass ggfls. nur ein Teilabschnitt der geplanten Straße um Gerderhahn herum erforderlich ist, um einen möglichen Netzschluss der Landesstraßen über das vorhandene überregionale Straßennetz zu gewährleisten und die Ortslage Golkrath trotzdem von überregionalen Verkehren zu entlasten.

Um belastbare Aussagen über die möglichen Lastfälle zu erhalten waren umfangreiche Verkehrszählungen und Verkehrsuntersuchungen erforderlich. Auf Wunsch des Landesbetriebs Straßen NRW wurde der Auftrag mit dem Büro DTV-Verkehrsconsult GmbH im August 2023 noch einmal erweitert.

DTV-Verkehrsconsult GmbH hat im Juni 2024 den mit dem Landesbetrieb Straßen und der Verwaltung abgestimmten Ergebnisbericht vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Gemengelage doch etwas komplizierter ist, als ursprünglich auf Grund der politischen Beschlusslage angenommen. Der Bau nur eines Teilabschnittes um Gerderhahn herum unter Verzicht auf die Weiterführung um Golkrath und Verteilung auf das vorhandene überregionale Netz führt in der Prognose nicht zum (politisch) gewünschten Erfolg. Die Ortslage Gerderhahn wird natürlich durch die Umgehungsstraße entsprechend entlastet. Die Verkehrszahlen in Golkrath werden sich laut Prognose für 2030 allerdings auf das Niveau der aktuellen Verkehrsbelastung in Gerderhahn erhöhen. Dabei spielt vor allem die Anbindung der L 364 an den Autobahnanschluss Hückelhoven-Ost auf dem kürzesten Weg eine Rolle und auch die Weiterführung der L364 nach Süden.

Es ist damit keine verkehrsplanerisch annehmbare Lösung und sicherlich auch nicht im Sinne der Stadt Erkelenz, eine geplante Umgehungsstraße so zu bauen, dass die Verkehrsbelastung in Gerderhahn zu Lasten der Ortslage Golkrath gesenkt wird.

Der Bericht im Detail wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung durch das Büro DTV-Verkehrsconsult GmbH vorgestellt. Der Landesbetrieb Straßen NRW wird auch in der Sitzung anwesend sein.

Eine mögliche L 364n als Ortsumgehung Gerderhahn und Golkrath ist bereits seit 1995 Gegenstand politischer Diskussionen. Bereits seinerzeit sind unterschiedliche Trassenvarianten untersucht worden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz ist seit dem Jahr 2000 eine mögliche Trassenvariante dargestellt. Im Nachgang hat es immer wieder Diskussionen um eine mögliche Realisierung in Teilabschnitten gegeben, da sich dadurch vor allem die (Landes-) Politik vor dem Hintergrund wechselnder landespolitischer Schwerpunktsetzungen beim Verkehr und der damit verbundenen Finanzierungssituation eine schnellere und einfachere Realisierungsmöglichkeit verspricht.

Auf Grund der jetzt vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens empfiehlt die Verwaltung dringend, an einer Gesamtlösung festzuhalten und die Landesregierung in Düsseldorf und den Landesbetrieb Straßen NRW aufzufordern, zeitnah die notwendigen planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine Umsetzung zu schaffen. Die zwischen der Stadt Erkelenz und dem Landesbetrieb Straßen NRW abgeschlossene Planungsvereinbarung sieht eine mögliche Weiterplanung ausdrücklich vor.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Ergebnisbericht der Verkehrsuntersuchung L 364N Ortsumgehung Gerderhahn wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Erkelenz fordert die Landesregierung und den Landesbetrieb Straßen NRW auf, zeitnah die notwendigen planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine ganzheitliche Umsetzung der L364n als Ortsumgehung Gerderhahn/Golkrath zu schaffen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Die Verkehrsuntersuchung selber hat keine Auswirkungen auf Klimaschutz oder Klimafolgenanpassung. Erst eine bauliche Umsetzung würde zu Auswirkungen führen.

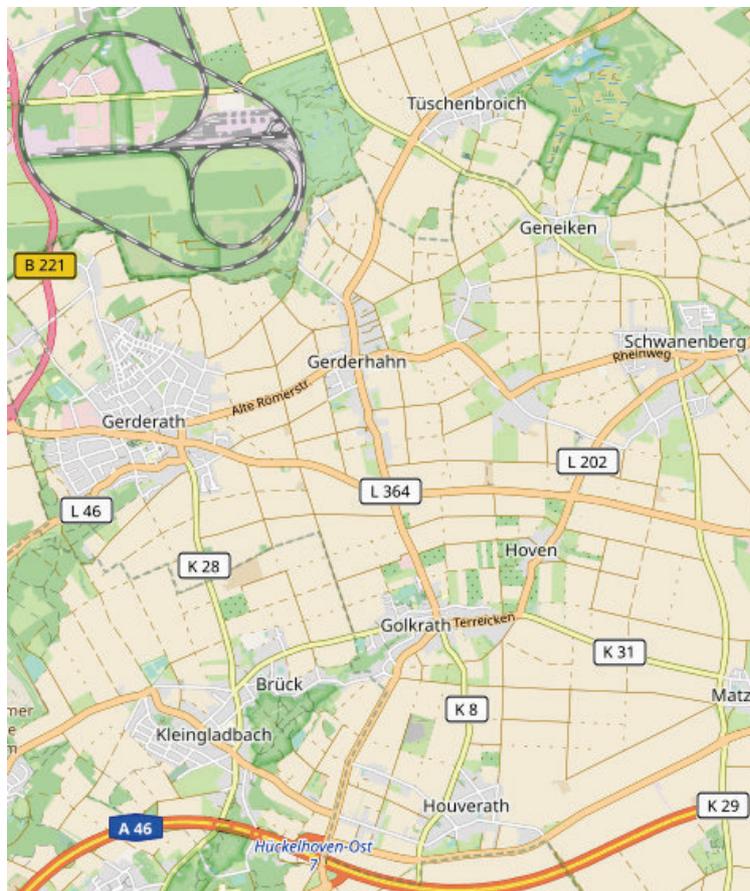
Finanzielle Auswirkungen:

Die Verkehrsuntersuchung ist mit der Vorstellung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung abgeschlossen. Nach Beendigung dieser Leistung ist gemäß der abgeschlossenen Planungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Erkelenz eine schriftliche Einigung über den weiteren Planungsablauf zu treffen. Um handlungsfähig für mögliche weitere Beauftragungen zu bleiben, werden weitere Planungsmittel sowohl als Ausgabe als auch Einnahme für den Haushaltsplan 2025 angemeldet.

Anlage:

Ergebnisbericht Verkehrsuntersuchung L364n, Ortsumgehung Gerderhahn, DTV-Verkehrsconsult GmbH

Verkehrsuntersuchung L 364n Ortsumgehung Gerderhahn



Quelle: openstreetmap.de

Auftraggeber:

Stadt Erkelenz

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Hartmut Ziegler

Martin Brandt, M. Sc.

DTV-Verkehrsconsult GmbH

Pascalstraße 53

52076 Aachen

Tel. (0 24 08) 70 47 210

Fax. (0 24 08) 70 47 299

Projektnummer 31-0300

Aachen, Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	3
1.1	Aufgabenstellung.....	3
1.2	Vorgehensweise zu den verkehrsplanerischen Arbeiten	3
1.3	Eingesetzte Verfahren	3
2	Grundlagen.....	5
2.1	Verkehrserhebungen	5
2.2	Netzdefinition.....	7
2.3	Validierung des Verkehrsmodells	9
2.4	Verkehrssituation Analyse 2022	10
3	Verkehrsprognose	13
3.1	Allgemeine Entwicklungen.....	13
3.2	Kleinräumige Entwicklungen im Untersuchungsraum.....	16
3.3	Prognose 2030	17
4	Prognose	19
4.1	Prognose-Bezugsfall	19
4.2	Prognose-Planfall	22
5	Verkehrliche Kennwerte	25
5.1	Berechnung der Bemessungsverkehrsstärken.....	25
5.2	Methodik zur Ermittlung der Lärmkennwerte	26
5.2.1	Lärmkennwerte nach RLS-19.....	27
6	Qualität des Verkehrsablaufs	30
6.1	Bewertung der Verkehrsqualität nach HBS 2015	30
6.1.1	Knotenpunkte	30
7	Zusammenfassung.....	33
8	Abkürzungsverzeichnis.....	34
9	Abbildungsverzeichnis.....	35
10	Tabellenverzeichnis.....	36

1 Ausgangssituation

1.1 Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, und die Stadt Erkelenz planen den Neubau der L 364n – Ortsumgehung Gerderhahn. Die geplante Maßnahme, mit etwa 2,5 km Länge, liegt im Gebiet der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg.

Für diese Maßnahme soll eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt werden. Als Planungsgrundlage wird die aktuelle Belastungssituation durch umfangreiche Knotenstromerhebungen im Streckenverlauf und in der Umgebung dokumentiert. Ausgehend von diesen aktuellen Erhebungen und Belastungsdaten aus anderen Quellen wird ein Verkehrsmodell aufgebaut und kalibriert. Darauf aufbauend wird eine Verkehrsprognose bis zum Jahr 2030 erstellt. Mit dieser Verkehrsnachfrage können unterschiedliche Prognosevarianten berechnet werden.

1.2 Vorgehensweise zu den verkehrsplanerischen Arbeiten

Die Datengrundlage umfasst neben den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2021 und den aktuellen Knotenpunktzählungen auch die Ergebnisse der Dauerzählstellen (DZ), die laufend durch das Land und die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) aufbereitet werden. Damit liegen für den gesamten Untersuchungsraum Verkehrsmengendaten vor. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde 2022 als Basisjahr für die Analyse des Ist-Zustandes sowie zur Kalibrierung des Netzmodells definiert.

Für die Prognose 2030 wurde die deutschlandweite Fernverkehrsverflechtungsmatrix zur Abbildung der überregionalen Verkehre zu Grunde gelegt. Sie wurde durch den Auftragnehmer bei der Clearingstelle Verkehr des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt angefordert. Um auch die Entwicklung kleinräumiger Verkehre innerhalb des Untersuchungsraumes abbilden zu können, wurde die Fernverkehrsverflechtungsmatrix durch die Entwicklung infolge regionaler Veränderungen ergänzt und die Aufteilung der möglichen Quell- und Zielbezirke weiter verfeinert. Dazu wurden Daten zur Bevölkerungsentwicklung sowie Informationen zur Bauleitplanung der Kommunen im Untersuchungsraum herangezogen.

Für die Prognose wurde das Netzmodell um die laufenden und fest disponierten Vorhaben und Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 und zu erwartende Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans für die Landesstraßen ergänzt.

Auf diesen Grundlagen wurde eine Modellprognose zur Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme erarbeitet.

1.3 Eingesetzte Verfahren

Zur Ermittlung der Belastungsänderungen im Straßennetz wurden Modellrechnungen durchgeführt, die auf nachvollziehbaren und reproduzierbaren Algorithmen beruhen. Aufgrund der Komplexität der gleichzeitig zu berücksichtigenden Entscheidungsabläufe bieten sich computergestützte Verfahren an.

Während sich die dazu verfügbaren Verfahren hinsichtlich der mathematischen und modellmäßigen Bearbeitung weniger gravierend unterscheiden, ist dies bei den Funktionalitäten der Präsentation und Plausibilitätsprüfung anders. Das von unserem Unternehmen eingesetzte Produkt *VISUM* ist in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet und ist zur Erstellung von Verkehrsmodellen wissenschaftlich anerkannt.

Zudem lassen sich die ermittelten Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung direkt in die Bewertung überführen. Die Bewertungsergebnisse ermöglichen gleichzeitig eine eingehende Plausibilitätsprüfung der Verkehrsmengen und -ströme.

Für die Modellprognose bis 2030 wurde ein Verfahren eingesetzt, das einerseits auf der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungsmatrix aufbaut, andererseits aber auch die kleinräumige Entwicklung im Untersuchungsgebiet über die Veränderung der zugrundeliegenden Strukturdaten berücksichtigt.

2 Grundlagen

2.1 Verkehrserhebungen

Die Verkehrsuntersuchung basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- Knotenstromzählungen am 15.11.2022 und 16.11.2022 über jeweils 2 mal 4 Stunden (06:00 bis 10:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr)
- Ergebnisse der Dauerzählstellen
- Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2021

Knotenstromzählungen

Die Knotenströme wurden an den folgenden Knotenpunkten einschließlich Differenzierung der Fahrzeugarten erfasst und anschließend für die Verwendung im Verkehrsmodell aufbereitet.

- Kp 01: Gerderhahner Straße (L 364) / K 29
- Kp 02: In Gerderhahn (L 364) / L 46 / Alte Römerstraße (L 46)
- Kp 03: In Gerderhahn (L 364) / L 19 / Gerderather Landstraße (L 19)
- Kp 04: Fronderath (L 46) / Lauerstraße (L 19) / Gerderather Burgstraße (L 46)
- Kp 05: L 202 / L 19 / Hoven (L 202)
- Kp 06: Am Kloster (L 364) / Terreicken (L 202) / Hochstraße (L 364) / K 26
- Kp 07: Am Kloster (K 8) / Sankt-Stephanus-Straße / Hochstraße (L 364)
- Kp 08: Terreicken (K 31) / Hoven (L 202)
- Kp 09: L 364 / Kleingladbacher Straße / Houverather Straße (L 227)
- Kp 10: L 364 / L 227 / BAB 46 AS Hückelhoven-Ost (Nord)
- Kp 11: L 364 / BAB 46 AS Hückelhoven-Ost (Süd)
- Kp 12: L 227 / Heiderbusch (K 8)
- Kp 13: L 227 Hückelhovener Straße / K 29
- Kp 14: L 19 / K 29

Die oben genannten Zählstellen sind in Abbildung 1 dargestellt.

In der Anlage „Methodik, Nachweise und Datengrundlagen zur Verkehrsuntersuchung“ sind die zugehörigen Ergebnisse der eigenen Erhebungen dokumentiert.

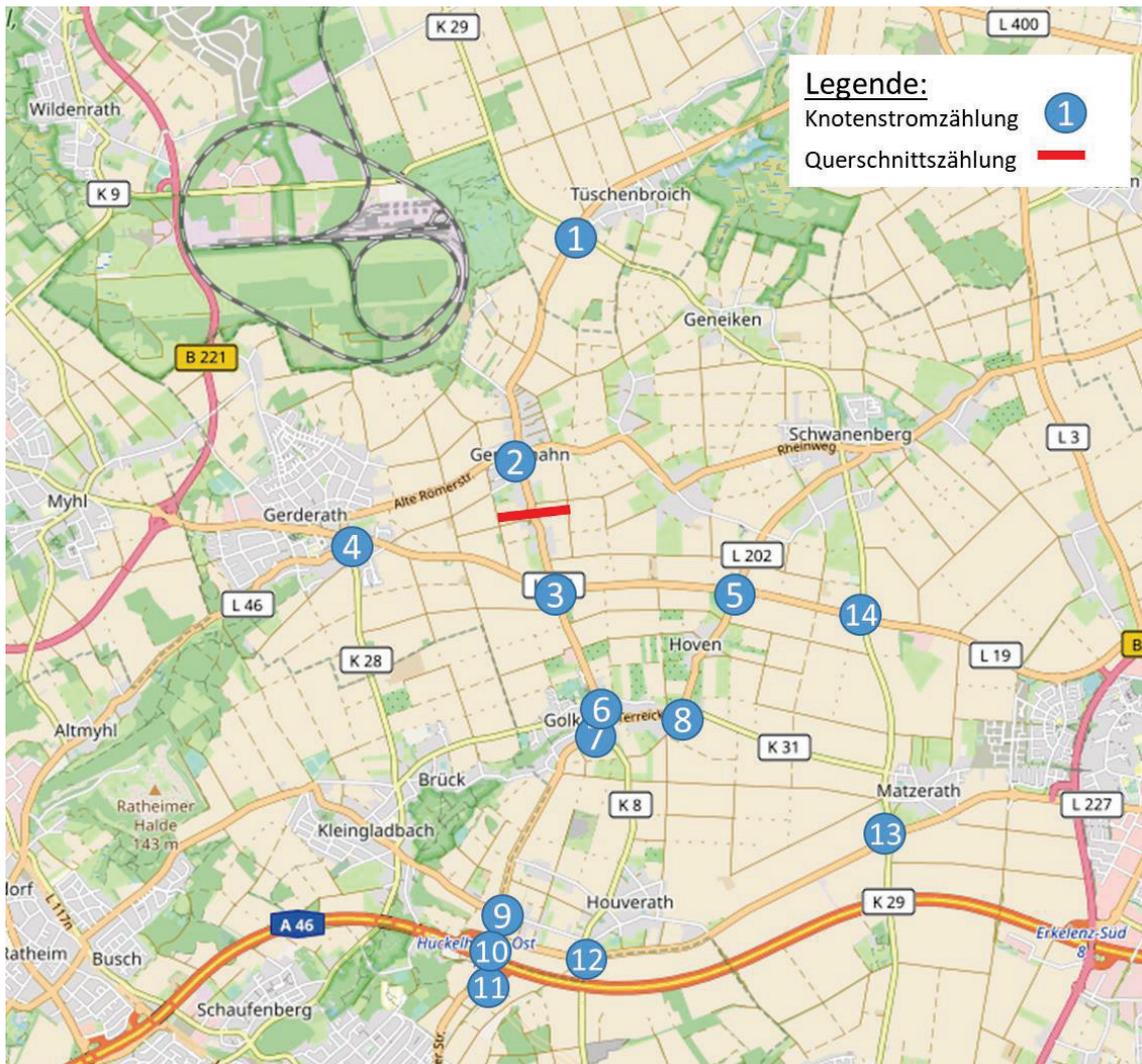


Abbildung 1: Zählstellenlage (Grundlagenkarte Quelle: openstreetmap.de)

Dauerzählstellen

Ergebnisse von Dauerzählstellen liegen meist aus unterschiedlichen Jahren vor, daher können mit ihnen Entwicklungsraten zwischen Vergleichsjahren gebildet werden.

Innerhalb und in der Nähe des Untersuchungsgebiets befinden sich mehrere Dauerzählstellen, unter anderem die DZ 5276 (Arsbeck) auf der B 221 und die DZ 5273 (MG-Rheindahlen) auf der B 57. Alle Dauerzählstellen im Untersuchungsgebiet wurden für die Hochrechnung der Zählstellen in der Umgebung herangezogen.

SVZ-Zählstellen

Bei Zählstellen auf Bundesautobahnen (BAB) wurde die Entwicklung der Dauerzählstellen auf BAB im Untersuchungsraum für die Fortschreibung verwendet. Dabei wurden die Entwicklungsfaktoren aus den jeweils zugehörigen DZ für die einzelnen BAB abgeleitet (unterschiedliche Faktoren je nach BAB). Im Falle mehrerer DZ auf einer BAB im Untersuchungsraum wurden die Entwicklungsfaktoren gemittelt.

Im nachgeordneten Netz (Bundes- / Landesstraßen) wurden zur Fortschreibung der Werte aus der Straßenverkehrszählung 2021 der Entwicklungsfaktor aus den Dauerzählstellen im Netz genutzt.

2.2 Netzdefinition

Das zugrundeliegende Verkehrsmodell erstreckt sich über das Gebiet von der A 52 im Norden zur B 56 im Süden sowie von der B 221 im Westen bis zur A 44 im Osten. Für die Detailuntersuchung wurde das Gebiet um die L 364 im Bereich der Städte und Ortschaften Gerderhahn und Golkrath feinmaschig nachgebildet. Mit zunehmender Entfernung zum Untersuchungsgegenstand wurde die Modellierung weniger feinteilig vorgenommen.

Der engere Planungsraum umfasst das in Abbildung 2 dargestellte Netz. Berücksichtigt wurde das klassifizierte Straßennetz im Zusammenhang mit wichtigen kommunalen Straßenverbindungen.

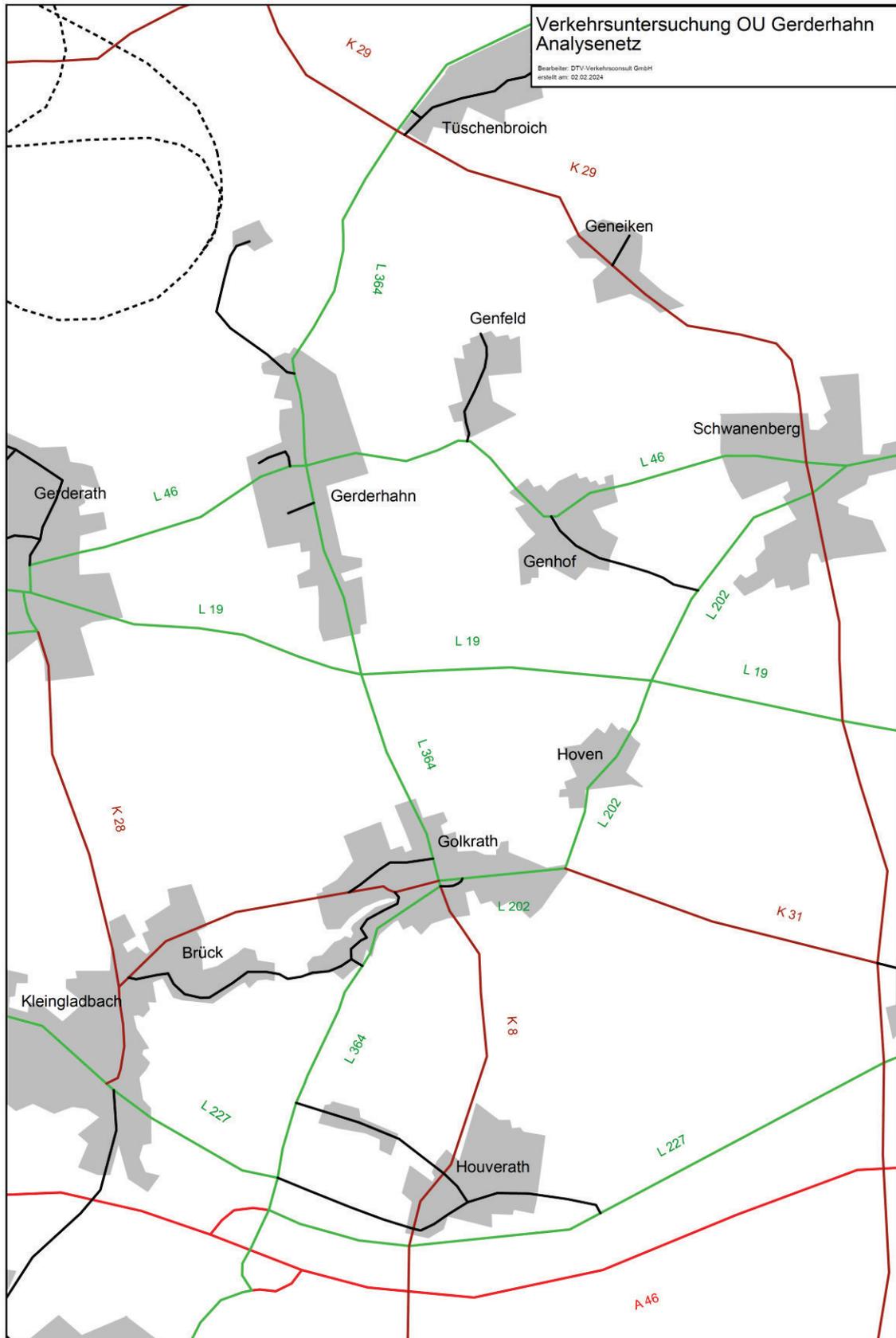


Abbildung 2: Analysenet

2.3 Validierung des Verkehrsmodells

Ablauf

Zum Aufbau des Verkehrsmodells wurde zunächst eine Nachfragematrix auf Basis der verfügbaren Datengrundlagen (Verkehrsmengen der Querschnitte an den Begrenzungen des Untersuchungsraumes und Strukturdaten im Untersuchungsraum) ermittelt. Im Rahmen der Kalibrierung des Netzmodells wurden die verschiedenen Parameter so lange angepasst, bis die Verkehrsmengen im Analysemodell bestmöglich mit den verfügbaren Zählergebnissen übereinstimmten. Dieses Netz bildet die Grundlage für die weiteren Bearbeitungsschritte.

Vorgehen

Die zur Kalibrierung des Verkehrsmodells verfügbaren Daten stammen wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben aus verschiedenen Jahren und wurden auf ein einheitliches Bezugsjahr umgerechnet. Um die Genauigkeit des Modells zu prüfen, wurden die Modellwerte den tatsächlichen Zählwerten gegenübergestellt. Dabei muss jedoch die Belastbarkeit der verfügbaren Zählwerte berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Genauigkeit der Modellwerte im Vergleich zur Realität eignet sich der GEH-Wert, der das Fehlermaß zwischen Modellwert und realem Wert beschreibt. Dieser berechnet sich wie folgt:

$$GEH = \sqrt{\frac{2(E - V)^2}{E + V}} \quad \text{mit} \quad \begin{array}{l} E = \text{Modellwert} \\ V = \text{realer Wert (aus Zählung)} \end{array}$$

Um die Anforderungen an die Genauigkeit zu erreichen, müssen die drei folgenden Bedingungen erbracht sein¹:

- GEH < 5,0 für alle Zählstellen im Planungsraum,
- GEH < 5,0 für 85 % aller Zählstellen im gesamten Untersuchungsgebiet und
- GEH < 4,0 für die Summe der Verkehrsstärken über alle Zählstellen

Stündliche Verkehrsstärken können vereinfacht mit dem Faktor 0,1 aus dem Tageswert abgeleitet werden². Dieser explizite Hinweis zur Umlegung von Tageswerten im Rahmen des GEH-Nachweises fehlt im Teil S des HBS. Diese Umrechnung wurde jedoch auch für die Berechnung der GEH-Werte an Stadtstraßen im Planungsraum verwendet.

Im Ergebnis wurde das Modell so kalibriert, dass die Anforderungen an die GEH-Werte sowohl für den Gesamt- als auch für den Schwerverkehr eingehalten werden. Damit stellt das vorliegende Modell eine valide Grundlage für die weiteren Untersuchungen dar. Die Dokumentation der Prüfung der GEH-Werte ist in der Anlage dokumentiert.

¹ Anforderungen an makroskopische Verkehrsmodelle entsprechend den Technischen Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen (TVB-Verkehrsuntersuchung), Ausgabe 2019, Landesbetrieb Straßenbau NRW

² Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Teil L – Landstraßen, Ausgabe 2015, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

Das so entwickelte Verkehrsmodell stellt die Grundlage für die Berechnung der Prognose dar.

2.4 Verkehrssituation Analyse 2022

Aus diesen Informationen wurde die Verkehrssituation 2022 im Verkehrsmodell abgebildet. Dargestellt sind die DTV-Belastungen (durchschnittlicher täglicher Verkehr aller Tage eines Jahres) pro Querschnitt. Die Werte sind auf 500 Kfz/24h gerundet. Werte unter 250 Kfz/24h sind zahlenmäßig nicht ausgewiesen. Das Analysenetz ist in Abbildung 3 für den Gesamtverkehr dargestellt.

Während der Erhebung wurden keine größeren netzbeeinflussenden Störungen registriert. Am Erhebungstag lagen keine unfallbedingten Stauverhältnisse im Planungsraum vor und auch die Wetterbedingungen enthielten keine untypischen Vorkommnisse.

Im Analysenetz befahren 6.500 Kfz/24h die L 364 nördlich von Gerderhahn und nördlich der L 46 (Ortskern Gerderhahn) wird die Landesstraße von 7.000 Kfz/24h genutzt. Südlich von Gerderhahn wurden 5.500 Kfz/24h erfasst und nördlich von Golkrath 5.000 Kfz/24h. Südlich von Golkrath wird die L 364 von 4.500 Kfz/24h befahren.

In Abbildung 4 ist die Analysebelastung für den Schwerverkehr (SV > 3,5 t) dargestellt. Zum Schwerverkehr zählen hier folgende Fahrzeugarten:

- Busse
- Lkw mit zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t mit und ohne Anhänger
- Sattelzüge

Die Werte für den Schwerverkehr sind auf 50 SV-Fahrten/24h jeweils für die Gesamtquerschnitte gerundet dargestellt. Werte unter 25 SV-Fahrten/24h sind zahlenmäßig nicht ausgewiesen.

Die entsprechenden SV-Belastungen auf der L 364 betragen 200 Fz/24h nördlich von Gerderhahn und 200 Fz/24h im Ortskern von Gerderhahn. Südlich von Gerderhahn und nördlich von Golkrath wird die L 364 von 250 Fz/24h genutzt, südlich von Golkrath befahren 150 Fz/24h die L 364.

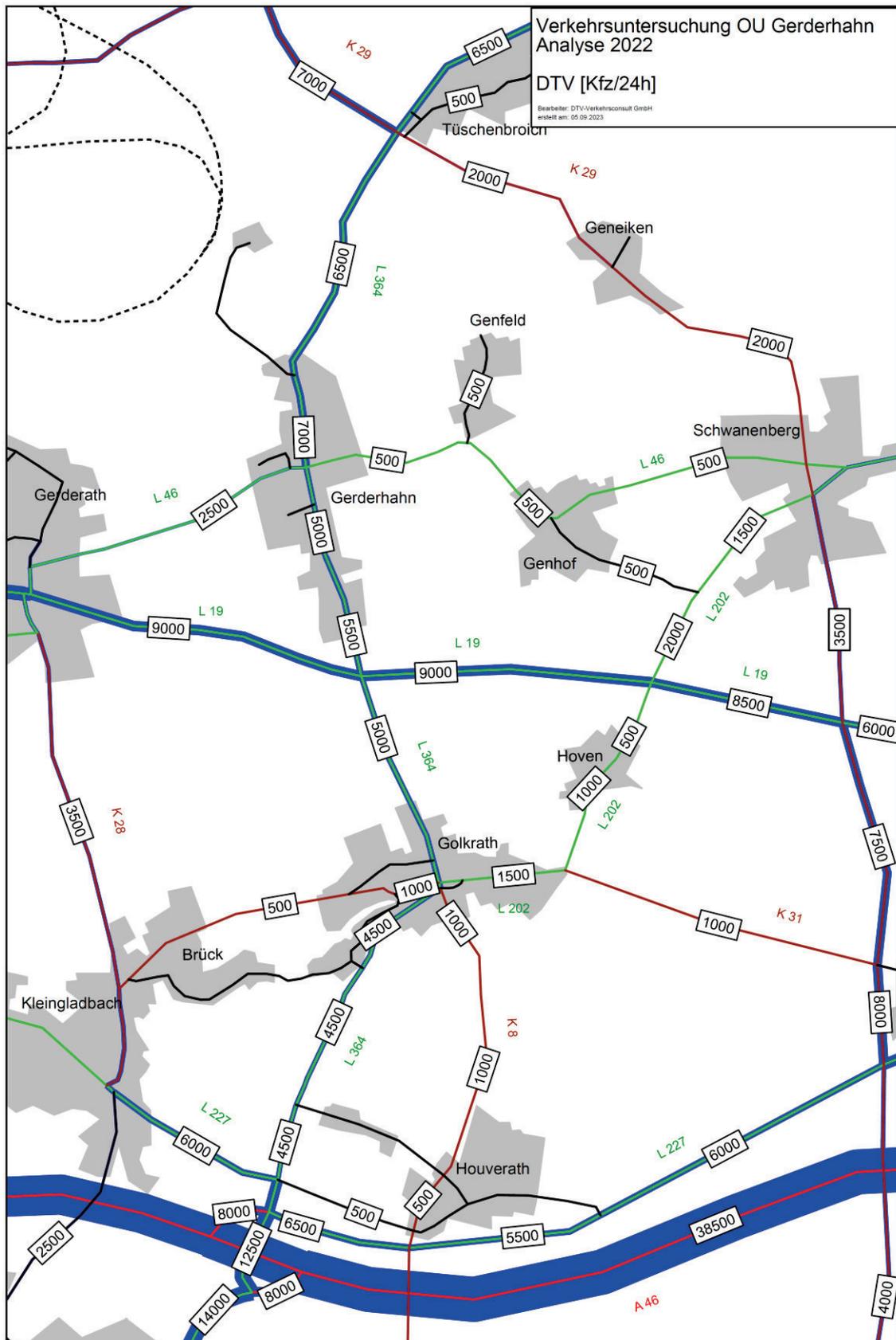


Abbildung 3: Verkehrsstärken Analyse 2022, Gesamtverkehr

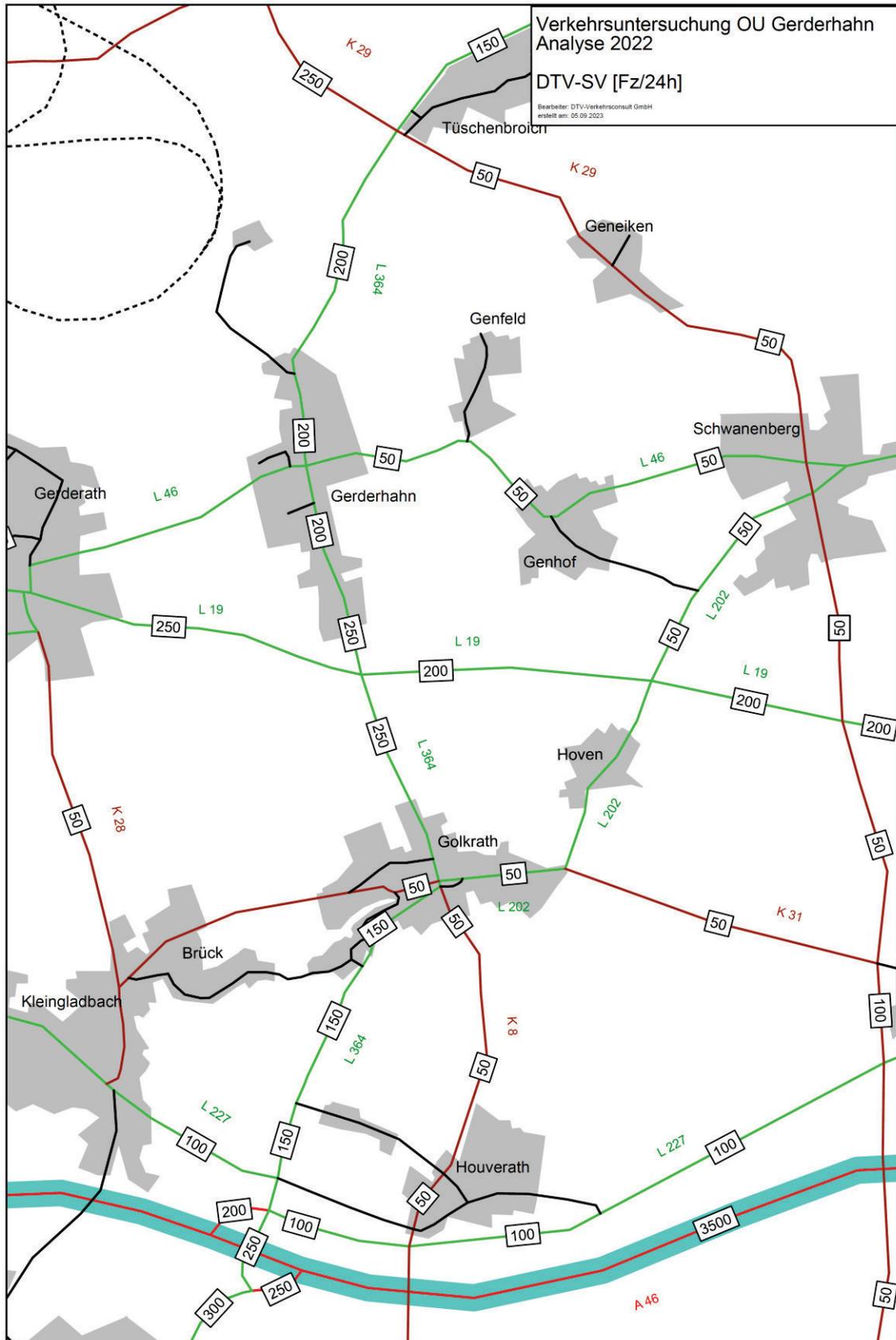


Abbildung 4: Verkehrsstärken Analyse 2022, Schwerverkehr

3 Verkehrsprognose

3.1 Allgemeine Entwicklungen

Für Prognosen bis zum Jahr 2030 sind verschiedene Datenquellen nutzbar. Da eine einheitliche und verbindliche Prognose für einzelne Regionen in Deutschland nicht existiert, muss für jede Fragestellung erneut eine Prognose auf der Basis bestehender Eckwerte erstellt werden.

Für die hier vorliegende Aufgabenstellung wurde die Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2030³ als Grundlage verwendet. Hierin sind insbesondere die überregionalen Verkehre enthalten, die im Untersuchungsraum im Wesentlichen für die Bundesautobahnen, deren Anschlussstrecken sowie die überregionalen Durchgangsverkehre relevant sind. Die Zelleinteilung dieser Verflechtungsmatrix liegt auf Kreisebene vor, daher war für das nachgeordnete Straßennetz eine zusätzliche Verfeinerung der Verkehrszelleinteilung und damit auch eine Ergänzung der Prognose auf Basis von Strukturmerkmalen, wie der Entwicklung der allgemeinen Fahrleistung sowie der Bevölkerung im Untersuchungsraum, erforderlich.

Die Informationen aus der Verkehrsverflechtungsmatrix liegen getrennt für den Personen- und Güterverkehr vor. Beim Personenverkehr werden die Personenfahrten pro Jahr, getrennt nach sechs Fahrtzweckgruppen, zwischen den Kreisen ausgewiesen. Um diese Informationen nutzen zu können, war eine Umrechnung der Personenfahrten in MIV-Fahrten (motorisierter Individualverkehr) über den Besetzungsgrad erforderlich. Dafür wurden die in nachstehender Tabelle 1 enthaltenen Faktoren verwendet.

Im Ergebnisbericht „Mobilität in Deutschland – MiD“⁴ aus dem Jahr 2017 sind die Pkw-Besetzungsgrade getrennt nach den Fahrtzwecken nicht in der Form aufgelistet, wie sie für die Auswertung der Verflechtungsmatrix benötigt werden. Da sich der durchschnittliche Pkw-Besetzungsgrad für alle Fahrtzwecke im Vergleich zur Erhebung „Mobilität in Deutschland“⁵ von 2008 nicht geändert hat, ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete Aufteilung beibehalten worden.

³ „Verkehrsverflechtungsprognose 2030“, FE-Nr. 96.0981/2011, Abruf der zugehörigen Verflechtungsmatrizen beim DLR in Berlin

⁴ „Mobilität in Deutschland MiD“, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH; Bonn, Dezember 2018

⁵ „Mobilität in Deutschland 2008“, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH; Bonn und Berlin, Februar 2010

Tabelle 1: Besetzungsgrad im MIV getrennt nach Fahrtzwecken eigene Zusammenstellung aus den Quellen ⁵ und ⁶

Fahrtzweck	Pkw-Besetzungsgrad
Beruf	1,2
Ausbildung	1,7
Einkauf	1,5
Geschäft	1,1
Urlaub	2,6
Privat, Verwandten-/Bekanntebesuch, Wochenendpendler	1,9

Für den Güterverkehr enthält die Verflechtungsmatrix 2030 Informationen hinsichtlich der Verkehrsträger (Bahn, Lkw, Binnenschiff) und dem zugehörigen Transportaufkommen in Tonnen je Jahr zwischen den einzelnen Verkehrszellen. Im vorliegenden Projekt wurden daraus die Fahrten der Lkw im Fernverkehr ermittelt, wobei von einer durchschnittlichen Nutzlast von rund 12 t je Lkw-Fahrt⁷ ausgegangen wurde.

Zusätzlich zu den Informationen aus der Verflechtungsmatrix, wurden die Erkenntnisse der aktuellen Shell-Pkw-Szenarien⁸ für die Prognose herangezogen.

Das Verkehrsaufkommen wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Die wichtigsten davon sind:

- Bevölkerungsentwicklung
- Kfz-Bestand
- Fahrleistung

Für diese Faktoren werden in verschiedenen Quellen Daten für 2016 bis 2030 benannt, so dass die Ermittlung von Veränderungsraten vorgenommen werden konnte.

Bevölkerungsentwicklung

Für den vorliegenden Untersuchungsraum wurde die Bevölkerungsentwicklung der Region betrachtet. In Tabelle 2 ist die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der jeweiligen Verwaltungskreise dargestellt.

⁶ Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung, Heft 42 – 2000, Hessische Straßen- u. Verkehrsverwaltung

⁷ Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt, „Verkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge“ Jahr 2022 im Überblick, www.kba.de, Juni 2023

⁸ Shell Pkw-Szenarien bis 2040 Fakten, Trends und Perspektiven für Auto-Mobilität, Hrsg.: Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg 2014

Tabelle 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen in NRW, Quellen siehe ⁹

Entwicklung der Einwohnerzahlen im Untersuchungsraum

Bezirk	2022	2030	2030 in % ¹
Nordrhein-Westfalen	17.924.346	17.883.923	99,8
Düsseldorf, Regierungsbezirk	5.199.528	5.191.364	99,8
Mönchengladbach, krfr. Stadt	259.291	256.785	99,0
Rhein-Kreis Neuss	452.621	456.262	100,8
Viersen, Kreis	298.440	297.539	99,7
Köln, Regierungsbezirk	4.482.151	4.521.952	100,9
Düren, Kreis	265.631	268.728	101,2
Heinsberg, Kreis	257.205	262.043	101,9
Mönchengladbach, krfr. Stadt	259.291	256.785	99,0
Jüchen, Stadt	23.600	24.081	102,0
Niederkrüchten	14.893	14.628	98,2
Schwalmtal	18.958	18.665	98,5
Baesweiler, Stadt	27.391	27.858	101,7
Linnich, Stadt	12.755	13.167	103,2
Titz	8.702	9.299	106,9
Erkelenz, Stadt	43.241	42.895	99,2
Gangelt	12.866	13.734	106,7
Geilenkirchen, Stadt	27.636	28.258	102,3
Heinsberg, Stadt	42.647	43.853	102,8
Hückelhoven, Stadt	40.653	42.057	103,5
Selfkant	10.296	10.573	102,7
Übach-Palenberg, Stadt	23.882	23.812	99,7
Waldfeucht	8.944	9.152	102,3
Wassenberg, Stadt	19.009	20.161	106,1
Wegberg, Stadt	28.031	27.548	98,3

¹ Prozentangabe bezogen auf Daten 2022 (= 100 %)

Stand: 28.11.2023

Wie die Zahlen der Tabelle 2 zeigen, ist die Bevölkerungsentwicklung im betrachteten Raum bis 2030 in einigen Städten und Kommunen bis zu 1,8 % (Niederkrüchten) rückläufig. In anderen Städten und Gemeinden sind Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen, diese liegen zwischen 1,7 % in Baesweiler und 6,7 % in Gangelt.

Kfz-Bestand und Fahrleistung

Die Prognose des Kfz-Bestandes kann den Shell-Pkw-Szenarien (siehe ⁸) entnommen werden. Danach steigt der Pkw-Bestand, der im Jahr 2015 rund 44 Mio. Pkw betrug, zunächst an und sinkt dann wieder auf etwa den gleichen Wert im Jahr 2030. Diese

⁹ Landesbetrieb für Information und Technik NRW; Bevölkerungsvorausberechnungen 2018 bis 2040 nach Geschlecht – kreisfreie Städte und Kreise – Stichtag; Stand: 28.11.2023

Landesbetrieb für Information und Technik NRW; Gemeindemodellrechnung 2018 bis 2040 – Basis - nach Geschlecht – kreisangehörige Gemeinden – Stichtag; Stand: 28.11.2023

Veränderungen spiegeln sich aufgrund der Kostenentwicklung für Treibstoff aber nur begrenzt in der Entwicklung der Fahrleistung wider.

Die Fahrleistung für Pkw von rund 628 Mrd. km pro Jahr in 2017 stagniert zunächst und fällt dann auf 625 Mrd. km pro Jahr im Jahr 2020 und auf 610 Mrd. km pro Jahr in 2030 zurück (siehe ⁸⁾). Dieser leichte Rückgang wird durch die in Deutschland rückläufige Bevölkerungsentwicklung begründet.

Im Güterverkehr sind die erwarteten Entwicklungen deutlich stärker. Laut Shell Nutzfahrzeug-Studie¹⁰ steigt die Güterverkehrsleistung von 641 Mrd. Tonnenkilometer im Jahr 2014 auf über 800 Mrd. Tonnenkilometer im Jahr 2030 an. Dabei wird von einem leichten Rückgang des Anteils des Straßengüterverkehrs am gesamten Transportaufkommen von 73 % in 2014 auf 72 % im Jahr 2030 ausgegangen.

Neben diesen allgemeinen Informationen wurden für die Entwicklung des Schwerverkehrs vor allem die Steigerungsraten der Matrix des DLR³ herangezogen. Die hieraus verfügbaren Veränderungsfaktoren wurden den Strecken und Bezirken des Netzmodells entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung zugeordnet.

Die durch den Ukrainekrieg bedingten Veränderungen der Treibstoffpreise und der gestörten Transportketten im Güterverkehr sind in diesen Studien nicht enthalten. Ihre Einbeziehung wäre derzeit nur spekulativ möglich und wird daher nicht vorgenommen.

3.2 Kleinräumige Entwicklungen im Untersuchungsraum

Neben den allgemeinen Entwicklungstendenzen im weiteren Untersuchungsraum, die im vorstehenden Abschnitt erläutert wurden, wurden die Auswirkungen auf die verkehrlichen Verhältnisse aufgrund von strukturellen Veränderungen im engeren Untersuchungsraum aus der Bauleitplanung, wie nachfolgend beschrieben, in die Prognose einbezogen. Dazu wurden entsprechende Informationen über Lage, Größe und Nutzung von geplanten Entwicklungsgebieten bei den Städten Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven, Mönchengladbach, Niederkrüchten, Schwalmtal und Wegberg eingeholt. Anschließend wurde die Verkehrserzeugung dieser neuen Flächen anhand allgemeingültiger Annahmen¹¹ abgeschätzt. Die Anteile, die die allgemeine Verkehrsentwicklung überstiegen, wurden zusätzlich in die Verkehrsprognose einbezogen.

¹⁰ Shell Nutzfahrzeug-Studie; Diesel oder alternative Antriebe – Womit fahren Lkw und Bus morgen? Fakten, Trends und Perspektiven im Straßengüterverkehr bis 2030, Hrsg.: Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg 2010

¹¹ Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung; Dr.-Ing. D. Bosserhoff, 2022

3.3 Prognose 2030

Führt man die oben beschriebenen unterschiedlichen Faktoren und Erkenntnisse zusammen, ergeben sich für die betrachtete Region die in Tabelle 3 ausgewiesenen Veränderungsraten in den Fahrleistungen.

Durch eine steigende Bevölkerungsentwicklung ist ebenfalls mit einer Steigerung der Fahrleistungen in den entsprechenden Kommunen zu rechnen. In den übrigen Bezirken nimmt die Fahrleistung aufgrund der Bevölkerungsentwicklung bis zu 2,3 % (Niederkrüchten, Wegberg) ab.

Tabelle 3: Fahrleistungsentwicklung im Untersuchungsraum

Bezirk	2022	2030
Nordrhein-Westfalen	100,0%	99,2%
Düsseldorf, Regierungsbezirk	100,0%	99,3%
Mönchengladbach, krfr. Stadt	100,0%	98,5%
Rhein-Kreis Neuss	100,0%	100,2%
Viersen, Kreis	100,0%	99,1%
Köln, Regierungsbezirk	100,0%	100,3%
Düren, Kreis	100,0%	100,6%
Heinsberg, Kreis	100,0%	101,3%
Mönchengladbach, krfr. Stadt	100,0%	98,5%
Jüchen, Stadt	100,0%	101,5%
Niederkrüchten	100,0%	97,7%
Schwalmtal	100,0%	97,9%
Baesweiler, Stadt	100,0%	101,1%
Linnich, Stadt	100,0%	102,7%
Titz	100,0%	106,3%
Erkelenz, Stadt	100,0%	98,7%
Gangelt	100,0%	106,2%
Geilenkirchen, Stadt	100,0%	101,7%
Heinsberg, Stadt	100,0%	102,3%
Hückelhoven, Stadt	100,0%	102,9%
Selfkant	100,0%	102,1%
Übach-Palenberg, Stadt	100,0%	99,2%
Waldfeucht	100,0%	101,8%
Wassenberg, Stadt	100,0%	105,5%
Wegberg, Stadt	100,0%	97,7%

Zur Umsetzung dieser Fahrleistungsänderungen in Verkehrsmodellen werden den unterschiedlichen Netzbereichen verschiedene Bedeutungen für den lokalen, regionalen und überregionalen Verkehr zugeordnet.

Unter Beachtung dieser verschiedenen Einflussfaktoren und Entwicklungen werden alle Quelle-Ziel-Relationen der Fahrtenmatrix einzeln an die Steigerungsraten angepasst

(Steigerungsfaktorenmodell nach Lohse)¹². In der Summe aller Fahrten kann anschließend die Gesamtveränderung des Verkehrs im betrachteten Raum ermittelt werden.

Laut der „Verkehrsverflechtungsprognose 2030“³ ergibt sich eine allgemeine Verkehrszunahme für den betrachteten Untersuchungsraum von 3,4 % im Leichtverkehr und 11,9 % im Güterverkehr. Diese Verkehrszunahmen im Leicht- und Schwerverkehr beziehen sich auf den im Kapitel 2.2 beschriebenen gesamten Untersuchungsraum. Die Verkehre verteilen sich somit auch auf die umliegenden Autobahnen. In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen der Verkehrszunahmen für die Untersuchungsstrecke L 364 näher beschrieben.

Für eine angestrebte deutschlandweite Mobilitätswende gibt es derzeit keine wissenschaftlichen und belegbaren Annahmen auf die sich für eine Prognose bis zum Jahr 2030 gestützt werden kann. Die verwendete Verkehrsverflechtungsmatrix, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, berücksichtigt nicht nur den motorisierten Kraftfahrzeugverkehr, sondern den gesamten Personen- und Güterverkehr aller Verkehrszweige (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr, Binnenschiffsverkehr, nichtmotorisierter Personenverkehr).³ Es ist somit davon auszugehen, dass Verkehrsverlagerungen zwischen den einzelnen Verkehrszweigen bis 2030 bereits berücksichtigt wurden. Weiterhin ist eine realistische Abschätzung der Verminderung des Kfz-Verkehrs durch eine Mobilitätswende nur dann belastbar möglich, wenn auch konkrete Änderungen der Verkehrsinfrastruktur (sichere Radwege, weitere Buslinien, neue SPNV-Verbindungen) angegeben sind.

¹² Siehe: „Grundlagen der Straßenverkehrstechnik und der Verkehrsplanung“ Band 1 und 2, Werner Schnabel, Dieter Lohse, 3. vollständig überarbeitete Auflage, Beuth-Verlag, 2011

4 Prognose

Entsprechend dem Planungsansatz wird ein Prognose-Bezugsfall mit den vorgesehenen Maßnahmen, die bis 2030 realisiert sein sollen, unter Prognoseverkehr 2030 berechnet. Zu diesen zählen im näheren Planungsraum die fest disponierten Maßnahmen und Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 und die Maßnahmen aus dem Planungsprogramm Landesstraßenbedarfsplan Schritt 1.

Als fest disponierte Maßnahmen und Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 wurde der Ausbau der B 56, der Ausbau der A 52, der Neubau der B 221 und Neubau der B 57 berücksichtigt. Auch die Maßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans wurden geprüft. Hier wurden die Maßnahmen der L 277, der L 354 im Bereich des Tagebaus und die OU Hückelhoven/Hilfarth berücksichtigt.

4.1 Prognose-Bezugsfall

Der Prognose-Bezugsfall basiert auf dem kalibrierten Analysenetz und der prognostizierten Verkehrsnachfrage des Jahres 2030. Darüber hinaus wurden für das Jahr 2030 die o.g. Netzergänzungen unterstellt.

In Abbildung 5 und Abbildung 6 sind die daraus resultierenden prognostizierten Gesamtverkehrsstärken sowie die Verkehrsstärken des SV für das Jahr 2030 dargestellt. Auch hier sind die Werte im Gesamtverkehr auf 500 Kfz/24h und im SV auf 50 Fz/24h gerundet.

Im Kfz-Verkehr ergeben sich durch die Verkehrsveränderungen bis 2030 Veränderungen der Verkehre auf der Untersuchungsstrecke. Die Verkehrsbelastung der L 364 nördlich (5.500 Kfz/24h), südlich (4.500 Kfz/24h) und innerhalb (6.000 Kfz/24h) von Gerderhahn nimmt um 1.000 Kfz/24h im Vergleich zur Analyse ab. Auch nördlich und südlich von Golkrath sinkt die Verkehrsmenge um 500 Kfz/24h auf 4.500 Kfz/24h bzw. auf 4.000 Kfz/24h.

Die Belastungen im Schwerverkehr verändern sich im Prognose-Bezugsfall auf den betrachteten Straßenabschnitten wie folgt. Die SV-Belastung auf der L 364 steigt nördlich von Gerderhahn und innerhalb der Ortschaft auf 250 Fz/24h (+50 Fz/24h) und südlich von Gerderhahn auf 300 Fz/24h (+50 Fz/24h). Nördlich von Golkrath bleibt die Verkehrsveränderung innerhalb der Rundungsgenauigkeit und südlich von Golkrath steigt die Belastung des Schwerverkehrs auf 200 Fz/24h (+50 Fz/24h).

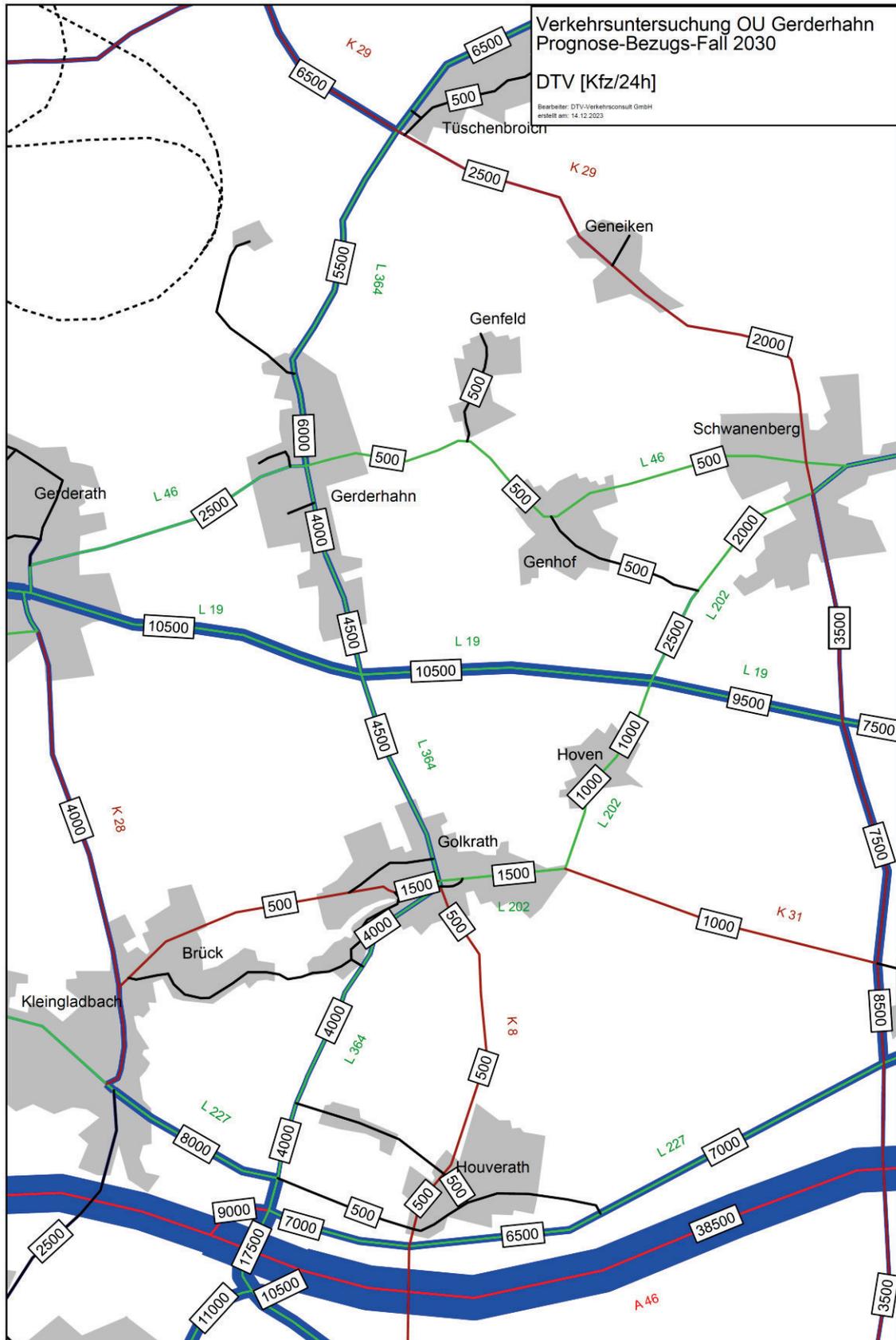


Abbildung 5: Verkehrsstärken Prognose-Bezugsfall 2030, Gesamtverkehr

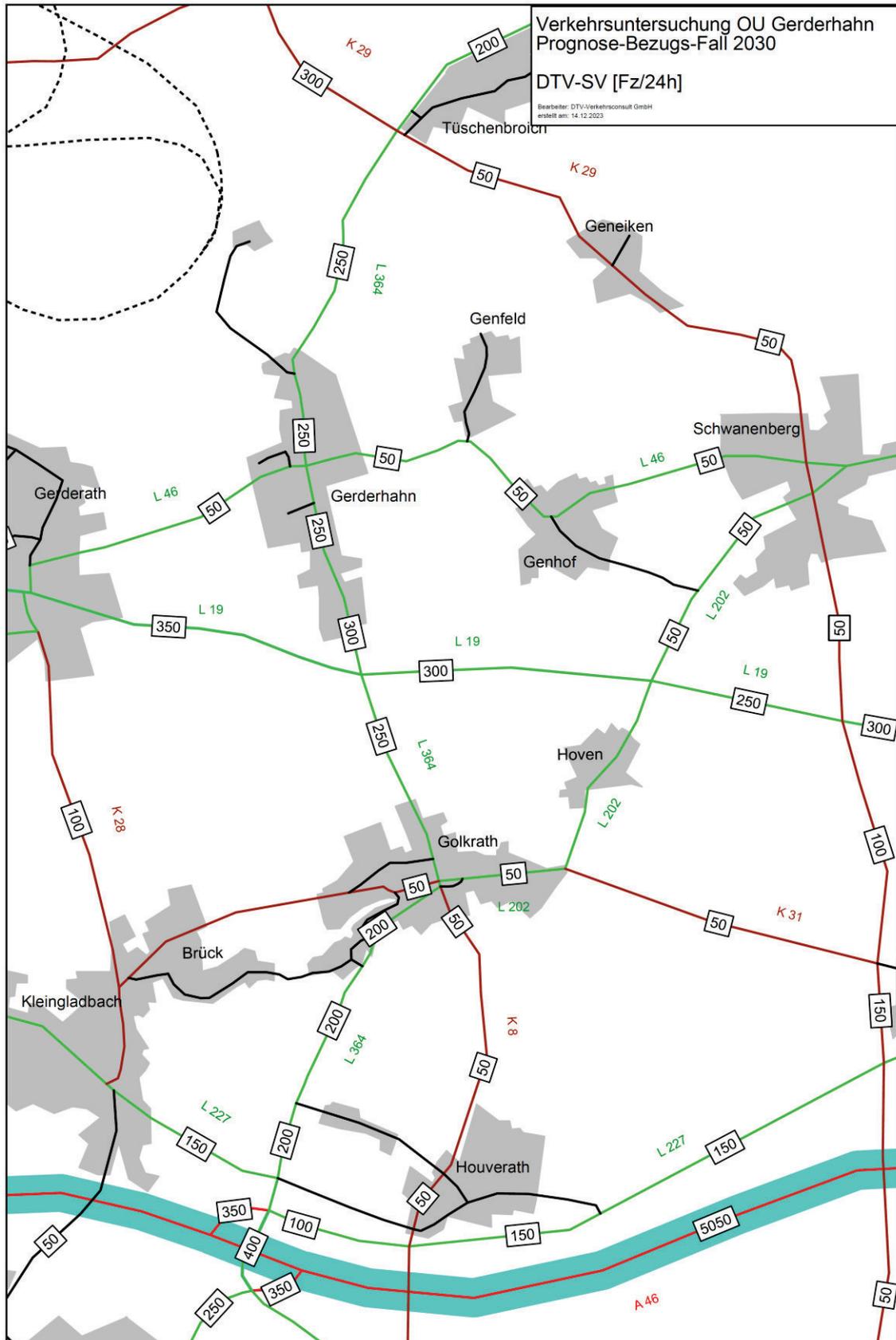


Abbildung 6: Verkehrsstärken Prognose-Bezugsfall 2030, Schwerverkehr

4.2 Prognose-Planfall

Im Prognose-Planfall ist neben den o.g. Netzänderungen bis zum Jahr 2030 der Neubau der L 364n enthalten. Die Ortsumgehung ist nördlich von Gerderhahn durch einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt angebunden, wobei die Ortsumgehung als übergeordnete Straße berücksichtigt ist. Der Anschluss der Ortsumgehung an die L 19 erfolgt über einen 5-armigen Kreisverkehr.

In Abbildung 7 und Abbildung 8 sind die daraus resultierenden prognostizierten Gesamtverkehrsstärken sowie die Verkehrsstärken des SV für das Jahr 2030 dargestellt. Auch hier sind die Werte im Gesamtverkehr auf 500 Kfz/24h und im SV auf 50 Fz/24h gerundet.

Durch den Neubau der Ortsumfahrung der L 364n stellen sich Verkehrsverlagerungen im Untersuchungsgebiet ein. Die Neubaustrecke wird von 6.000 Kfz/24h befahren. Im Vergleich zum Bezugsfall steigt die Verkehrsbelastung nördlich von Gerderhahn auf 7.500 Kfz/24h (+2.000 Kfz/24h). Innerhalb von Gerderhahn nimmt das Verkehrsaufkommen um 4.000 Kfz/24h (2.000 Kfz/24h) ab und südlich sinkt das Verkehrsaufkommen auf 1.500 Kfz/24h (-3.000 Kfz/24h). Nördlich von Golkrath beträgt die Verkehrsbelastung im Planfall 7.000 Kfz/24h (+2.500 Kfz/24h) und südlich von Golkrath 6.500 Kfz/24h (+2.500 Kfz/24h).

Auch die Verkehrsbelastungen im Schwerverkehr verändern sich durch den Neubau der L 364n. Die L 364n wird von 200 Fz/24h genutzt. Nördlich von Gerderhahn ist die Veränderung im Vergleich zum Bezugsfall innerhalb der Rundungsgenauigkeit. Innerhalb von Gerderhahn beträgt die SV-Belastung 50 Fz/24h (-200 Fz/24h) und südlich von Gerderhahn 100 Fz/24h (-200 Fz/24h). Nördlich von Golkrath ergibt sich eine Belastung von 200 Fz/24h (-50 Fz/24h) und südlich Golkrath liegt die Veränderung innerhalb der Rundungsgenauigkeit.

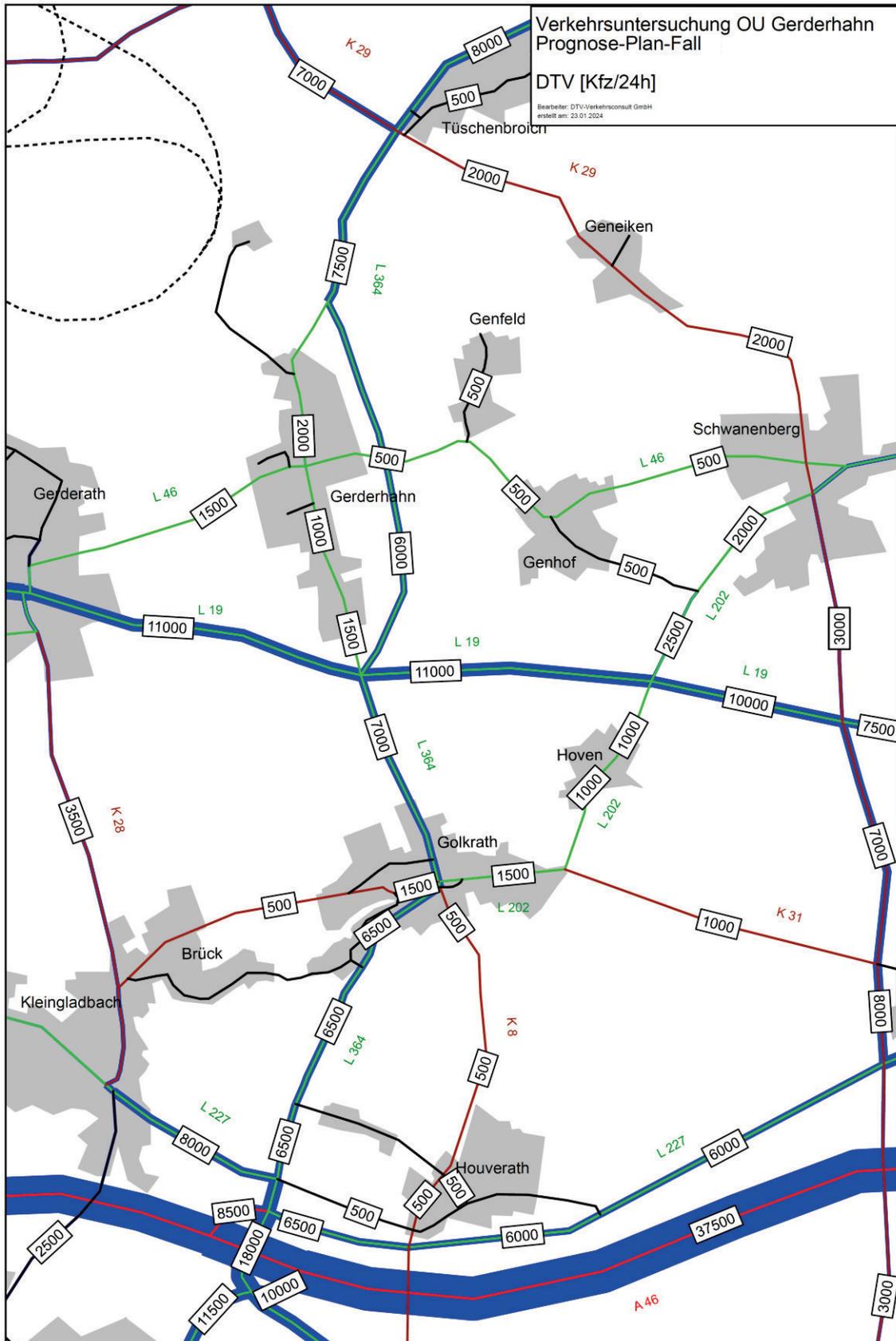


Abbildung 7: Verkehrsstärken Prognose-Planfall 2030, Gesamtverkehr

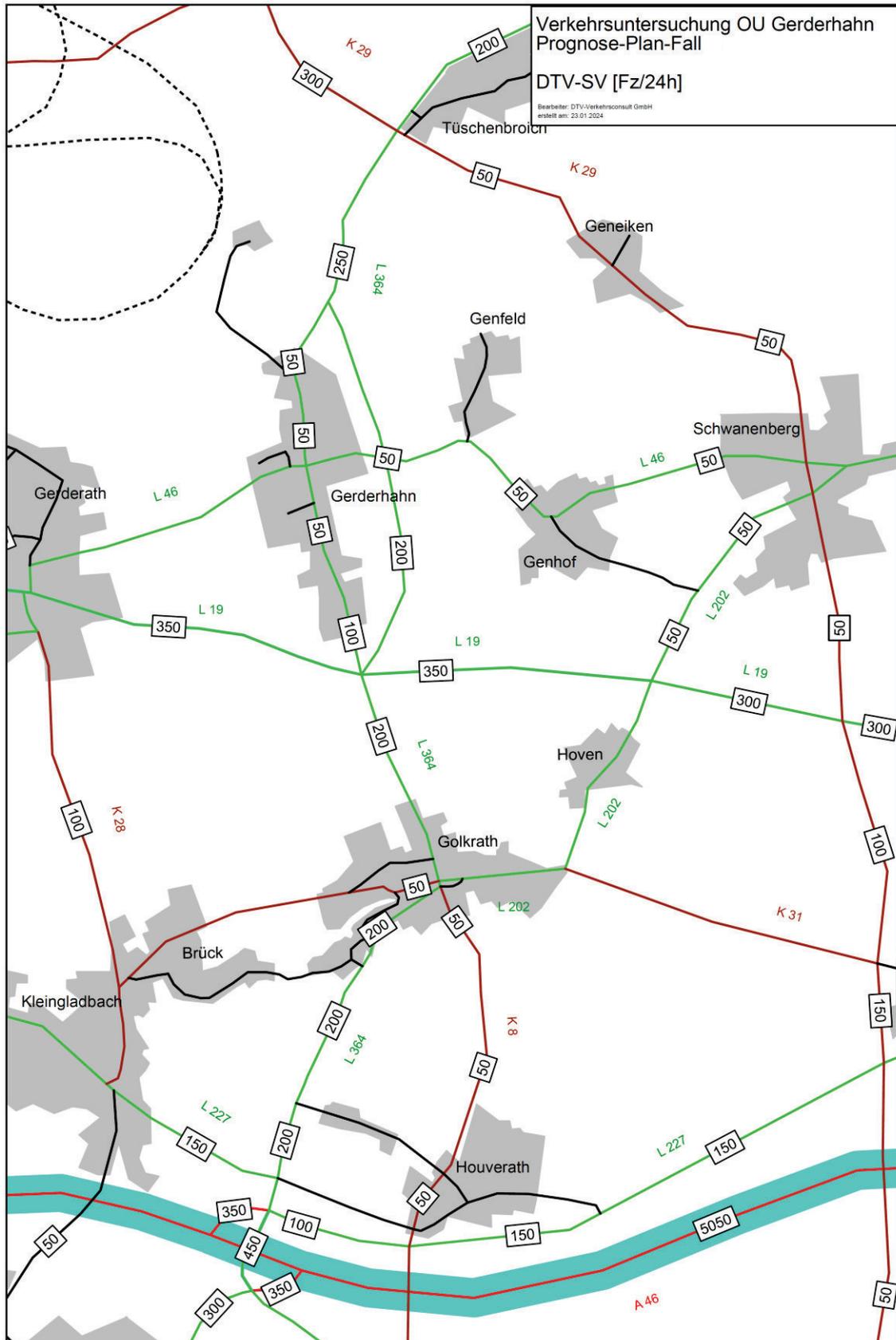


Abbildung 8: Verkehrsstärken Prognose-Planfall 2030, Schwerverkehr

5 Verkehrliche Kennwerte

Für die Untersuchungsstrecke L 364 werden die in Tabelle 4 beschriebenen verkehrlichen Kennwerte ermittelt. Diese werden üblicherweise aus Anteilswerten benachbarter Dauerzählstellen abgeleitet. In der Nähe des Untersuchungsgebiets liegt die Dauerzählstelle Arsbeck (5276) auf der B 221, die Auswertungen ermöglicht. Die Ergebnisse des Zähljahres 2022 werden daher verwendet, um folgende Parameter bestimmen zu können:

- Umrechnung DTV zu DTV_W und DTV_{W5}
- Umrechnung DTV_{SV} zu $DTV_{W,SV}$ und $DTV_{W5,SV}$
- Ermittlung der Lärmkennwerte

5.1 Berechnung der Bemessungsverkehrsstärken

Die unterschiedlichen Bemessungsverkehrsstärken für die Bewertung des Verkehrsablaufs und die Kennwerttabelle wurden für die Knotenpunkte und Strecken aus den Zähl-daten der Knotenpunkte abgeleitet. Die ermittelten Strombelastungen aus den Knotenpunkt-berechnungen (Kfz und SV) dienen zur Berechnung der richtungsscharfen Bemessungsverkehrsstärke der Strecken. Liegt eine Strecke zwischen zwei gezählten Knotenpunkten wird jeweils die Bemessungsverkehrsstärke des zulaufenden Verkehrsstroms genutzt. Somit korrespondieren die Bemessungsverkehrsstärken der unterschiedlichen Elemente und die Berechnung bleibt nachvollziehbar. Da sowohl in den Erhebungsdaten als auch in den modellierten Prognosezuständen an einzelnen Knotenpunkten Fahrtbeziehungen gar nicht oder nur sehr gering belastet waren, wurden an diesen Stellen die Werte für die Nachweise händisch angepasst. So wurde mit einer Bemessungsverkehrsstärke von mindestens 10 Kfz-Fahrten und 1 SV-Fahrt gerechnet. Diese Korrektur ergibt sich dadurch, dass die betroffenen Fahrtbeziehungen nicht gesperrt sind und daher für die Nachweise eine Belastung anzunehmen ist.

Tabelle 4: Beschreibung verkehrliche Kennwerte

Wert	Beschreibung	Einheit
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Tage des Jahres	Kfz/24h
DTV_{SV}	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr aller Tage des Jahres	Fz/24h
SVA	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke aller Tage des Jahres	%
DTV_W	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Werk-tage des Jahres von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
$DTV_{W,SV}$	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr an den Werk-tagen von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Fz/24h
SVA_W	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke an den Werk-tagen von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	%

Wert	Beschreibung	Einheit
DTV _{W5}	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
DTV _{W5,SV}	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Fz/24h
SVA _{W5}	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	%
MSV	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke (Verkehrsstärke der 50. Stunde der Dauerlinie)	Kfz/h
b _{SV}	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am MSV	%
q _{B,v}	Maßgebende vormittägliche Bemessungsverkehrsstärke (6:00 bis 10:00 Uhr)	Kfz/h
b _{SV,v}	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am q _{B,v}	%
q _{B,n}	Maßgebende nachmittägliche Bemessungsverkehrsstärke (15:00 bis 19.00 Uhr)	Kfz/h
b _{SV,n}	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am q _{B,n}	%
M _T	Stündliche Verkehrsstärke der Quelllinie (6 – 22 Uhr), gem. RLS 19	Kfz/h
M _N	Stündliche Verkehrsstärke der Quelllinie (22 – 6 Uhr), gem. RLS 19	Kfz/h
p _{1,T}	Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 (Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t und Busse), Tageswerte (6 – 22 Uhr), gem. RLS 19	%
p _{1,N}	Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 (Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t und Busse), Nachtwerte (22 – 6 Uhr), gem. RLS 19	%
p _{2,T}	Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 (Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge – Zugmaschinen mit Auflieger – mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t), Tageswerte (6 – 22 Uhr), gem. RLS 19	%
p _{2,N}	Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 (Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge – Zugmaschinen mit Auflieger – mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t), Nachtwerte (22 – 6 Uhr), gem. RLS 19	%

5.2 Methodik zur Ermittlung der Lärmkennwerte

Die Berechnung der ausgewiesenen Kennwerte erfolgte auf Basis der oben genannten Zählstelle. Die Berechnung der Tag- und Nachtwerte erfolgte ebenso gemäß der an der Dauerzählstelle ermittelten Faktoren.

5.2.1 Lärmkennwerte nach RLS-19

Als Grundlage für weitere erforderliche Detailberechnungen im Rahmen der Genehmigungsplanung wurden die in den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 (RLS-19)“ eingeführte Kennwerte berechnet. Diese dienen zur Berechnung des Beurteilungspegels.

Als Grundlage für die Berechnung dienten Jahreswerte aus der Dauerzählstelle Arsbeck. Die Abschätzung gilt unter der Annahme, dass die Verkehrszusammensetzung in der Prognose ähnlich der Verteilung der Fahrzeugarten im Bestand 2022 ist.

Die so ermittelten Kennwerte für die Untersuchungsstrecke sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt.

Tabelle 5: Verkehrliche Kennwerte

Analyse																		
Nr.	Straße	Name Abschnitt		Verkehrliche Kennwerte 2022														
		von	nach	DTV [Kfz/24h]	DTV _{sv} [Fz/24h]	SVA [%]	DTV _w [Kfz/24h]	DTV _{w,sv} [Fz/24h]	SVA _w [%]	DTV _{ws} [Kfz/24h]	DTV _{ws,sv} [Fz/24h]	SVA _{ws} [%]	MSV [Kfz/h]	b _{sv} [%]	q _{B,v} [Kfz/h]	b _{sv,v} [%]	q _{B,n} [Kfz/h]	b _{sv,n} [%]
1	L 364	K 29	L 364n	6.484	198	3,1	6.988	245	3,5	7.253	280	3,9	719	1,8	566	2,8	719	1,8
2	L 364	L 364n	Moorheide	6.484	198	3,1	6.988	245	3,5	7.253	280	3,9	719	1,8	566	2,8	719	1,8
3	L 364	Moorheide	Alte Römerstraße	6.841	206	3,0	7.373	254	3,5	7.652	292	3,8	686	3,1	533	4,3	686	3,1
4	L 364	Alte Römerstraße	Paulusweg	4.810	205	4,3	5.184	253	4,9	5.380	290	5,4	532	4,1	401	6,2	532	4,1
5	L 364	Paulusweg	Gerderather Mühle	5.330	237	4,4	5.744	293	5,1	5.962	336	5,6	567	2,6	488	3,7	567	2,6
6	L 364	Gerderather Mühle	Wiesengrund	5.032	233	4,6	5.423	288	5,3	5.629	330	5,9	530	1,9	445	2,1	530	1,9
7	L 364	Wiesengrund	Terreicken	5.296	228	4,3	5.708	282	4,9	5.924	323	5,4	503	3,0	425	4,9	503	3,0
8	L 364	Terreicken	Am Kloster	5.247	219	4,2	5.655	270	4,8	5.869	310	5,3	526	2,9	440	5,9	526	2,9
9	L 364	Am Kloster	Golkrather Bruch	4.433	161	3,6	4.777	199	4,2	4.959	228	4,6	476	2,9	392	6,6	476	2,9

Prognose-Bezugs-Fall																		
Nr.	Straße	Name Abschnitt		Verkehrliche Kennwerte 2030														
		von	nach	DTV [Kfz/24h]	DTV _{sv} [Fz/24h]	SVA [%]	DTV _w [Kfz/24h]	DTV _{w,sv} [Fz/24h]	SVA _w [%]	DTV _{ws} [Kfz/24h]	DTV _{ws,sv} [Fz/24h]	SVA _{ws} [%]	MSV [Kfz/h]	b _{sv} [%]	q _{B,v} [Kfz/h]	b _{sv,v} [%]	q _{B,n} [Kfz/h]	b _{sv,n} [%]
1	L 364	K 29	L 364n	5.618	258	4,6	6.055	319	5,3	6.284	365	5,8	654	2,4	499	3,9	654	2,4
2	L 364	L 364n	Moorheide	5.618	258	4,6	6.055	319	5,3	6.284	365	5,8	654	2,4	499	3,9	654	2,4
3	L 364	Moorheide	Alte Römerstraße	5.994	268	4,5	6.460	331	5,1	6.705	379	5,7	601	4,8	467	5,9	601	4,8
4	L 364	Alte Römerstraße	Paulusweg	4.114	249	6,1	4.434	307	6,9	4.602	353	7,7	459	5,8	349	8,6	459	5,8
5	L 364	Paulusweg	Gerderather Mühle	4.620	287	6,2	4.979	354	7,1	5.168	406	7,9	500	3,8	438	6,3	500	3,8
6	L 364	Gerderather Mühle	Wiesengrund	4.298	270	6,3	4.632	333	7,2	4.808	382	8,0	457	2,6	393	2,8	457	2,6
7	L 364	Wiesengrund	Terreicken	4.500	264	5,9	4.850	326	6,7	5.034	374	7,4	421	4,0	360	6,6	421	4,0
8	L 364	Terreicken	Am Kloster	4.627	256	5,5	4.987	316	6,3	5.176	362	7,0	451	3,9	393	8,2	451	3,9
9	L 364	Am Kloster	Golkrather Bruch	3.957	188	4,8	4.264	232	5,4	4.426	266	6,0	428	3,8	360	8,3	428	3,8

Prognose-Plan-Fall																		
Nr.	Straße	Name Abschnitt		Verkehrliche Kennwerte 2030														
		von	nach	DTV [Kfz/24h]	DTV _{sv} [Fz/24h]	SVA [%]	DTV _w [Kfz/24h]	DTV _{w,sv} [Fz/24h]	SVA _w [%]	DTV _{ws} [Kfz/24h]	DTV _{ws,sv} [Fz/24h]	SVA _{ws} [%]	MSV [Kfz/h]	b _{sv} [%]	q _{B,v} [Kfz/h]	b _{sv,v} [%]	q _{B,n} [Kfz/h]	b _{sv,n} [%]
1	L 364	K 29	L 364n	7.568	246	3,3	8.156	304	3,7	8.465	348	4,1	893	1,8	679	2,9	893	1,8
2	L 364	L 364n	Moorheide	1.801	51	2,8	1.941	63	3,2	2.015	72	3,6	893	1,8	679	2,9	893	1,8
3	L 364	Moorheide	Alte Römerstraße	2.223	61	2,7	2.396	75	3,1	2.487	86	3,5	209	3,4	167	4,8	209	3,4
4	L 364	Alte Römerstraße	Paulusweg	1.124	64	5,7	1.211	79	6,5	1.257	91	7,2	127	7,1	110	9,7	127	7,1
5	L 364	Paulusweg	Gerderather Mühle	1.678	101	6,0	1.808	125	6,9	1.877	143	7,6	232	8,7	224	12,9	232	8,7
6	L 364	Gerderather Mühle	Wiesengrund	6.757	224	3,3	7.282	277	3,8	7.558	317	4,2	702	1,9	584	2,0	702	1,9
7	L 364	Wiesengrund	Terreicken	7.123	218	3,1	7.676	269	3,5	7.968	309	3,9	674	2,4	575	4,0	674	2,4
8	L 364	Terreicken	Am Kloster	7.201	250	3,5	7.761	309	4,0	8.055	354	4,4	703	2,4	600	5,2	703	2,4
9	L 364	Am Kloster	Golkrather Bruch	6.535	180	2,8	7.043	222	3,2	7.310	255	3,5	680	2,2	570	5,0	680	2,2
10	L 364n	L 364n	L 19	5.767	195	3,4	6.215	241	3,9	6.451	276	4,3	732	0,9	561	1,2	732	0,9

Tabelle 6: Lärmkennwerte nach RLS-19

Analyse											
Straße	Abschnitt		Verkehrliche Kennwerte			Lärmkennwerte nach RLS-19					
	von	nach	DTV [Kfz/d]	SV [Fz>3,5t/d]	SV (b _{sv}) [% des DTV]	M _{tags} [Kfz/h]	M _{nachts} [Kfz/h]	P _{1,tags} [%]	P _{1,nachts} [%]	P _{2,tags} [%]	P _{2,nachts} [%]
L 364	K 29	L 364n	6.484	198	3,1	379	53	1,1%	0,9%	2,0%	0,9%
L 364	L 364n	Moorheide	6.484	198	3,1	379	53	1,1%	0,9%	2,0%	0,9%
L 364	Moorheide	Alte Römerstraße	6.841	206	3,0	400	56	1,1%	0,9%	1,9%	0,9%
L 364	Alte Römerstraße	Paulusweg	4.810	205	4,3	281	40	1,5%	1,2%	2,7%	1,2%
L 364	Paulusweg	Gerderather Mühle	5.330	237	4,4	311	44	1,6%	1,3%	2,9%	1,3%
L 364	Gerderather Mühle	Wiesengrund	5.032	233	4,6	294	41	1,7%	1,3%	3,0%	1,3%
L 364	Wiesengrund	Terreicken	5.296	228	4,3	309	44	1,6%	1,2%	2,8%	1,2%
L 364	Terreicken	Am Kloster	5.247	219	4,2	306	43	1,5%	1,2%	2,7%	1,2%
L 364	Am Kloster	Golkrather Bruch	4.433	161	3,6	259	37	1,3%	1,0%	2,3%	1,0%

Prognose-Bezugs-Fall											
Straße	Abschnitt		Verkehrliche Kennwerte			Lärmkennwerte nach RLS-19					
	von	nach	DTV [Kfz/d]	SV [Fz>3,5t/d]	SV (b _{sv}) [% des DTV]	M _{tags} [Kfz/h]	M _{nachts} [Kfz/h]	P _{1,tags} [%]	P _{1,nachts} [%]	P _{2,tags} [%]	P _{2,nachts} [%]
L 364	K 29	L 364n	5.618	258	4,6	328	46	1,7%	1,3%	3,0%	1,3%
L 364	L 364n	Moorheide	5.618	258	4,6	328	46	1,7%	1,3%	3,0%	1,3%
L 364	Moorheide	Alte Römerstraße	5.994	268	4,5	350	49	1,6%	1,3%	2,9%	1,3%
L 364	Alte Römerstraße	Paulusweg	4.114	249	6,1	240	34	2,2%	1,7%	3,9%	1,7%
L 364	Paulusweg	Gerderather Mühle	4.620	287	6,2	270	38	2,2%	1,8%	4,0%	1,8%
L 364	Gerderather Mühle	Wiesengrund	4.298	270	6,3	251	35	2,3%	1,8%	4,0%	1,8%
L 364	Wiesengrund	Terreicken	4.500	264	5,9	263	37	2,1%	1,7%	3,8%	1,7%
L 364	Terreicken	Am Kloster	4.627	256	5,5	270	38	2,0%	1,6%	3,6%	1,6%
L 364	Am Kloster	Golkrather Bruch	3.957	188	4,8	231	33	1,7%	1,4%	3,1%	1,4%

Prognose-Plan-Fall											
Straße	Abschnitt		Verkehrliche Kennwerte			Lärmkennwerte nach RLS-19					
	von	nach	DTV [Kfz/d]	SV [Fz>3,5t/d]	SV (b _{sv}) [% des DTV]	M _{tags} [Kfz/h]	M _{nachts} [Kfz/h]	P _{1,tags} [%]	P _{1,nachts} [%]	P _{2,tags} [%]	P _{2,nachts} [%]
L 364	K 29	L 364n	7.568	246	3,3	442	62	1,2%	0,9%	2,1%	0,9%
L 364	L 364n	Moorheide	1.801	51	2,8	105	15	1,0%	0,8%	1,8%	0,8%
L 364	Moorheide	Alte Römerstraße	2.223	61	2,7	130	18	1,0%	0,8%	1,8%	0,8%
L 364	Alte Römerstraße	Paulusweg	1.124	64	5,7	66	9	2,1%	1,6%	3,7%	1,6%
L 364	Paulusweg	Gerderather Mühle	1.678	101	6,0	98	14	2,2%	1,7%	3,9%	1,7%
L 364	Gerderather Mühle	Wiesengrund	6.757	224	3,3	395	56	1,2%	0,9%	2,1%	0,9%
L 364	Wiesengrund	Terreicken	7.123	218	3,1	416	59	1,1%	0,9%	2,0%	0,9%
L 364	Terreicken	Am Kloster	7.201	250	3,5	421	59	1,3%	1,0%	2,2%	1,0%
L 364	Am Kloster	Golkrather Bruch	6.535	180	2,8	382	54	1,0%	0,8%	1,8%	0,8%
L 364n	L 364n	L 19	5.767	195	3,4	337	48	1,2%	1,0%	2,2%	1,0%

6 Qualität des Verkehrsablaufs

Zur Überprüfung der Qualität des Verkehrsablaufs wurde für den betroffenen Planungsraum eine Bewertung der Verkehrsqualität nach HBS 2015 vorgenommen. Dabei werden die einzelnen Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F unterschieden, die sich für den fließenden Verkehr wie folgt beschreiben lassen:

- QSV A: Die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist nahezu uneingeschränkt. Der Verkehrsfluss ist frei.
- QSV B: Die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist nur in geringem Maß beeinträchtigt. Der Verkehrsfluss ist nahezu frei.
- QSV C: Die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist spürbar beeinträchtigt. Der Verkehrsfluss ist stabil.
- QSV D: Die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist deutlich beeinträchtigt. Der Verkehrsfluss ist noch stabil.
- QSV E: Die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist nahezu ständig beeinträchtigt. Der Verkehrsfluss ist instabil. Die Grenze der Funktionsfähigkeit wird erreicht.
- QSV F: Die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ist ständig beeinträchtigt. Die Funktionsfähigkeit ist nicht mehr gegeben.

Für eine ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs soll die Qualitätsstufe D erreicht werden.

6.1 Bewertung der Verkehrsqualität nach HBS 2015

Zur Überprüfung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte wurden die Bemessungsverkehrsstärken, wie in Kapitel 5 beschrieben, genutzt.

6.1.1 Knotenpunkte

Auch die Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten, welche in der Analyse erhoben wurden, wird nach HBS 2015 nachgewiesen. Tabelle 7 zeigt die Ergebnisse der Bewertungen und in der Anlage sind die zugehörigen Formblätter enthalten.

Tabelle 7: Ergebnisse der Bewertung der Verkehrsqualität; Knotenpunkte

Nr.	Knotenpunkt	Analyse	Prognose-Bezugs-Fall	Plan-Fall
		QSV	QSV	QSV
1	L 364 Gerderhahner Straße / K 29	A	A	A
2	In Gerderhahn / Römerstraße	B	B	A
3	L 364 / L 19	C	D	C
4.1	Lauerstraße / Gerderather Burgstraße	C	D	D
4.2	Lauerstraße / Fronderath	B	B	B
5	L 19 / L 202	C	E	E
6	L 364 Am Kloster / Terreicken	A	A	B
7	L 364 Hochstraße / Am Kloster	A	A	A
8	L 202 Terreicken / L 202 Hoven / K 31 Terreicken	A	A	A
9	L 364 / Houverather Straße / Kleingladbacher Straße	C	D	E
10	L 364 / 227 / Rampe A 46	D	F	E
11	L 364 Gladbacher Straße / Südteil AS Hückelhoven-Ost	A	E	E
12	L 227 / Heiderbusch	B	B	B
13	L 227 Hückelhovener Straße / K 29 Hohenbuscher Straße	A	A	A
14	L 19 / K 29	A	A	A
15	L 364n / L 364			B

Die Ergebnisse der Nachweise zur Qualität des Verkehrsablaufs zeigen, dass in der Analyse alle Knotenpunkte die Qualitätsstufe D oder besser erreichen. Die Hälfte der Knotenpunkte erreicht sogar die QSV A.

Die Verkehrsveränderungen zum Prognosehorizont 2030 haben zur Folge, dass sich die Qualität des Verkehrsablaufs an sechs Knotenpunkten verringert. Die Knotenpunkte 3, 4.1 und 9 erreichen nur noch die Qualitätsstufe D. Die Knotenpunkte 5, 10 und 11 sind im Bezugsfall nicht leistungsfähig.

Durch den Bau der Ortsumgehung verändern sich die Qualitätsstufen der unterschiedlichen Knotenpunkte nur gering im Vergleich zum Bezugsfall. Die Knotenpunkte 5, 9, 10 und 11 werden als nicht leistungsfähig bewertet, da sie nur die QSV E erreichen. Der Knotenpunkt 3 verbessert sich durch den Umbau zu einem 5-armigen Kreisverkehr auf QSV C. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau einer Lichtsignalanlage) kann an den defizitär bewerteten Knotenpunkten eine ausreichende Leistungsfähigkeit sichergestellt werden.

7 Zusammenfassung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, und die Stadt Erkelenz planen den Neubau der L 364n – Ortsumgehung Erkelenz-Gerderhahn.

Um die verkehrlichen Auswirkungen abschätzen zu können, wurde die aktuelle Verkehrssituation (2022) erfasst, eine Prognose für das Jahr 2030 vorgenommen und die Belastungen der Prognose und der Analyse vergleichend gegenübergestellt.

Für die Verkehrsprognose wurde neben der bundesweiten Verkehrsentwicklung auch die kleinräumige Planung der Kommunen im Planungsgebiet abgefragt und in die Gesamtprognose einbezogen. Insgesamt ist mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, sowohl im Leichtverkehr als auch im Schwerverkehr.

Im Analysenetz liegen die Belastungszahlen auf der L 364 zwischen 7.000 Kfz/24h und 4.500 Kfz/24h. Im Prognose-Bezugsfall 2030 verlagert sich das Verkehrsaufkommen, sodass die Belastungen auf der L 364 zwischen 6.000 Kfz/24h und 4.000 Kfz/24h liegen.

Im Planfall wird die Ortsumgehung Gerderhahn von 6.000 Kfz/24h genutzt. Die Verkehrsbelastung in Gerderhahn verringert sich, aber die Verkehrsbelastung südlich der L 19 erhöht sich. Die Verkehrsbelastung in der Ortschaft Golkrath erhöht sich auf 7.000 Kfz/24h und liegt somit auf einem vergleichbaren Niveau wie die Verkehrsbelastungen in Gerderhahn im Jahr 2022.

Als Grundlage für weitere Planungen wurden verschiedene verkehrliche Kennwerte zur Beschreibung der Verkehrszusammensetzung und -charakteristik sowie die Eingangsgrößen für die schalltechnischen Berechnungen ermittelt und ausgewiesen.

Abschließend wurde eine Bewertung des Verkehrsablaufs nach HBS 2015 für die im Planungsraum befindlichen Knotenpunkte durchgeführt. Diese Bewertungen wurden sowohl für die Analyse 2022 als auch für die Prognose vorgenommen. Anhand der nachgewiesenen Qualitätsstufen lässt sich festhalten, dass einige Knotenpunkte im Jahr 2030 nicht leistungsfähig sind. Die erfassten Leistungsfähigkeitsdefizite an den Knotenpunkten sind nicht durch die Ortsumgehung Gerderhahn begründet, sondern bestehen überwiegend bereits im Planfall ohne L 364n. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit lässt sich an den betroffenen Knotenpunkten durch entsprechende Maßnahmen herstellen.

Aachen, 13. Juni 2024

DTV-Verkehrsconsult GmbH



Dr.-Ing. Hartmut Ziegler

8 Abkürzungsverzeichnis

BAST *Bundesanstalt für Straßenwesen*

DZ *Dauerzählstelle*

GEH-Wert *Wert zur Beschreibung der Übereinstimmung einer gezählten Verkehrsstärke mit einer modellierten Verkehrsstärke*

HBS *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen*

KP *Knotenpunkt*

MIV *motorisierter Individualverkehr*

QSV *Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs*

SVZ *Straßenverkehrszählung*

9 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Zählstellenlage (Grundlagenkarte Quelle: openstreetmap.de).....	6
Abbildung 2: Analysenetz.....	8
Abbildung 3: Verkehrsstärken Analyse 2022, Gesamtverkehr	11
Abbildung 4: Verkehrsstärken Analyse 2022, Schwerverkehr	12
Abbildung 5: Verkehrsstärken Prognose-Bezugsfall 2030, Gesamtverkehr	20
Abbildung 6: Verkehrsstärken Prognose-Bezugsfall 2030, Schwerverkehr	21
Abbildung 7: Verkehrsstärken Prognose-Planfall 2030, Gesamtverkehr	23
Abbildung 8: Verkehrsstärken Prognose-Planfall 2030, Schwerverkehr	24

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Besetzungsgrad im MIV getrennt nach Fahrtzwecken eigene Zusammenstellung aus den Quellen ⁵ und ⁶	14
Tabelle 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen in NRW, Quellen siehe	15
Tabelle 3: Fahrleistungsentwicklung im Untersuchungsraum	17
Tabelle 4: Beschreibung verkehrliche Kennwerte	25
Tabelle 5: Verkehrliche Kennwerte	28
Tabelle 6: Lärmkennwerte nach RLS-19.....	29
Tabelle 7: Ergebnisse der Bewertung der Verkehrsqualität; Knotenpunkte	31



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/705/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 30.08.2024 Verfasser: Amt 61 Nicole Stoffels
Konzept Fahrradhaupttrouten für Erkelenz hier: Radroute Nord - Information zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beschluss über die Planung zur Einreichung eines Förderantrags	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Die Radroute Nord ist Teil des Fahrrad-Routen-Netztes, das der Rat der Stadt Erkelenz im September 2022 als Konzept beschlossen hat. Das Planungsbüro Squadra + wurde mit der Planung der Teilabschnitte beauftragt und stellt in der Sitzung die Entwurfsplanung vor.

Die Informationen über die ca. 3 km geplante Tour von den Umsiedlungsstandorten Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath (neu) im Erkelenzer Norden in die Innenstadt sind auf der Homepage der Stadt Erkelenz (vgl. Anlage 1) dokumentiert und abrufbar.

Es fand eine umfangreiche Anlieger- und Bürgerbeteiligung statt. Im Vorfeld und während des Beteiligungszeitraums wurde umfassend Werbung für die Beteiligungsmöglichkeiten in Presse und Social Media gemacht. Die Anlieger entlang der Route (288 Haushalte) erhielten eine Einladung zur Teilnahme per Handzettel in den Briefkästen. Die Online-Beteiligung war vom 1. Juli bis 12. August 2024 möglich. Zur abschließenden Veranstaltung in der Stadthalle kamen 36 interessierte Anwohnerinnen und Anwohner. Politikerinnen und Politiker des Stadtrates informierten sich ebenfalls. Die Verwaltung mit Bürgermeister Stephan Muckel, Technischem Beigeordneten Ansgar Lurweg, den Fachleuten von Tiefbauamt, Ordnungsamt, Planungsamt und dem Planungsbüro Squadra + standen für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

41 Personen haben der Verwaltung ihre Meinung online mitgeteilt. Der Präsenztermin brachte noch einmal 8 neue oder zusätzliche Eingaben. Die Verwaltung hat die Stellungnahmen bewertet (vgl. Anlage 2). Hierbei wurden die direkten Anlieger in der Tabelle gelb markiert.

Grundsätzliche Zustimmung zur Planung äußerte die deutliche Mehrzahl der Teilnehmenden. Lediglich einige wenige Personen lehnen die Planung ab oder äußerten sich neutral.

Die Verwaltung freut sich über die zahlreiche und positive Resonanz und versichert, dass die Hinweise und Anregungen soweit möglich in den weiteren Detailplanungen Berücksichtigung finden werden. Eine Abwägung wurde in der beigefügten Tabelle vorgenommen. Die Hinweise auf mögliche

che negative Auswirkungen aufgrund von Fehlverhalten im Straßenverkehr werden zwar mitberachtet, jedoch ist bei der Planung geltendes Straßenverkehrsrecht anzuwenden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausschuss nimmt die Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Entwurfsplanung zur Einreichung eines Förderantrages zu verwenden.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Durch die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur fördert die Stadt Erkelenz den Radverkehr mit dem Ziel, die Verkehrsmittelwahl zugunsten des Umweltverbundes positiv zu beeinflussen. Ein höherer Radverkehrsanteil am modal split und damit eine Reduzierung des CO₂-Ausstosses im Verkehrssektor wird erwartet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer ersten Kostenermittlung wurden überschlägig Kosten in Höhe von rund 1 Millionen Euro ermittelt. Die Förderquote liegt bei max. 85%.

Anlagen:

Anlage 1: Radroute Nord – Umfassende Informationen

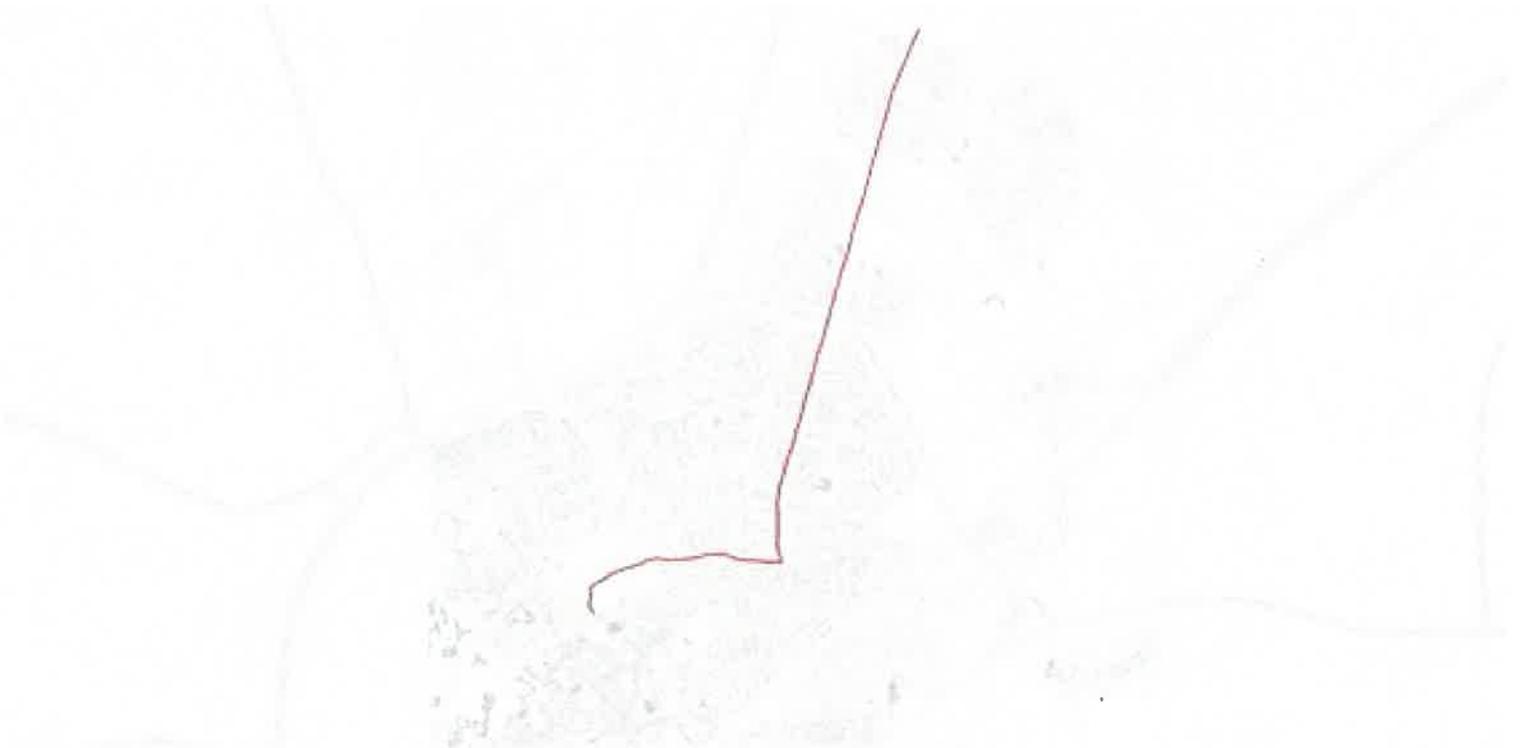
Anlage 2: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung



**ERK
EL
ENZ**

Radroute Nord

Information



Beteiligung vom 1. Juli bis 12. August



Verschaffen Sie sich auf den folgenden Seiten einen Überblick über die geplanten Maßnahmen.

Was gefällt Ihnen an der Planung gut? Wo gibt es Bedenken?

Am 12. August findet um 18 Uhr eine Informationsveranstaltung in der Stadthalle statt. Dort können Sie Rückfragen stellen und über die Planung ins Gespräch kommen.

Teilen Sie Ihre Meinung mit - vom 1. Juli bis zum 12. August online oder während der Veranstaltung!

Alle Rückmeldungen werden den politischen Gremien der Stadt Erkelenz als Stimmungsbild mitgegeben. Im September entscheiden Ihre politischen Vertretungen, ob ein Förderantrag zur Finanzierung der baulichen Maßnahmen gestellt werden soll. Wenn die Stadt Erkelenz Fördermittel erhält, wird die Radroute Nord abschnittsweise umgesetzt.

Die Radroute Nord ist Teil eines Radwege-Konzeptes für das gesamte Stadtgebiet.

Informationen zur Entstehung der Planung und zur Online-Beteiligung erhalten Sie unter:



Radroute Nord

Beteiligung

Die Radroute Nord beginnt am Umsiedlungsstandort Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath (neu) im Erkelenzer Norden und endet in der Innenstadt.

Die geplante Route hat eine Länge von etwa 3 Kilometern.

Verschiedene Maßnahmen sollen das Radfahren schneller, sicherer und komfortabler gestalten.

Umsiedlungsstandort

1

Die Radroute Nord beginnt auf dem Feldweg zwischen Rath-Anhoven und dem Umsiedlungsstandort. Sie führt auf den Straßen An der Anlage (neu), Keyenberger Markt (neu) und Borschemicher Straße (neu) in Richtung Borschemich.

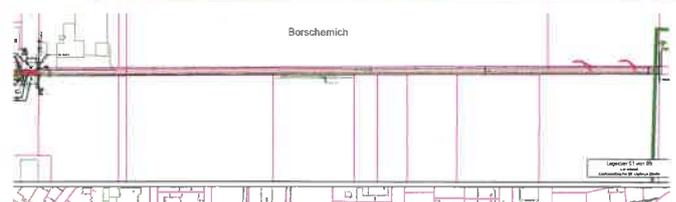
Am Umsiedlungsstandort sollen Radfahrende und andere Verkehrsteilnehmende auf den genannten Straßen bevorrechtigt sein. Das bedeutet, dass der Verkehr auf den querenden Straßen in Zukunft anhalten muss.

Der Ausbau erfolgt unabhängig von den folgenden Maßnahmen, das bergbaureibende Unternehmen wird mit dem Endausbau des Standorts die Planung umsetzen.



Pläne zu klein?

Vergößern Sie das Dokument, um mehr Details zu sehen!



Wirtschaftsweg

2

Der Wirtschaftsweg Richtung Borschemich wird auf 4 Meter verbreitert, um mehr Platz für den Fuß- und Radverkehr zu haben.

Die solarbetriebenen Laternen bleiben erhalten.



Radroute Nord Beteiligung

Borschemich

3

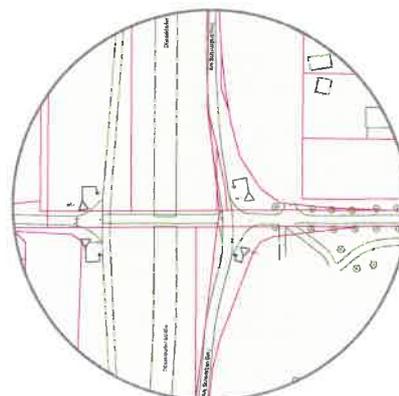
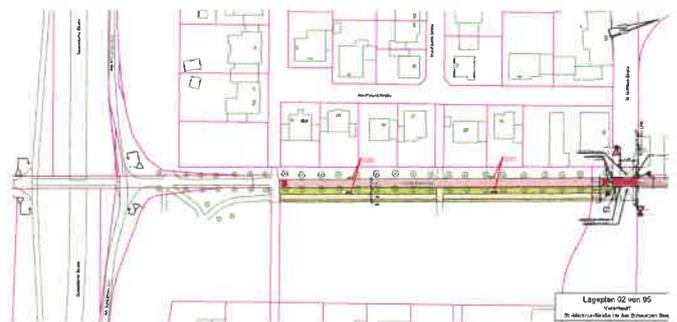
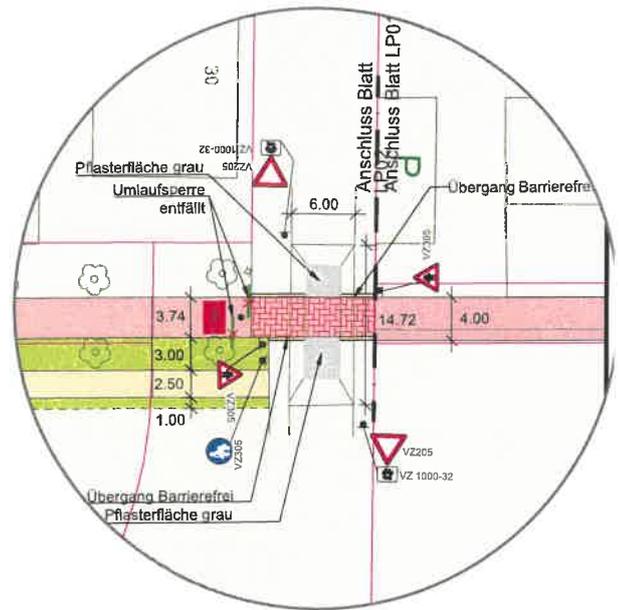
Der Übergang an der Sankt-Martinus-Straße wird so verändert, dass die Radfahrenden vom Wirtschaftsweg beziehungsweise vom Von-Birsmich-Weg kommend bevorrechtigt sind. Die querende Sankt-Martinus-Straße muss in Zukunft „Vorfahrt achten“.

So kommen die Radfahrenden in Zukunft schneller über die Straße. Auch für den Fußverkehr soll der Übergang optimiert und barrierefrei gestaltet werden.

Die Umlaufsperre am Von-Birsmich-Weg soll entfernt werden.

Entlang des Von-Birsmich-Wegs soll ein neuer Fußweg auf der freien Fläche in Richtung Spielplatz angelegt werden, um die Fußwegführung sicherer zu gestalten. Die vorhandenen Sitzbänke sollen an den neuen Fußweg gesetzt werden. So gibt es an dieser Stelle insgesamt mehr Platz für den Rad- und Fußverkehr.

Die Poller an der Fuß- und Radwegebrücke in Richtung Erkelenz bleiben erhalten, da die Brücke nicht für den PKW-Verkehr zugelassen ist. Die Poller dienen der Sicherheit.





Radroute Nord Beteiligung

Orientierung verloren?

Begleiten Sie Bürgermeister Stephan Muckel per YouTube-Video auf der Radroute Nord!

Baugebiet Erkelenz Nord

4

Die Radroute Nord führt über die Lothringerstraße und einen derzeit nicht befestigten Weg auf die Alemannenstraße.

Entlang der Lothringerstraße und der Alemannenstraße befindet sich derzeit ein verkehrsberuhigter Bereich.

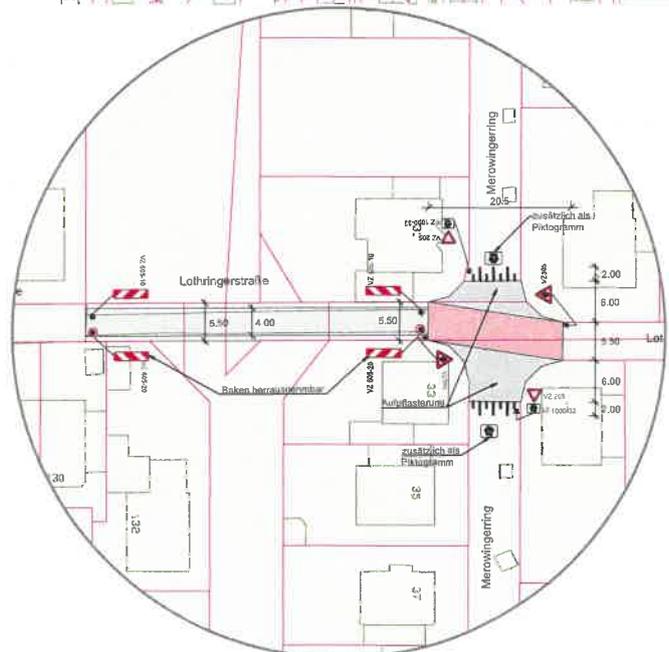
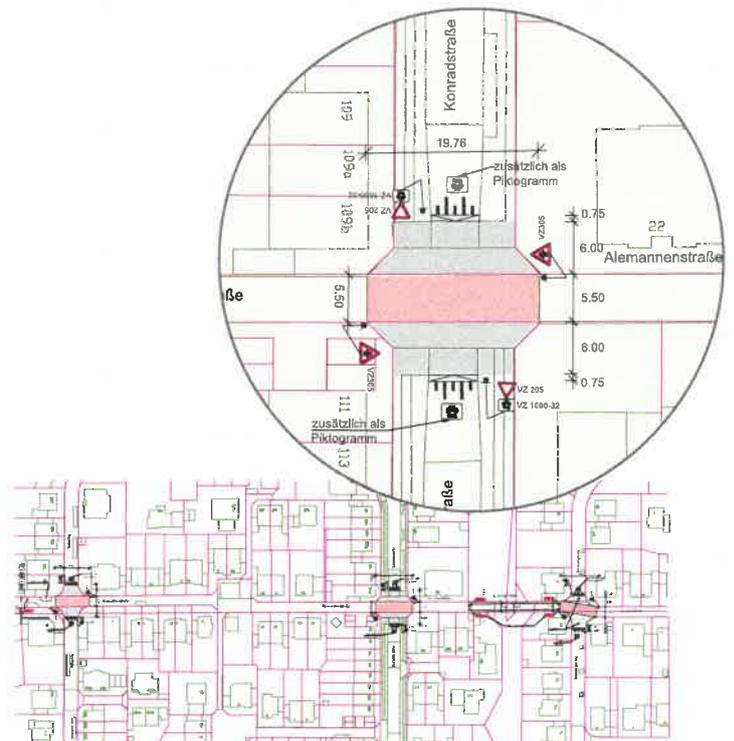
Die Verkehrsberuhigung - also die Vorgabe, Schrittgeschwindigkeit zu fahren - bleibt unverändert. Das geht etwas zu Lasten des Fahrkomforts, aber die Sicherheit von spielenden Kindern hat absoluten Vorrang.

Die Chlodwigstraße, der Merowingerring, die Konradstraße und der Saliering kreuzen die Lothringerstraße und die Alemannenstraße.

An den Kreuzungen ändern sich die Vorfahrtsregelungen, sodass der Verkehr auf der Lothringerstraße und Alemannenstraße in Zukunft bevorrechtigt ist.

An den Kreuzungen soll die Pflasterfarbe verändert werden, damit die Übergänge besser erkennbar sind. Außerdem sollen Markierungen auf die Straßen angebracht werden, um die geltenden Regeln zu verdeutlichen.

Verbunden werden die Straßen derzeit mit einem nicht befestigten Weg. Der Weg soll befestigt werden, um den Fahrkomfort zu er-

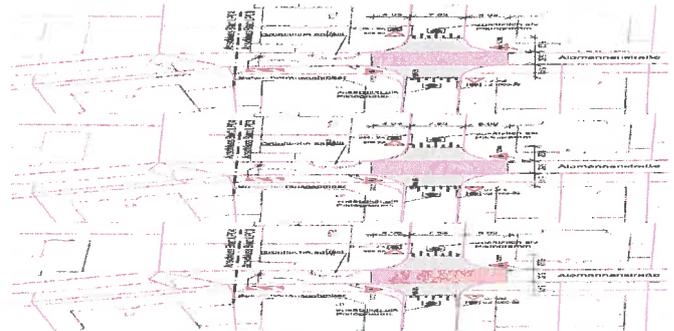




Radroute Nord Beteiligung

höhen. Die Poller sollen entnommen, Bereiche aber eingengt werden, damit der Weg wie bisher nur zu Fuß und mit dem Rad nutzbar bleibt.

Der Übergang von der Alemannenstraße zur Karl-Platz-Straße wird derzeit von Beeten eingengt. Auch dieser Bereich soll für den Radverkehr optimiert werden.



Karl-Platz-Straße

5

Die Karl-Platz-Straße wird in Zukunft durch eine kleine Erhöhung unterbrochen. Die derzeit bestehende Gehwegkante wird dadurch verschwinden.

Durch die Erhöhung wird automatisch die Geschwindigkeit auf der Karl-Platz-Straße verringert. Außerdem wird verdeutlicht, dass sich die Vorfahrtsregelung auf der Karl-Platz-Straße ändert. In Zukunft gilt an dieser Stelle: Vorfahrt achten!

Auch dieser Bereich soll barrierefrei ausgebaut werden.



Meerstraße

6

Die gesamte Meerstraße soll zur Fahrradstraße umgebaut werden.

Eine Fahrradstraße bringt Vorteile für den Radverkehr, auf der Meerstraße wird der Autoverkehr nach wie vor zugelassen.





Radroute Nord Beteiligung

Radfahrende haben in Zukunft auf der Meerstraße Vorrang und dürfen nebeneinander fahren.

Sie dürfen mit eineinhalb Metern Abstand von Autos überholt werden.

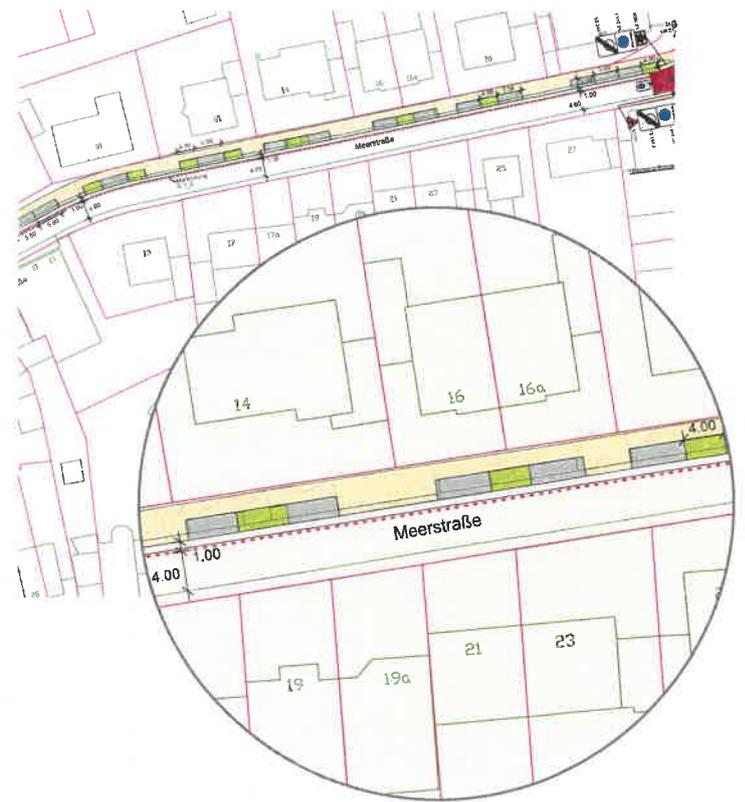
Es gilt für alle Verkehrsteilnehmenden ein Tempolimit von 30 Stundenkilometern.

Um die Meerstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln, sind bauliche Änderungen geplant:

Autos sollen in Zukunft in markierten Bereichen parken, dabei werden keine Parkflächen wegfallen. Die Parkplätze sollen sich allerdings nur auf einer Straßenseite befinden.

Die vorhandenen Grünflächen sollen optimiert werden.

Die Fußwege an beiden Straßenseiten sollen von ihren Breiten her unverändert bleiben.



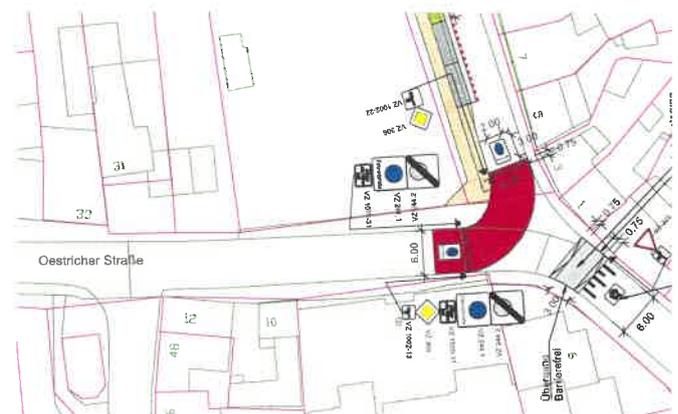
Oestricher Straße

7

Der Übergang von der Meerstraße in die Oestricher Straße soll als abknickende Vorfahrtsregelung gestaltet werden. Die Vorfahrtsspur soll farblich markiert sein.

Die Oberfläche des Kopfsteinpflasters an der Karlskapelle soll optimiert werden, damit das Fahrradfahren in Zukunft komfortabler ist.

Die vorhandenen Einmündungen an der Oestricher Straße sind bereits so gestaltet, dass





Radroute Nord Beteiligung

eine hohe Sicherheit für den schnellfahrenden Radverkehr gewährleistet ist.

Entlang der Oestricher Straße wird es keine größeren Veränderungen geben. Dort gilt ein Tempolimit von 30 Stundenkilometern.



Anton-Heinen-Straße

8

Die Radroute Nord soll in den Ziegelweiherpark führen. Hierzu sind im Bereich des Übergangs auf der Anton-Heinen-Straße Änderungen geplant:

Der Übergang von der Oestricher Straße in die Anton-Heinen-Straße soll (in Richtung Krefelder Straße) in Zukunft mit einer abknickenden Vorfahrtsregelung sicherer gestaltet werden.

Um dann nach links sicherer in den Ziegelweiherpark abzubiegen, soll die kleine Verkehrsinsel entfernt werden, um Platz für eine Aufstellfläche zu schaffen. Auf dieser können Radfahrende in Zukunft halten, falls es Gegenverkehr gibt.

Eine sichere, barrierefreie Querung für den Fußverkehr soll etwas weiter nördlich errichtet werden.





Radroute Nord Beteiligung

Ziegelweiherpark

9

Durch den Ziegelweiherpark geht es bis zur Wegekreuzung, die Richtung Krefelder Straße und Marienweg und Richtung Innenstadt führt.

Richtung Innenstadt soll es in Zukunft für den Radverkehr über einen neuen Weg gehen. Dieser soll entlang des aktuellen Wegs bis zur Straße „Am Ziegelweiher“ führen.

Um diesen neuen Radweg umzusetzen, wird der kleine, geschlängelte Gehweg entfernt. Die große Wiesenfläche im Ziegelweiherpark soll erhalten bleiben.

Der aktuelle Weg soll in Zukunft nur für den Fußverkehr zugänglich sein. Der Gehweg erhält Sitzbänke und wird insgesamt sicherer. Auch der Bereich rund um den Spielplatz erhält mehr Sicherheit.



Teilen Sie Ihre Meinung mit!

Was gefällt Ihnen an der Planung?

Wo haben Sie Bedenken?

Schicken Sie uns online Ihre Meinung über [erkelenz.de/mitmachen/radroute-nord!](https://erkelenz.de/mitmachen/radroute-nord)

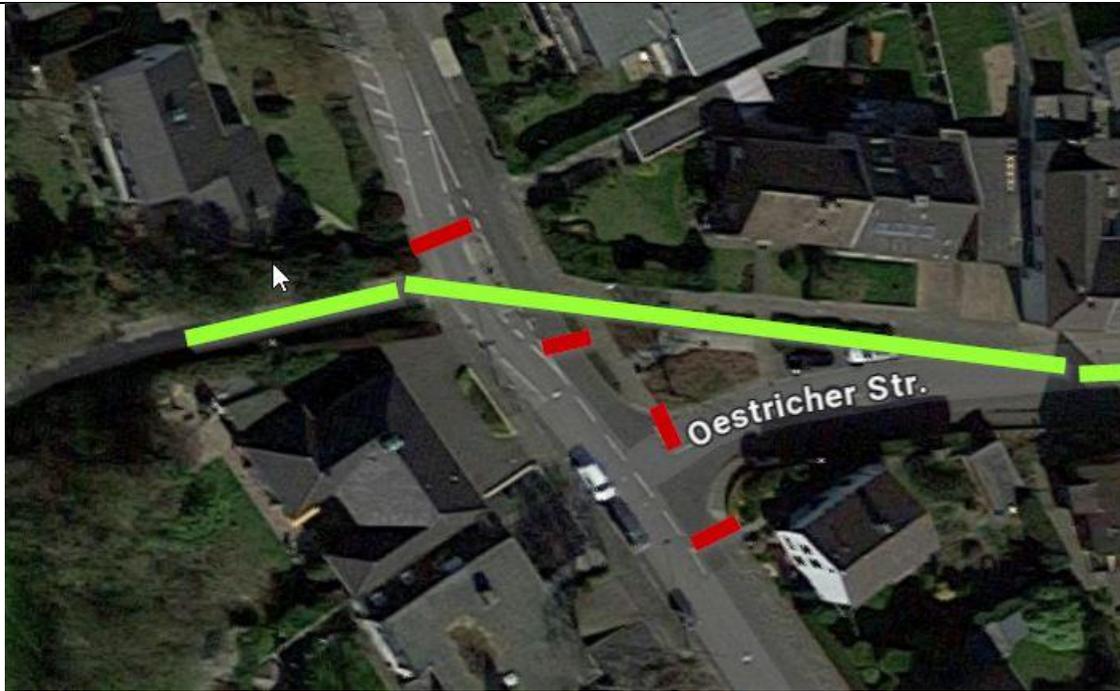
Oder besuchen Sie die Veranstaltung am 12. August um 18 Uhr in der Erkelenzer Stadthalle, um Rückfragen zu stellen und Ihre Meinung persönlich mitzuteilen!

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	01.07.2024 16:10	Generell Daumen hoch für die neuen Fahrradrouen. Eine gute Idee den Fahrradverkehr zu stärken. Mich würde vorrangig die weitere Umsetzung am Ende der Route an der Nordpromenade interessieren. Aktuell nutzen wir dort immer den "Zebrastreifen", was für Radfahrer durch Ab- und Aufsteigen sehr umständlich ist. Die neue Route endet ja auch nicht mehr dort. Daher ist hier sicherlich eine Querungshilfe notwendig (z.B. Ampel). Ansonsten ist es sehr schwierig über diese doch stärker befahrene Straße zu kommen	Eine fußgänger- und fahrradfreundliche Gestaltung der Querung an der Nordpromenade ist (noch) nicht Teil der Planung. Ein Lückenschluss vom jetzigen Ende der Fahrradhauptroute an der Nordpromenade bis zur Fahrradstraße Roermonder / Westpromenade steht aber auf der Agenda. Die Umgestaltung der Nordpromenade ist eine Maßnahme, welche die Stadt Erkelenz in den nächsten Jahren ebenfalls umsetzen möchten. Hierbei sind vielfältige Ansprüche zu berücksichtigen. Neben den Belangen des Radverkehrs auf der angesprochenen Querung, der Radverkehr entlang der Nordpromenade, Schaffung einer barrierefreien Bushaltestelle etc. Um der Planung nicht vorwegzugreifen, endet der derzeitige Ausbau der Radroute Nord an der Nordpromenade.
2	01.07.2024 17:55	Sehr geehrte Damen und Herren, im September 2022 hat der Rat der Stadt Erkelenz das Fahrrad-Routen-Netz beschlossen, ein umfassendes Konzept zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur im Stadtgebiet. Die	Zu 1. Es handelt sich um eine Entwurfsplanung, bei der die Regelwerke für die Anlage von

	<p>Radroute Nord, die von den Umsiedlungsstandorten Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath in die Innenstadt führt, ist die erste Route, die umgesetzt werden soll. Obwohl das Engagement der Stadtverwaltung für eine bessere Radwegeinfrastruktur lobenswert ist, möchte ich meine Bedenken und Ablehnung gegen die Umsetzung der Radroute Nord zum Ausdruck bringen.</p> <p>Erstens sind die geplanten Maßnahmen zur Radwegeführung aus meiner Sicht unzureichend durchdacht. Die Strecke verläuft durch mehrere Umsiedlungsgebiete, die erst kürzlich neu erschlossen wurden. Diese Gebiete sind aktuell stark frequentiert von Baustellenverkehr und Umzugsaktivitäten, was eine sichere Nutzung für Radfahrer nahezu unmöglich macht. Die Sicherheit der Radfahrer sollte oberste Priorität haben, doch sehe ich diese durch den momentanen Zustand der Verkehrsführung und die erhöhte Verkehrsbelastung nicht gewährleistet.</p> <p>Zweitens halte ich die Bürgerbeteiligung, wie sie im Konzept vorgesehen ist, für unzureichend umgesetzt. Obwohl eine Beteiligung der betroffenen Bürgerschaft vor der Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen ist, empfinde ich die Informationspolitik der Stadt als mangelhaft. Viele Bürger sind sich der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf ihre tägliche Mobilität nicht ausreichend bewusst. Es ist notwendig, transparente Informationsveranstaltungen und umfassende Dialogmöglichkeiten anzubieten, bevor konkrete Umsetzungen erfolgen.</p> <p>Drittens möchte ich auf die wirtschaftlichen Aspekte hinweisen. Die Umgestaltung der Radwege und die damit verbundenen Bauarbeiten ziehen erhebliche Kosten nach sich. In Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der knappen Haushaltsmittel sollte eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob diese Investitionen tatsächlich prioritär sind. Andere Infrastrukturprojekte könnten momentan dringlicher sein und mehr Nutzen für die gesamte Bürgerschaft bringen.</p> <p>Schließlich möchte ich auf alternative Lösungsansätze hinweisen. Statt einer direkten Umsetzung der Radroute Nord schlage ich vor, zunächst eine detaillierte Machbarkeitsstudie durchzuführen. Diese Studie sollte umfassende Verkehrszählungen, Sicherheitsanalysen und Bürgerbefragungen beinhalten. Auf Basis dieser Daten könnte ein optimiertes Konzept entwickelt werden, das sowohl die Bedürfnisse der Radfahrer als auch die Sicherheit und Zufriedenheit der gesamten Bürgerschaft berücksichtigt.</p> <p>Zusammenfassend möchte ich betonen, dass die Idee einer verbesserten Radwegeinfrastruktur grundsätzlich positiv ist. Dennoch bedarf es einer sorgfältigeren</p>	<p>Stadtstraßen Berücksichtigung finden. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet derzeit in ihren Gremien die neuen Regelwerke (RASt, EAR, ERA, EFA), die dann für Kommunen in Deutschland als Stand der Technik für alle Planungen verbindlich sind. Neben der Klimarelevanz stehen Verkehrssicherheit und -qualität, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr, einschließlich der Barrierefreiheit im Vordergrund. Der Baustellenverkehr in den Umsiedlungsstandorten ist aufgrund der Bautätigkeiten erhöht. Bis zum Bau der vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Bautätigkeit nach Einschätzung der Verwaltung wieder abgenommen haben. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem der schwächeren Verkehrsteilnehmer, also der Fußgänger und Radfahrer hat bei den Planungen immer höchste Priorität. (vgl. Verweis auf die Regelwerke oben).</p> <p>Zu 2. Die Verwaltung hat eine umfangreiche Anlieger- und Bürgerbeteiligung in analoger und digitaler Form durchgeführt. Dies zeigt die Anzahl von über 40 Rückmeldungen.</p>
--	---	---

		<p>Planung und einer stärkeren Einbindung der betroffenen Bürger, um eine wirklich nachhaltige und sichere Lösung zu finden. Ich fordere daher den Rat der Stadt Erkelenz auf, die geplante Umsetzung der Radroute Nord zu überdenken und vorerst auszusetzen, bis alle Bedenken und Verbesserungsvorschläge angemessen berücksichtigt wurden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Zu 3. Die Investitionskosten werden vorläufig auf rund 1 Mio. Euro aus öffentlichen Mitteln beziffert. Abschließend: Die Machbarkeit wurde bereits im Rahmen des Radverkehrskonzeptes betrachtet.</p>
3	01.07.2024 17:57	<p>Ich bin gegen eine Fahrradstraße auf der Meerstr. Ich wohne selbst auf dieser Straße und weiß wie hier die Parksituation ist. Es wird auf beiden Seiten geparkt und ich wüsste nicht wie man diese auf eine Seite setzen soll ohne, dass Parkplätze wegfallen. Das scheint mir nicht ganz durchdacht zu sein. Des weiteren erfordern solche Baumaßnahmen viel Geld und Vor allem Zeit und Geduld bei den Anwohnern. Das wird die Parksituation noch einmal erschweren. Ich werde mir am 12.8. die Infoveranstaltung anhören und mich gerne von Lösungsvorschlägen überzeugen lassen.</p>	<p>Das Parken auf der Meerstraße ist in der Planung in gekennzeichneten Bereichen auf einer Straßenseite möglich. Im Bestand können 20-24 Stellplätze generiert werden, je nachdem wie dort der vorhandene Platz ausgenutzt wird. Die Anzahl der Parkplatzflächen zukünftig beläuft sich auf mindestens 16. Eine Optimierung zugunsten des Parkraums wird in der Ausführungsplanung angestrebt. Die Bauzeiten werden sicherlich einige Monate in Anspruch nehmen. Das Parken wird temporär nur eingeschränkt möglich sein.</p>
4	02.07.2024 22:33	<p>Wenn ich nach Keyenberg fahre, dann fahre ich schon seit Jahren über die vorgeschlagene Route und freue mich schon jetzt über den Ausbau. Aber die neuen Vorfahrtsregeln verführen dazu, dass Fahrradfahrer zu schnell die Straßen überqueren, da sie ja Vorfahrt haben. Das überfordert aus meiner Sicht jeden Autofahrer rechtzeitig anzuhalten, wenn zum Beispiel hinter einem Haus ein Fahrradfahrer herausgeschossen kommt. Dort muss auch auf der Fahrradstraße eine Warnung angebracht werden.</p> <p>Wenn ich allerdings nach Mönchengladbach oder Rheindahlen fahren möchte bevorzuge ich eindeutig den Fahrradweg entlang der Krefelder Straße und der B57.</p>	<p>Alle Verkehrsteilnehmer haben sich an die durch die Beschilderung verbindlichen Geschwindigkeiten zu halten.</p> <p>Soweit baulich möglich werden geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>s. lfd. Nr. 1</p>

		Auf der anderen Seite ist mir aber die Anbindung der Fahrradroute Nord an die Westpromenade äußerst unklar. Sollte man das keine fehlende Stück nicht gleich mit planen und ausbauen?	
5	04.07.2024 08:55	<p>Die geplante Radroute Nord wäre ein Meilenstein und Leuchtturm für das Erkelenzer Verkehrsnetz. Ich freue mich sehr auf eine erste Fahrt. Aus meiner Sicht ist der Erfolg sehr eng an einen guten Radverkehrsfluss auf dieser Route geknüpft. Aus meiner Sicht muss der Radfahrer auf dieser Route Vorrang haben, bis in die Innenstadt. Das Halten und Wiederanfahen ist für Radfahrer mit Muskelkraft, Zeitverlust und erhöhter Aufmerksamkeit verbunden. Wenn der Radfahrer halten oder stoppen muss, um in die Innenstadt zu gelangen, haben wir als Erkelenzer nichts mit dieser Route gewonnen. Eine halterfreie Fahrt ist folglich sicherzustellen. Das ist auch weitestgehend auf der angedachten Route sichergestellt. Die Querung der Anton-Heinen-Strasse und Einmündung in den Ziegelweiher, sollte allerdings nochmals überdacht werden, da hier ein Stop bzw. Halten angedacht ist. Aus meiner Sicht trägt eine für Radfahrer und Fußgänger optimierter Übergangslösung gleichzeitig zur Beruhigung des Autoverkehrs auf der Anton Heinen-Strasse bei. Darüber hinaus wird die Route unattraktiver für Schleichwegfahrer. Ich habe einen Screenshot beigefügt und würde mich sehr über eine Prüfung ihrerseits freuen. Nur eine haltefreie Route ist eine gute Radroute. Viele Grüße</p> <p>PS: Der Anton Heinen-Straße fehlt es übrigens auch guten Querungsmöglichkeiten, wie abgesengte Bordsteine und Zebrastreifen, aber da soll sich ja auch bald was dran ändern.</p>	<p>Der Vorrang für Radfahrer ist nicht überall möglich. Soweit möglich wurde die Vorfahrtregelung angepasst, an manchen Stellen musste aus verkehrsrechtlichen Gründen die bestehende Vorfahrtregelung beibehalten werden.</p> <p>Die Wegführung wie in der beigefügten Skizze dargestellt ist nicht möglich, weil der gestaltete Platz auf der Oestricher Straße Bestandsschutz genießt.</p>

			
6	08.07.2024 21:42	<p>Der Einrichtung der Fahrradroute Nord sehe ich sehr positiv entgegen. Die Anbindung der Ortschaften durch geschützte Fahrradwege an die Kernstadt Erkelenz ist m. E. dringend notwendig, überfällig und sollte mit höherer Priorität betrieben werden. Dass die Fahrradrouten nicht schon bei der Erschließung und Planung der Straßenverläufe in den neuen Ortschaften mitgedacht und eingerichtet wurden, sehe ich kritisch.</p> <p>Wie Sie in Ihrem Video darlegen, sind klare Beschilderungen und entsprechende Farbgebungen auf der Fahrbahn vorgesehen. Deren Notwendigkeit kann ich als Radfahrer nur unterstreichen. Ich würde mir wünschen, dass klarere Fahrradmarkierungen auch in der Innenstadt umgesetzt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Erschließung und Planung der verkehrlichen Infrastruktur in den Umsiedlungsorten ist seitens RWE und der Stadt Erkelenz in enger Abstimmung mit den Bürgerforen geplant und gebaut worden.
7	10.07.2024 16:06	Sehr geehrte Damen und Herren, ich finde die Idee mit der Fahrradstrasse als eine Bereicherung für die Stadt. Sehe allerdings die Gefahr an den z.Zt bestehenden Übergängen	Für die bessere Erkennbarkeit sind geschwindigkeitsdämpfende

		<p>wie z.B. Karl-Platz-Strasse/Meerstrasse . Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Vorfahrtsregeln durch die Fahrzeuge so schnell beachtet und vor allem erkannt werden. Da sollten die Hinweiszeichen/Verkehrszeichen sehr eindeutig und entsprechend groß sein. Ich erinnere nur an den tragischen Unfall nach der Eröffnung Düsseldorfer Strasse und entsprechender Änderung der Vorfahrt vor Jahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Maßnahmen sowie ergänzende Markierung und Beschilderung vorgesehen.
8	10.07.2024 17:33	Sehr gute Idee! Diese Fahrradstrasse sollte durchgängig glatt asphaltiert sein. Sie sollte als Vorfahrtstrasse Vorrang vor dem Autoverkehr haben. So hat man als Radfahrer auch einen echten Vorteil und lässt eher das Auto stehen.	
9	10.07.2024 18:03	Die Idee ist insgesamt sehr gut. Aber leider wird häufig im Kreuzungsbereich der Meerstraße/Karl-Platz-Str. die rechts vor links Regel häufig auch aufgrund von häufig überhöhter Geschwindigkeit missachtet. Da müsste die Schwelle schon sehr hoch sein, dass die Autofahrer hier den Radfahrern Vorrang gewähren.	Siehe Punkt 7
10	10.07.2024 18:47	<p>Ich befürworte als Radfahrerin des Umsiedlungsstandortes Neu Keyenberg diese Planung sehr.</p> <p>Jedoch würde ich mir wünschen den Wirtschaftsweg bis Rath Anhoven mit in die Planung einzubinden.</p>	Auf dem Gebiet der Stadt Wegberg hat die Stadt Erkelenz keine Planungshoheit. Die Stadtgrenze von Erkelenz ist an der ersten Wegekreuzung auf dem Wirtschaftsweg in Richtung Rath-Anhoven erreicht.
11	10.07.2024 21:04	<p>Ich bin Anwohnerin der Radroute Nord und begeisterte Fahrradfahrerin. In die Stadt fahre ich immer mit dem Rad. Meinen Weg zur Arbeit, lege ich auch mit dem Fahrrad zurück. Von einer Umsetzung der Fahrradroute würde ich sehr profitieren. Besonders die geänderten Vorfahrtregeln erleichtern den Weg in die Stadt.</p> <p>Meine Hoffnung ist , dass dieses Vorhaben umgesetzt wird und dabei nicht so viel Zeit ins Land geht.</p>	
12	10.07.2024 22:54	Wir sind im Jahr 2022 aus MG ins schöne Erkelenz gezogen und begrüßen die Planungen auf jeden Fall. Das macht die gute Erkelenzer Radinfrastruktur noch besser. Mit freundlichen Grüßen	Vielen Dank für das positive Feedback.
13	11.07.2024 09:26	Spitze absolut richtig so !!!	Vielen Dank für das positive Feedback.

14	11.07.2024 13:10	<p>Es müssen durchgängig Fahrradwege geschaffen werden. Elektroräder und manuell betriebene Fahrräder rasen die Brücke in Richtung Neu Borschemich und Lothringerstraße herunter und gefährden jetzt schon Fußgänger und Hunde. Dieses Nadelöhr halte ich jetzt schon für höchst problematisch. Die Brücke müsste für so ein Vorhaben einen getrennten Bereich für Fußgänger und Fahrradfahrer haben. Ich möchte keine rasenden Elektrofahräder vor meiner Tür, so dass ich Probleme habe, aus der Tür zu kommen. Diese Gefahr ist bereits jetzt gegeben. So wie beschrieben werden ich der Fahrradtoute nicht zustimmen, da es auch den Wert der Immobilie mindert.</p>	<p>Der vorhandene Platz für durchgängige Fahrradwege ist nicht gegeben. Der Straßenquerschnitt lässt diese Planung nach den Regelwerken nicht zu. Auf der Brücke ist dies ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Es werden keine geschwindigkeitsdämpfenden baulichen Maßnahmen ergriffen. Es sollen Bodenmarkierungen aufgebracht werden und evtl. ergänzende Schilder, die auf die Einhaltung der Geschwindigkeit hindeuten.</p>
15	12.07.2024 12:56	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die stärkere Anbindung der umliegenden Orte und der Randbereiche der Stadt finde ich sehr gut. Neben dem Fokus auf den Stadtkern ist die Verbesserung des Umfelds von entscheidender Bedeutung. Dazu sind auch sinnvolle Veränderungen an der bisher bestehenden Infrastruktur erforderlich.</p> <p>Was mir bei der Darstellung der Veränderungen jedoch negativ aufgefallen ist, dass man bei der Priorisierung an den Schnittpunkten vom Auto hin zum Fahrrad wechselt. Und damit wieder eine Vorrangsituation schafft, diesmal nur mit umgekehrten Vorzeichen. Hier würde ich mir eher eine gleichberechtigte Lösung wünschen, um mehr gegenseitige Rücksicht zu fördern. Gerne auch durch bauliche Maßnahmen, die sowohl Autofahrer wie auch Radfahrer zur Rücksicht zwingen.</p> <p>Leider bleiben bei dem vorgestellten Entwurf an den Schnittpunkten auch die Belange der Fußgänger unberücksichtigt, zumindest klingt die Darstellung von "schnellem Radverkehr" nicht danach.</p>	<p>Die Planung sieht eine Bevorrechtigung des Radverkehrs vor. Durch die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur fördert die Stadt Erkelenz den Radverkehr mit dem Ziel die Verkehrsmittelwahl zugunsten des Umweltverbundes positiv zu beeinflussen. Ein höherer Radverkehrsanteil am modal split wird erwartet. Reduzierung CO2 erwartet.</p> <p>Die Belange der Fußgänger werden auch berücksichtigt. Barrierefreiheit findet Anwendung.</p> <p>Verkehrsregeln sind von allen Verkehrsteilnehmern einzuhalten.</p>

		<p>Da ich sowohl mit dem Auto, wie auch dem Fahrrad und zu Fuß in Erkelenz unterwegs bin, versuche ich immer durch gegenseitige Rücksichtnahme Probleme zu vermeiden. In der Vergangenheit war der PKW-Verkehr zu häufig bevorzugt, mit entsprechenden negativen Auswirkungen für die anderen Verkehrsteilnehmer.</p> <p>Durch die Änderungen der letzten Jahre hat sich das nicht wesentlich verbessert, der Anteil der rücksichtslosen Radfahrer, die sich und vor allem auch andere gefährden, hat aber leider dramatisch zugenommen. Die Aufhebung der Radwegspflicht, prinzipiell zu begrüßen, führt aber bei einigen Radfahrern zu der irrigen Annahme, jegliche Verkehrsregeln würden nicht mehr für sie gelten. Das hat schon ein paar mal zu brenzligen Situationen geführt, die aufgrund des willkürlichen Verhaltens der Radfahrer nicht vorhersehbar waren.</p> <p>Daher würde ich empfehlen, die Kreuzungsbereiche der Fahrradrouten Nord mit den bestehenden Straßen nicht von einer Auto-Vorfahrt in eine Fahrrad-Vorfahrt umzubauen, sondern beide Seiten durch bauliche Veränderungen zu einem rücksichtsvollen Verhalten zu animieren. Privilegien von einer Gruppe Verkehrsteilnehmer auf eine andere zu übertragen ist immer nur für eine Seite positiv. Und nebenbei könnte man damit auch die Fußgänger gleichberechtigten, die in der Regel die schwächste Gruppe darstellt.</p> <p>Das gilt auch für die Feldwege, die potentiell in eine "Schnellfahrstrecke" für Radfahrer umgewidmet werden. Die werden bisher in der Regel intensiv durch Spaziergänger, Hundehalter und Jogger genutzt. Ich hoffe nicht, dass der Hintergedanke hier ist, diese Gruppen durch "Fahrradrowdys" auf andere Wege zu verdrängen.</p> <p>Von daher hoffe ich, dass sie das Konzept auf gegenseitige Rücksichtnahme ausrichten und die baulichen Maßnahmen das unterstützen werden, ohne nur Vorrechte von A nach B zu verschieben.</p> <p>Viele Grüße</p>	<p>Die gegenseitige Rücksichtnahme ist in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nachzulesen.</p> <p>§ 1 Grundregeln</p> <p>(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p> <p>Die Feldwege sollen verbreitert werden, damit Radfahrer und Fußgänger mehr Platz haben.</p>
16	14.07.2024 11:38	<p>Die Idee finde ich sehr gut! Die Wegstrecke wird bereits jetzt von vielen Radfahrern genutzt und sollte dadurch noch attraktiver aber auch sicherer werden. Bezüglich der Gestaltung sollte wo möglich ein getrennter Bereich für Radfahrer und Fußgänger geschaffen werden (ein Blick in die Niederlande hilft). Dies verlangsamt sonst die Radfahrer und ist ein Ärgernis</p>	<p>Die getrennte Führung von Radfahrern und Fußgängern ist nicht</p>

		<p>für Fußgänger, ständig von hinten angeklingelt zu werden. Der Start der Strecke hat sicher einiges an Gefahrenpotential, da sich die Autofahrer an den Kreuzungen erst eingewöhnen müssen. Hier wären vorübergehende zusätzliche Hinweise an die Autofahrer notwendig. Frage wäre zu der Gestaltung der Markierung in den verkehrsberuhigten Bereichen wie der Lothringerstraße: Wird es hier auch eine Trennung von Radfahrern und Fußgängern geben? Aufgrund des Spielstraßencharakters wäre das aus meiner Sicht nicht angebracht. Bezüglich der Kreuzungsbereiche in den Spielstraßen wäre auch zu Bedenken, dass sich viele Autofahrer und Zulieferdienste nicht an die Schrittgeschwindigkeit halten und die Bereiche bereits jetzt wie normale Kreuzungen fungieren. Vielleicht sollte man deshalb auch dort deutliche Markierungen auf der Straße anbringen und nicht auf die Regeln der Spielstraße vertrauen.</p>	<p>vorgesehen. Die örtl. Gegebenheiten geben dies nicht her.</p> <p>Zusätzliche Hinweise für Autofahrer zu geänderten Vorfahrtregelungen werden berücksichtigt.</p> <p>Siehe Punkt 7: Schwellen, Markierungen</p>
17	14.07.2024 12:19	<p>Sehr geehrter Herr Muckel, zunächst möchte ich Ihnen für die Gelegenheit danken, sich bei diesem Projekt als Bürger, und unmittelbar Betroffener, zu beteiligen.</p> <p>Die Idee, Erkelenz fahrradfreundlicher zu gestalten und mir den Weg in die Stadt als Keyenberg zu vereinfachen, begrüße ich sehr.</p> <p>Ich bewohne mit meiner jungen Familie ein Grundstück, welches unmittelbar an der Ortsausfahrt aus Keyenberg in Fahrtrichtung Borschemich liegt. Und möchte mich im Rahmen meiner Rückmeldung lediglich auf diesen Teil beschränken.</p> <p>Westricher Straße-neu:</p> <p>Die Zufahrt in unseren Straßenteil der Borschemicher Straße-neu führt über die Westricher Straße. In Ihrem Video führen Sie an, dass dort eine Vorfahrtsänderung vollzogen werden soll. Ich halte es für absolut notwendig dort bauliche und visuelle Elemente der Verkehrslenkung einzurichten, um schwere Verkehrsunfälle zu vermeiden. Die Niederländer haben uns in dieser Hinsicht einiges voraus und es würde sich mit Sicherheit lohnen bewährte Ideen aufzugreifen, wie z.B. DREMPELS, um Pkw-Führer zwingend zum Abbremsen zu bringen. Andernfalls rechne ich persönlich mit häufigen Gefahrensituationen, nachdem sich in den Köpfen der Anwohner geradezu eine Selbstverständlichkeit der Vorfahrtsberechtigung entlang der Westricher Straße etabliert hat.</p> <p>Borschemicher Straße-neu:</p> <p>Hier sehe ich wesentliche Sicherheitsbedenken. Da unser Grundstück entlang der geplanten Route liegt, befürchten meine Frau und ich, dass unmittelbar vor unserer Grundstücksgrenze eine Art „Fahrrad-Autobahn“ entstehen könnte. D.h. dass wir unseren</p>	<p>Die Einrichtung von DREMPELN oder anderen Mitteln zum Abbremsen sind vorgesehen.</p> <p>Die Erschließung und Planung der verkehrlichen Infrastruktur in den Umsiedlungsorten ist seitens RWE</p>

	<p>ersten Schritt vom Grundstück direkt auf die „Fahrradstraße“ setzen. Ich möchte anmerken, dass es keinen Gehweg entlang der Grundstücke gibt. Wie breit und umfangreich die „Fahrradstraße“ an dieser Stelle werden soll, geht aus Ihrem Video leider nicht hervor. Daher möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, den Straßenbereich zweizuteilen und die Fahrräder links, entlang der baulich getrennten Grünflächen, zu führen. Somit würde auch ein anschließendes „Wild-Parken“ entlang der dunkel gepflasterten Steine vermieden werden. Denn Hand aufs Herz: Diese angebliche künstlerische Gestaltung war ein absoluter Griff ins Klo, sofern diese tatsächlich keine Parkflächen kennzeichnen sollen. Diese Ansicht vertreten, soweit ich das sagen kann, alle anderen Bewohner ebenfalls. Noch besser wäre es, wenn die ohnehin übertrieben breiten Grünflächen mittig aufgeteilt würden und dort die zukünftige „Fahrradstraße“ entlangführte.</p> <p>Denn andernfalls sehe ich schon sogenannte „Dooring“-Unfälle entlang der Borschemicher Straße-neu passieren, sowie Unfälle bei ausfahrenden Pkw aus den Grundstücksflächen oder dort spielenden Kindern. Dass die Straße kein Ort zum Spielen ist, ist mir vollkommen bewusst. Jedoch haben wir und andere sich für derartig „ruhig gelegene“ Straßenbereiche entschieden, um unserem Nachwuchs das Gleiche zu ermöglichen, wie wir es im alten Ort hatten: Gefahrloses Spielen vor dem Küchenfenster.</p> <p>Weiterhin verfügt das Ende der Borschemicher Straße-neu über ein viereckiges Rinnensystem, welches zum Stürzen auf ein-achsigen Fahrzeugen einlädt. Auch hier erkenne ich einen Vorteil der Zweiteilung der Fahrbahn nach links (in Fahrtrichtung Borschemich gesehen). Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit als Polizeibeamter in Köln-Ehrenfeld, was hinreichend als Fahrrad-Veedel bekannt ist, kann ich Ihnen leider eine breite Expertise anbieten, was die Unfallaufnahme solcher Verkehrsunfälle mit Personenschaden unter Beteiligung von Radfahrenden betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none">• „Dooring“-Unfälle• Ausfahrende Pkw/Lkw in den fließenden Verkehr• Straßenrinnen, ähnlich wie eingelassene Gleise der Straßenbahnen• Das Verhalten von Kleinkindern in vermeintlich vertrauter Umgebung <p>Abschließend möchte ich noch auf die vielen Pkw/Lkw (vorallem Zulieferer) hinweisen, welche den Feldweg zwischen Keyenberg und Borschemich als Abkürzung nutzen, hinweisen. Es wäre wirklich bedauerlich, sollte dies weiterhin unverändert bleiben. Und</p>	<p>und der Stadt Erkelenz in enger Abstimmung mit den damaligen Bürgerbeiräten geplant, von den politischen Gremien beschlossen und gebaut worden.</p> <p>Private Bebauung hat Abstand zu Straßenflächen, es verbleibt Raum um zu sehen und gesehen zu werden.</p>
--	---	--

bitte glauben Sie nicht, dass ein einfaches Verbotsschild VZ.260 o.Ä. dies unterbinden würde.

Die Erweiterung der Straße in Richtung Borschemich auf 4m finde ich wiederum sehr gut und längst überfällig.

Ich möchte Sie dringendst darum bitten die o.g. Hinweise/Punkte in Ihrer Planung zu berücksichtigen, da es jetzt schon nicht ungefährlich ist sein Grundstück zu verlassen. Egal ob zu Fuß oder mit dem Fahrzeug.

Unten können Sie den grafischen, laienhaften Versuch einer Lösung bzgl. der Verkehrslenkung Anton-Heinen-Straße / Oestlicher Straße entnehmen, da mich diese Stelle persönlich auch immer wieder betrifft und ärgert.

Für Rückfragen oder weitere Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.



Baulich ist keine Lösung möglich, da Nutzung durch Landwirte erlaubt. Nach Fertigstellung müsste ggfls. Die widerrechtliche Nutzung durch Kontrollen überprüft werden.

Die vorgeschlagene Radwegführung ist nicht zulässig.

18	14.07.2024 12:24	<p>Sehr gute Idee, die ich persönlich gerne unterstütze. Risiko sehe ich nur bei der geänderten Vorfahrtsregelung einiger Strassenabschnitte, sowie der Parksituation, insbesondere im Bereich Wohngebiet Erkelenz Nord, da dort vermehrt außerhalb ausgewiesener Parkflächen in den "Spielstraßen" geparkt wird. Hinzu kommt noch der Autoverkehr für die Luise-Hensel-Schule, der insbesondere über die Alemannenstrasse und die Heinrichstrasse fließt, wenn an Schultagen die Zufahrt zum Salierring am Morgen gesperrt wird.</p> <p>Evtl. sollte die Ausweisung von Fahrradstrassen außer auf der Meerstrasse noch erweitert werden.</p>	<p>Das Falschparken kann nur durch Verwarnungen geregelt werden.</p>
19	15.07.2024 18:12	<p>Guten Tag</p> <p>Ich möchte gerne wissen wie es bei den Häusern geplant ist die direkt an der Route ihre Garagen bzw Einfahrten haben. Es ist jetzt schon immer viel los und man muss schon drei mal schauen das man beim ausfahren keinen Radfahrer erwischt da diese teilweise auch mit hohem Tempo die Ortschaften einfahren. Zudem wohnen wir nun mal in einer noch "ruhigen" Seitenstraße und wie sich das nun mal gehört spielen auch die (kleineren) Kinder auf dieser. Wie soll das funktionieren wenn demnächst noch mehr Verkehr herrscht. Da immer noch viele Autos den Weg zwischen Borschemich und Neu Keyenberg befahren wird das mit Sicherheit noch mehr werden wenn dieser breiter gemacht wird. Ein Pöller soll ja scheinbar vermieden werden.</p> <p>Vielleicht schaut man bei den Planungen auch mal auf die Anwohner die unmittelbar davon betroffen sind und befragt diese konkret bevor wieder unmengen Steuergelder für etwas ausgegeben wird. Zudem ist dieser Weg auch wichtig für die Landwirtschaft. Ich finde es müssen dann auch konkrete Regeln für die Radfahrer geben die in den Ort reinfahren. Es kann nicht immer nur auf diese Rücksicht genommen werden da Kinder auch auf dieser Straße spielen. Das sollte definitiv berücksichtigt werden !</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Verkehrsregeln sind von allen Verkehrsteilnehmern einzuhalten. Die gegenseitige Rücksichtnahme ist in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nachzulesen.</p> <p>§ 1 Grundregeln (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p> <p>Allen Anwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, Ihre Meinung mitzuteilen. Die Anlieger entlang der Route (288 Haushalte) erhielten eine Einladung zur Teilnahme per Handzettel in den Briefkästen. Online-Beteiligung vom 1.7. bis 12.8.,</p>

			<p>Infoveranstaltung in der Stadthalle am 12.8..</p> <p>Im Kreise der Planungsbeteiligten wurden die Vor- und Nachteile der gleichzeitigen Nutzung durch verschiedene Verkehrsteilnehmer abgewogen Die unterschiedlichen Ansprüche lassen sich in der gezeigten Lösung vereinbaren.</p>
19	16.07.2024 10:42	<p>Bürgerbeteiligung Radroute Nord</p> <p>Wir wohnen an der Radroute Nord, die sehr frequentiert ist und begrüßen den Ausbau dieser beliebten Rad- und Fußgängerstrecke.</p> <p>Als Fußgänger ist es gefährlich von Keyenberg - neu nach Borschemich zu kommen, da die Fahrräder schnell und meistens ohne Klingel unterwegs sind. Deshalb ist die Verbreiterung des Feldweges und Trennung in Fahrrad- und Fußgängerbereich sehr gut. Die Poller müssen unbedingt entfernt werden. Wir verfolgen die weitere Entwicklung der Radroute und sind sehr froh über die die bisherige Planung.</p>	<p>Vielen Dank für das positive Feedback.</p>
20	21.07.2024	<p>Guten Tag,</p> <p>vielen Dank für die Ermöglichung zur Stellungnahme.</p> <p>Aus eigener Erfahrung können wir sagen, dass gerade der Durchgangsverkehr die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht einhält. Markierungen auf der Fahrbahn und ein „Vorfahrtachten“-Schild sind zwar erfreuliche Maßnahmen, allerdings aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die Gefahr an der Kreuzung Chlodwigstr/Lothringerstr. für Radfahrer und Fußgänger ausreichend zu minimieren. Wäre eine Bremschwelle nicht eine effektivere Lösung?</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Da wo möglich vorgesehen, s. Punkt 7.</p>
21	21.07.2024 13:54	<p>Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit, nochmals schriftlich Anregungen zu geben.</p>	

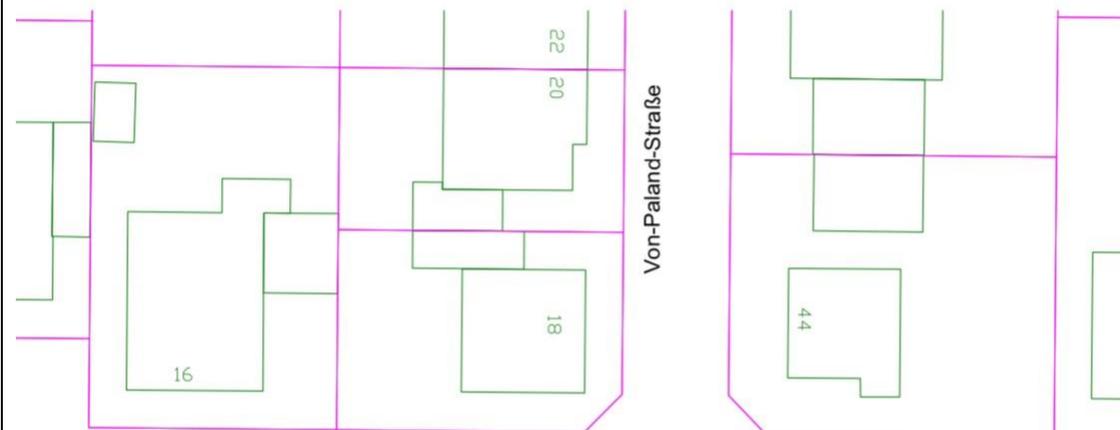
	<p>Zu Station 2 im PDF, Wirtschaftsweg (Foto 1): Die Verbindung der Umsiedlungsstandorte K KUOB (Verlängerung Borschemicher Straße) nach Borschemich (Verlängerung von-Birmich-Weg) am Wasserwerk vorbei soll verbreitert und ertüchtigt werden. Sofern ich es richtig verstanden habe, wird diese Arbeit im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen seitens RWE übernommen. Die Strecke ist auf einer Länge von rund 350 Metern zwischen den Ortschaften in sehr schlechtem Zustand (Spurrillen, Löcher in der Asphaltierung), wird jedoch stark auch von Schülerinnen und Schülern (und auch in der dunklen Jahreszeit) Richtung Schulen genutzt. Wäre diese Ertüchtigungs- und Verbreiterungsmaßnahme kurzfristiger und vorgezogen sowie losgelöst von den weiteren Maßnahmen durchführbar, da die Finanzierung ohnehin anders erfolgt? Ich möchte dies gern nochmals anregen.</p> <p>Zu Station 3 im PDF, Querung Segeltuchbrücke über die Düsseldorfer Straße (Fotos 2 und 3): Wie in der Veranstaltung angeregt, wäre hier vielleicht auf der Borschemicher Seite zu prüfen, inwiefern die Bepflanzung vor der Brücke links und rechts zurückgenommen werden sollte, um an dieser Kreuzung mit dem straßenbegleitenden Weg die Sichtverhältnisse in die verschiedenen Richtungen zu verbessern. Das wäre zwar nicht schön, allerdings möglicherweise zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sehr sinnvoll. Vielleicht wäre alternativ auch die Anbringung von Spiegeln sinnvoll und möglich.</p> <p>Zu Station 4 im PDF (Foto 4), Straßenführung am Oestricher Kamp (bei Ihnen "Baugebiet Nord"): Hier ist auf dem Teilstück zwischen Lothringer- und Alemannenstraße geplant, die auf wenigen Metern am Grünzug geschotterte Fläche zu ertüchtigen und die Poller zu beseitigen. Im Zuge dieser Maßnahme wäre es möglicherweise sinnvoll, die Anwohnerinnen und Anwohner Alemannenstraße 22 auf die Bedeutung der Maßnahme hinzuweisen. Hier werden üblicherweise ein bis drei Kraftfahrzeuge unmittelbar vor dem Hauseingang geparkt, obwohl der zur Verfügung stehende Verkehrsraum doch sehr begrenzt ist. Ob dies generell zulässig ist, weiß ich nicht. Zu prüfen wäre im Zusammenhang mit der Umsetzung der Radroute Nord meines Erachtens, ob in diesem Bereich das Halten oder Parken für</p>	<p>Die Ertüchtigung des Wirtschaftsweges ist Aufgabe von RWE. Der Förderantrag soll für die gesamte Maßnahme mit allen Teilbereichen gestellt werden. Wenn eine positive Rückmeldung seitens des Fördermittelgebers bei der Stadt Erkelenz vorliegt, wird die Verwaltung an RWE herantreten mit der Fragestellung, ob der Ausbau vorgezogen werden kann. Im Bereich des kreuzenden Wirtschaftsweges werden die Vorfahrtszeichen ergänzt, dieser wird untergeodnet.</p> <p>Hier ist eine reine Radwegekreuzung, somit keine Vorfahrtsregelung angedacht. Parken darf man im verkehrsberuhigten Bereich ausschließlich auf dafür gekennzeichneten Flächen, also nicht einfach am Straßenrand.</p>
--	---	---

		<p>Kraftfahrzeuge erlaubt sein sollte. Das Haus verfügt meines Wissens auch über einen eigenen Parkplatz.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung, herzliche Grüße</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>1 Verbindung Borschemich - Keyenberg vom von- Birmich-Weg Richtung Borschemicher Straße</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>2 und 3: Kreuzung Von Birmich-Weg - Am Schwarzen Berg Richtung Borschemich und Richtung Innenstadt</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  <p>4 Situation Alemannenstraße</p> </div> </div>	
22	21.07.2024 19:35	<p>Insgesamt eine sehr gute und schöne Lösung um von der Innenstadt in die neuen Umsiedlungsdörfer zu gelangen. Könnte man vielleicht auch die Umlaufsperrung von der Anton-Heinen- Str. zum Ziegelweiher entfernen oder zumindest anders gestalten? Das Kopfsteinpflaster an der Oestricher Kapelle ist in der Tat nicht optimal, egal ob man mit dem Fahrrad dort lang fährt oder zu Fuß darüber gehen möchte. Besteht vielleicht die Möglichkeit das Pflaster nur im direkten Bereich um die Kapelle zu belassen und im übrigen Bereich Fahrrad und fußgängerfreundliches Pflaster einzusetzen?</p>	<p>Der Durchlass zwischen den beiden vorhandenen Umlaufsperrungen ist mit 1,20 m zu gering. Es wurde eine Umlaufsperrung entfernt.</p> <p>Das Pflaster auf der Oestricher Straße wird im Sinne der Barrierefreiheit angepasst.</p>

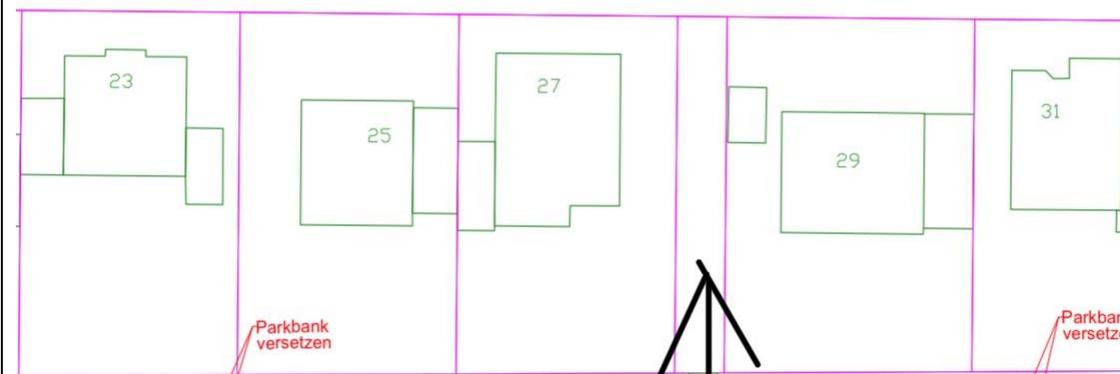
23	22.07.2024 12:39	Grundsätzlich befürworte ich die Planungen zu der Radroute Nord eindeutig. Es ist toll, dass die Stadt so ein Projekt in die Hand nimmt. Meine Anmerkung / Frage zielt auf die Überquerbarkeit der Radroute aus Sicht des Fußgängers. Als Anwohner im Ort Borschemich queren wir häufig den Bereich Von-Birmsich-Straße (Richtung Kindergarten). Es wäre super, wenn der Bereich der Querung optisch sichtbar gemacht werden könnte (z.B. wie in Erkelenz Nord durch Bodenmarkierung / Pflasterwechsel o. ä.), um auch die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.	Die Sichtverhältnisse sind ausreichend gegeben, daher keine gesonderte Hervorhebung der Querung.
----	---------------------	--	--

12:12

43



Von-Paland-Straße



Parkbank versetzen

Parkbank versetzen



Von-Birsmich-Weg

3.68

3.00

24	24.07.2024 13:30	<p>Sehr geehrter Bürgermeister, es ist schön als Bürger*in der Stadt Erkelenz über Planungen in unserer Stadt informiert zu werden, deshalb nehme ich gerne Stellung. Die Planung einer Rad-Route kann ich nur befürworten. Es würde mich freuen, wenn sich weitere Städte anschließen würden und ein größeres Radwegenetz in den Innenstädten entstehen würde. Ein Lob an die Stadt Erkelenz hiermit den Anfang zu machen. Eine Anmerkung habe ich dennoch, als Bewohnerin auf der Lothringerstr. erlebe ich auch rücksichtslose Radfahrer, die der Meinung sind, ab Brücke bis zur Alemannenstraße die Strecke als Rennstrecke zu nutzen. Meiner Meinung nach müsste klar gekennzeichnet werden, dass es sich um eine Spielstraße handelt und um Unfälle an den Kreuzungen zu vermeiden und die Geschwindigkeit zu verringern, macht es Sinn, am Anfang und am Ende der Spielstraßen Markierungen und/oder Fahrbahnschwellen anzubringen. Hoffentlich bekommen sie mehr Feedback und einen positiven Förderbescheid, ich drücke die Daumen. Beste Grüße</p>	<p>Die Kennzeichnung als verkehrsberuhigter Bereich ist durch die Beschilderung gegeben. Fahrbahnschwellen auf der Strecke der Fahrradhaupttroute sind nicht vorgesehen, da diese ein Hindernis für Radfahrer sind und würden im Widerspruch zur Komfortablen Radroute stehen. Zusätzliche Bodensymbole sind angedacht.</p>
25	24.07.2024 15:27	<p>Ich begrüße ausdrücklich die Initiativer einer Radvorrangroute und auch das Beteiligungskonzept!</p> <p>Die Lothringerstraße und Alemannenstraße sind beides Spielstraßen. Hier ist bereits heute zu beobachten, dass dort Menschen mit e-Bikes mit unangemessen hoher Geschwindigkeit fahren. Hierauf angesprochen stellt sich häufig heraus, dass den Menschen nicht einmal bewusst ist, dass sich auch Fahrräder und e-Bikes and die Schrittgeschwindigkeit zu halten haben.</p> <p>Ich habe die Sorge, dass dies mit dem (zu erwarteten und gewünschten= zunehmendem e-Bike Verkehr auf der Vorrangroute auch zu einem zunehmenden Problem auf den Spielstraßen führen wird.</p> <p>Die Errichtung geeigneter Maßnahmen wie Temposchwellen und dauerhafte oder zumindest Kreidebeschilderung könnte hier Abhilfe schaffen und das Problem reduzieren.</p> <p>Es gibt nur noch wenige Straßen auf denen überhaupt Kinder spielen können. Unsere Straße gehört dazu und wird auch entsprechend genutzt. Es wäre schön, wenn dies so bleiben würde.</p>	<p>Die Kennzeichnung als verkehrsberuhigter Bereich ist durch die Beschilderung gegeben. Fahrbahnschwellen auf der Strecke der Fahrradhaupttroute sind nicht vorgesehen. Siehe oben</p>
26	24.07.2024 15:46	<p>Das Wichtigste aus meiner Sicht ist eine glasklare Verkehrsführung. Klare Regeln und Vorgaben. Momentan herrscht in Keyenberg neu nämlich ehr Anarchie. Weil keine</p>	<p>Der gesamte Umsiedlungsstandort liegt innerhalb der Tempo-30-Zone,</p>

		Verkehrsschilder existieren fährt jeder wie er möchte (fast wie in Italien). Rechts vor Links ist vielen fremd, oder wird ignoriert. Besonders Fahrradfahrer tun sich dabei hervor, obwohl die bekanntlich keine knautschzone haben. Außerdem muss etwas gegen die Benutzung der Wege zwischen Borschemich und Keyenberg, sowie Keyenberg und Rath-Anhoven durch Kurierfahrer unternommen werden.	diese Beschilderung ist bereits vorhanden. Die aktuelle Baustellensituation (Straßenendausbau) erfordert derzeit noch eine erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer.
27	25.07.2024 15:54	Die Oestricher Straße sollte auch Fahrradstrasse werden. Wie soll der Übergang am Ende des Ziegelweiher erfolgen? „Zebrastreifen“ für Radfahrer? Man könnte an dieser Stelle unproblematisch queren zum Parkplatz bzw. zum (Fuss)weg an der Burg. Von dort aus weiter zur Westpromenade. Aber: Wie soll der Anschluss an die Fahrradstrasse Westpromenade erfolgen?	Die Oestricher Straße soll nicht zur Fahrradstraße umgebaut werden, da auch heute schon eine hohe Sicherheit für den schnellfahrenden Radverkehr gewährleistet ist. Außerdem würde die Planung als Fahrradstraße eine erhebliche Reduzierung der Parkplatzflächen mit sich führen, die nach Ansicht der Verwaltung nicht angemessen wäre. Die Weiterführung der Radroute Richtung Westpromenade ist Bestandteil einer späteren Fortführungsplanung.
28	25.07.2024 16:46	Bitte überdenke Sie die Veränderung der Vorfahrt im Neubaugebiet Nord. Bitte bedenken Sie, dass nicht nur Radfahrenden die Vorfahrt dann eingeräumt würde, sondern auch dem anderen motorisiertem Straßenverkehrsteilnehmenden. Die Kreuzungen dürften seinerzeit nicht dafür geplant worden sein, sondern entsprechen dem Shared Spaces Gedanken. Mir ist aufgefallen, dass nicht an allen Kreuzungen, bzw Einmündungen im Beubaugebiet ERK Nord die Vorfahrt angepasst werden soll. Eventuell besteht ja an den meisten Kreuzungen kein Handlungsbedarf. Auch bitte ich die Auswahl der Straße für die Fahrradstraße zu überdenken. Die Karl-Platz-Straße wird ind en Morgenstunden sehr intensiv von Schülern genutzt. So dass hier eine Fahrradstraße auch von vielen Radfahrenden genutzt werden würde. Um eine verkehrliche Verbesserung herbeizuführen könnte die Zufahrt zum Ziegelweiher so hergestellt werden, wie der Übergang auf der St. Martinus Straße (Fahrbahn wird auf eine Fahrspur reduziert), der Ausfahr Bereich aus dem Ziegelweiher wird entsprechend nach vorne gezogen. Der Radweg endet laut Plan abbrupt auf der Straße Am	Die sinnvollste Route im Hinblick auf Leichtigkeit und Erkennbarkeit sowie Sicherheit und Akzeptanz für alle Verkehrsteilnehmer wurde mit allen Planungsbeteiligten abgewogen. Dies gilt auch für die Führung Anton-Heinen-Straße. Bzgl. Routenende s. Punkt 27

		<p>Ziegelweiher. Evtl gibt es eine Möglichkeit den Radweg am oder im Rondell enden zu lassen, so dass man nicht sofort auf der Straße ist. Interessant wäre es eine Lösung für Radfahrende über die Nordpromenade zu finden. Derzeit wird häufig irregulär der Fußgängerüberweg genutzt. Eine Lösung hier wäre wichtig, wäre aber wahrscheinlich nur mit einem großem Umbau an der Nordpromenade zu realisieren. Vielen Dank für Ihre Arbeit und die Idee an der Situation der Radfahrenden etwas zu verbessern.</p> <p>Mit nachbarschaftlichen Grüßen aus Erkelenz Nord</p>	
29	26.07.2024 20:14	<p>Hallo Frau Stoffels, ich finde die Idee Radroute Nord sehr gut und hoffe, dass das Projekt auch möglichst zeitnah umgesetzt wird.</p> <p>Meine Anmerkung / Frage hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie wird die Nutzung des 4m breiten Rad-/Fußgängerwegs zwischen Keyenberg (neu) und Borschemich landwirtschaftlichen Fahrzeugen untersagt? Oder wird eine derartige Nutzung durch die Landwirte, die Anrainer sind, etwa erlaubt? Dieser Weg sollte ja doch von Anfang an nur ein Rad-/Fußgängerweg sein und das sollte auch so bleiben. - Wäre auf der Anton-Heinen-Str. anstelle der Warteinsel auch eine Vorfahrtregelung von dieser Straße aus in den Ziegelweiherpark möglich; wie zuvor schon von der Oestricher Str. aus kommend? Radfahrer wären konsequent auf der Nordroute vorfahrtsberechtigt und wären mitunter auch sicherer unterwegs. <p>Viele Grüße</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.</p> <p>Der abbiegende Radfahrer hat dem entgegenkommenden Verkehr Vorrang zu gewähren. S. Punkt 28</p>
30	28.07.2024 08:53	<p>Ich finde die Idee der Fahrradroute grundsätzlich gut. Allerdings befürchte ich, dass dadurch der Radverkehr auf der Lothringerstraße zunimmt. Bereits heute halten sich weder Kfz. noch Radfahrende an die Geschwindigkeitsbegrenzungen. (Ich werde regelmäßig als Autofahrer von mich überholen wollenden Radfahren beschimpft, wenn ich die vorgeschriebenen 5 km/h fahre). Daher müsste aus meiner Sicht die Radroute mit stationären oder mobilen -regelmäßigen! - Geschwindigkeitsüberwachungen flankiert werden, ebenfalls sollten entsprechende Bodenschwellen zur Regulierung des Verkehrsflusses angebracht werden. Dadurch verlangsamt der Verkehr sich.</p> <p>Eine Alternative wäre sicherlich auch, die Route über die Brückstraße zu führen, so dass die Lothringerstraße nicht als Radroute genutzt wird.</p>	<p>Alle Verkehrsteilnehmer haben sich an die durch die Beschilderung verbindlichen Geschwindigkeiten zu halten. Geschwindigkeitsmessungen können vom Ordnungsamt veranlasst werden. Für Geschwindigkeitskontrollen ist die Polizei zuständig.</p> <p>Im Planungsprozess wurde die Führung über die Brückstraße wegen mehrerer Faktoren, wie z. B</p>

			Busverkehr und vorh. Drepeln verworfen.
31	31.07.2024 12:55	<p>1. Im Video wird direkt zu Beginn ersichtlich, dass der Wirtschaftsweg durch landwirtschaftliche Nutzung verschmutzt ist. Eine regelmäßige Reinigung sollte auf der Radroute Nord selbstverständlich sein.</p> <p>2. Im Text wird erklärt, dass der Radverkehr im Umsiedlungsort und in Borschemich Vorrang nach StVO erhält. Das ist für eine Radvorrangroute bzw. Hauptroute auch folgerichtig. Man will schließlich Reisezeiten im Radverkehr senken und den Radverkehr damit attraktiver machen.</p> <p>3. Nicht zu verstehen ist, dass solch eine Hauptroute durch einen verkehrsberuhigten Bereich geführt werden soll, in dem der Radverkehr nur Schrittgeschwindigkeit fahren darf. Dies ist nach den einschlägigen technischen Regelwerken der FGSV und des Landes NRW nicht vorgesehen.</p> <p>Hier bieten sich entweder Fahrradstraßen als Führungsform an oder man sucht eine alternative Wegeführung ins Zentrum.</p> <p>Herr Lurweg erklärt im gleichen Kontext zum verkehrsberuhigten Bereich, dass der Radverkehr durch entsprechende StVO-Beschilderungen auf der Lothringer Straße Vorrang an querenden Straßen bekommen soll. Dies steht im klaren Widerspruch zum angeordneten verkehrsberuhigten Bereich, wo immer eine „Rechts-vor-Links-Regelung“ gilt.</p>	<p>Zu 1. Das ist richtig. Die Zuständigkeit der Reinhaltung liegt bei den landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Zu 3. Verkehrsberuhigte Bereiche sind besonders schützenswerte Bereiche für Fußgänger sind, da eine besondere Aufenthaltsfunktion (Fußgänger dürfen die komplette Straße nutzen) sowie Spielfunktion (die Straße darf z. B. von Kindern zum Spielen genutzt werden) begründet wird. Alle Verkehrsteilnehmenden nehmen gleichermaßen am „beruhigten“ Verkehr teil und insbesondere für Fahrradfahrende und Autofahrende ist besondere Vorsicht geboten. Dem Fußgänger ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren, wenn gleich dieser den Fahrzeugverkehr nicht ohne Grund behindern darf. Wenn es die Situation erfordert, muss der Autofahrer oder Fahrradfahrer sein Fahrzeug sogar anhalten.</p> <p>Eine alternative Routenführung kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht, da dann das Ziel einer direkten, sicheren und komfortablen Radroutenführung nicht erreicht wird. Die Reisezeit soll richtigerweise gesenkt werden (vgl. Anmerkung zu</p>

			2.) Die Prüfung der Regelwerke hat ergeben, dass eine Routenführung durch den verkehrsberuhigten Bereich möglich ist. Allen Beteiligten ist klar, dass die Routenführung mit Kompromissen für alle Verkehrsteilnehmer einhergeht. Die gewählte Route ist ein Ergebnis der Abwägung mit sämtlich Vor- und Nachteilen.
32	04.08.2024 18:10	Liebe Stadtverwaltung, heute (04.08.2024) habe ich einmal selbst die geplante Radroute mit dem Fahrrad befahren. Die Idee finde ich sehr gut und sollten alle baulichen Vorhaben wie im Video vorgestellt durchgeführt werden, sollte es eine runde Sache werden. Durch Zufall kam ich mit einem Bewohner in der verkehrsberuhigten Zone der Lohringerstraße ins Gespräch. Die Begeisterung für die geplante Fahrradstraße hielt sich doch sehr in Grenzen. Von den Anwohnern in den verkehrsberuhigten Straßen wird befürchtet, dass die Fahrradstraße zur Rennstrecke für E-Bikes wird. Jetzt schon werden die Hinweisschilder der verkehrsberuhigten Zone, insbesondere lebensältere E-Bikesfahrer, missachtet. Nicht vergessen werden sollte ein optimaler Übergang von der Stadtgrenze Erkelenz zur Stadtgrenze Wegberg. Eine tolle Idee die sich möglichst nicht nur auf die Innenstadt von Erkelenz begrenzen sollte. Mit freundlichen Grüßen nach Erkelenz	Siehe oben Auf dem Gebiet der Stadt Wegberg hat die Stadt Erkelenz keine Planungshoheit.
33	05.08.2024 20:11	Mich würde generell interessieren, wie die Verkehrsführung für PKWs auf der Straße „An der Anlage neu“ geregelt ist. Wir haben ja diesen „Mittel-Grünstreifen“. Gilt hier eine Einbahnstraßen Regelung? Seit hier gepflastert ist, stehen hier so viele PKWs, auf den grauen Flächen, dass ich mit Auto nicht von meiner Einfahrt runter fahren kann, wenn ich mich an die Einbahnstraßen-Regelung halten soll. Die Autos, Fahrräder, LKws und Traktoren fahren hier, wie sie wollen. Ich bin auch dafür, dass es ab eine Art Absperrung/Hinderniss auf dem Feldweg zur Dorfeinfahrt Keyenberg neu gibt. Der Feldweg wird sehr oft von Lieferdiensten benutzt. Es kommen sehr viele Schulkinder aus Rath-Anhoben Richtung Erkelenz, so dass ich grundsätzlich die Fahrradroute befürworte. Die geplante Verkehrsführung wird hoffentlich den Verkehr auf der Holzweilerstr. neu erheblich beruhigen. Leider hat sich diese Straße sehr zur Raserstrecke, als dort noch nicht der Straßenendausbau begonnen hat, entwickelt. Außerdem habe ich mit der Einführung der	Nach Fertigstellung des Endausbaus wird die vorgeschriebene Fahrtrichtung durch Beschilderung (VZ 222) angezeigt. Siehe oben

		<p>Fahrradroute ein besseres Gefühl, wenn meine Töchter mit dem Rad zur Schule fahren, was den Ausbau des Feldweges zwischen Keyenberg-neu und Borschemich angeht und auch der Strecke in Erkelenz. Am Wasserwerk sollte dafür gesorgt werden, dass die Bäume regelmäßig geschnitten werden. Zur Zeit ist es dort unheimlich eng und schwer einsehbar, ob dahinter vielleicht Fußgänger gerade unterwegs sind. Aber vielleicht ändert sich das ja mit dem Ausbau des Radweges... Ich hänge zum Beweis an ein Foto an.</p>	<p>Das Ordnungsamt ist hier bereits tätig. Es sind drei Eigentümer, die aufgefordert wurden den Grünschnitt durchzuführen.</p>
34	05.08.2024 21:23	<p>Ich denke, dass es eine richtige Entscheidung ist, so eine Ausbau zu tätigen. Auf Grund der Tatsache, dass es leider nicht allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird, kostenlos mit dem Bus zur Schule zu gelangen, ist es meiner Meinung nach die einzige Vernünftige Entscheidung in den Ausbau der Radroute zu investieren, von dem nicht nur die Sicherheit des „Freizeit Rad Verkehr“ sondern auch des Schulwegs profitiert und zu einem sichereren Weg führt. Ich persönlich fahre oft mit dem Fahrrad von Keyenberg (neu) nach Erkelenz und wieder zurück. Sei es zur Schule oder um Freunde zu besuchen, einzukaufen oder Ähnliches. Es gibt einige Gefahrenstellen auf der Strecke, bei denen man als Radfahrer oft nicht wahrgenommen wird oder selbst den Verkehr nicht wirklich gut einsehen kann. Abschließend kann ich dem Ausbau nur positives abgewinnen und möchte meinen vollen Zuspruch versichern.</p>	<p>Vielen Dank für das positive Feedback.</p>
35	06.08.2024 per E-Mail	<p>- Strecke durchs Neubauviertel: Bei einer Bevorzugung der Radfahrer werden diese sicher noch seltener die erlaubte Schrittgeschwindigkeit einhalten. Wenn sie überall Vorfahrt erhalten und alle Hindernisse beseitigt werden, gibt es – außer der gern ignorierten Straßenverkehrsordnung - keinen ersichtlichen Grund, im dann erst recht gefühlten Schnecken tempo unterwegs zu sein. Aus diesem Grund bezweifeln wir, dass die geplante Umgestaltung hier sinnvoll ist. Die Einrichtung eines bevorrechtigten Radweges in einer auf Schrittgeschwindigkeit beschränkten Spielstraße, wo eindeutig die Fußgänger und vor allem spielende Kinder den Vorrang haben, halten wir für widersprüchlich.</p> <p>- Karl-Platz-Straße: Eine Beruhigung der Karl-Platz-Straße durch Höhenunterschiede an der Einmündung der Meerstraße ist auf jeden Fall sinnvoll, da so hoffentlich das leider so häufige, deutliche Übertreten der nur erlaubten 30 km/h auf der Karl-Platz-Straße zumindest auf diesem Abschnitt unterbunden wird.</p> <p>- Meerstraße: Im Video heißt es, die Beete auf der rechten Seite würden „optimiert“. Das soll wohl „beseitigen“ bedeuten. Denn wenn die Fahrzeuge nur noch auf der rechten Seite</p>	<p>Siehe Punkt 31</p> <p>Das Parken soll nur in markierten Bereichen erlaubt werden, weil die Meerstraße als Fahrradstraße umgebaut werden soll. Parkende Autos stellen für Radfahrer Gefahrpotential dar, z.B. beim Öffnen der Türen. Deshalb sollte der ruhende Verkehr geordnet werden und mit einem Sicherheitstrennstreifen versehen werden, damit Konflikte vermieden werden. Weiter wird auch die Fahrbahn verschmälert, so dass</p>

	<p>parken dürfen, würden die Beete dort das Aus- und Einsteigen auf der rechten Seite der Fahrzeuge behindern bzw. unmöglich machen. Falls die Beete der Umgestaltung geopfert werden, sollten dafür wieder Bäume auf noch verbleibenden oder extra dafür geschaffenen Flächen gepflanzt werden.</p> <p>Die Meerstraße wird bisher schon sehr viel von Radfahrern genutzt. Dies ist aus unserer Sicht problemlos auch ohne die geplante Umgestaltung zur Fahrradstraße möglich. Bei nur einseitigem Parken werden sicher viele Anwohner und Besucher entgegen der Fahrbahn parken. Oder sie wenden, was zu gefährlichen Situationen führen kann. Oder sie nehmen eine Ausweichstrecke, um direkt aus der richtigen Richtung in die Meerstraße einzufahren. Dieser Umweg dürfte durch den Leo-Heinrichs-Weg führen. Sollte man, um dieses Problem zu meiden, aus der Meerstraße eine Einbahnstraße machen, würden der Leo-Heinrichs-Weg bzw. beim Weg zur Autobahn die Oestricher Straße und die Brückstraße zur Ausweichstrecke.</p> <p>- Oestricher Straße: Die spitze Rechtskurve von der Meerstraße auf die Oestricher Straße ist im Herbst-Winter äußerst gefährlich, wird – leider kaum erkennbar - sehr schnell glatt. Dort kommt es immer wieder zu Stürzen.</p> <p>Die Radfahrer könnten, sollte die Meerstraße zur Fahrradstraße umgeändert werden, mit ggf. noch höherer Geschwindigkeit auf diese Kurve zufahren, da die Aufmerksamkeit weniger durch auf beiden Seiten der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge gefordert ist. Entsprechend höher bzw. gravierender würden ggf. Unfälle an der Stelle.</p> <p>Auch für den weiteren Teil der Oestricher Straße bis zum Kopfsteinpflaster gilt das gleiche Problem. Die Straße liegt auf der von einem großen Mehrfamilienhaus beschatteten Nordseite und ist dementsprechend bei Nässe, Reif- und Eisglätte äußerst gefährlich. Hier sieht man immer wieder Radfahrer stürzen. Hier müsste der Straßenbelag, genau wie in der Kurve verbessert werden, eventuell durch eine griffige, ebene neue Asphaltdecke.</p> <p>Für das Kopfsteinpflaster vor der Karlskapelle gilt das gleiche Problem. Es ist bei Nässe bzw. Reif- oder Schneeglätte äußerst gefährlich. Dies soll aus diesem Grund sicher „optimiert“ werden. Hier sollte das gesamte Pflaster beseitigt werden, da es nicht nur für Radfahrer gefährlich, sondern auch für gehbehinderte Fußgänger sehr beschwerlich zu begehen ist.</p> <p>- Anton-Heinen-Straße/Abzweig in Ziegelweiherpark: Hier ist auf jeden Fall eine Änderung notwendig. Ein Fahrstreifen zum Abbiegen der Radfahrer erscheint uns sinnvoll. Wir fragen uns jedoch, wie hier „taktile Elemente“ Fußgängern beim Überqueren helfen können.</p>	<p>beim Parken am Fahrbahnrand eine ausreichende Restfahrbahnbreite für Rettungskräfte verbleibt.</p> <p>Die Grünflächen werden neu errichtet. Die Baumpflanzungen in der vergleichbaren Größe ist aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen nicht möglich. Die Beete sind zu schmal für Bäume, die Wurzeln würden alles hochdrücken.</p> <p>Den Hinweis über die Glättegefahr nimmt die Verwaltung dankend in die weiteren Überlegungen auf und ist Bestandteil der Ausbaustrecke.</p> <p>Ein Bereich für den links abbiegenden Radfahrenden ist vorgesehen.</p>
--	--	---

37	08.08.2024 12:00	Direkt auf Höhe unseres Hauses und unserer Garagenzufahrten soll die Fahrbahnverengung, sowie auch die Pöller entfernt werden. Diesbezüglich haben wir Gesprächsbedarf. Da wir Morgens sowieso schon große Probleme wegen der Radfahrer und anderen Personenkreisen haben. Zudem fahren hier schon immer Roller und Motorrad Fahrer in extremer Geschwindigkeit durch. Wenn die Pöller entfernt werden haben die Kinder hier kaum noch Schutz vor den Zweiradfahrern. Über eine Rückmeldung ihrerseits wären wir sehr dankbar. Falls es eine Versammlung zu diesem Thema gibt, können diese Punkte aber auch dort besprochen und erörtert werden. Mit freundlichen Grüßen	Die Bedenken wurden bei der öffentlichen Veranstaltung am 12.8. erörtert und werden in der weiteren Ausführungsplanung betrachtet. Einbauten werden nicht auf Privatgrundstücke vorgenommen. Vgl. Punkt 47
38	11.08.2024 16:01	Zur geplanten Fahrradrouten Nord: Ein schönes Filmchen, aber sind die Herren wirklich die ganze Strecke selbst gefahren? Dann hätte denen auffallen müssen, dass es hauptsächlich in den neuen Dörfern, auf beiden Seiten Lücken im Asphalt beim Übergang zum gerade fertiggestellten Pflaster gibt, die beim Fahren sehr ärgerlich, ja sogar gefährlich sind. Auf ca. 2-4 Metern sind jeweils Holperstellen, Sand und Schotter mühsam zu überwinden. Auch im neuen Dorf gibt es sehr unangenehme Buckelstellen bei der Überquerung der Hauptstraßen. Natürlich kann die Stadt gerne wieder teure Aufträge an Planungsbüros beauftragen, aber diese geschilderten Missstände lassen sich sofort – ohne Planung und für kleines Geld – mit etwas Asphalt beheben. An den Ortsenden kann die sogar eine endgültige Lösung sein. Im Ort wird es sicherlich noch lange dauern, bis der endgültige Straßenbelag aufgebracht wird, sodass sich auch hier ein, die Buckel ausgleichender, Asphaltstreifen lohnt. Noch ein Wort zur geplanten Änderung der Vorfahrtsituationen: Das kann tödlich enden. Im Neubaugebiet Oestricher Kamp haben sich alle an die Regeln gewöhnt: wer aus der Spielstraße kommt, hat die Vorfahrt (der Tempo 30 Straße) zu achten. Bisher hat es hier – obwohl viele Schulkinder die Straße (u.a. Chlodwigstr.) kreuzen – noch keine Unfälle gegeben. Alle kennen die allgemeine Regel. Werden hier an wenigen Stellen Ausnahmen gemacht, kann das zur Verwässerung der eingeübten Beachtung von sonst überall gültiger Regel führen. Zudem frage ich mich, wie das in die Praxis umgesetzt werden soll (teure Planung? Schilderwald?). Erkelenz ist keine Großstadt und braucht keine Fahrradautobahn! Also bitte: Finger davon! Ansonsten sind die Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu begrüßen. Wenn ich in die Stadt fahre, nehme ich allerdings eher an Stelle des Ziegelweiherparks die Brückstraße. Bei dieser alternativen Route nerven mich die sehr steilen Aufpflasterungen, die leider über die ganze Fahrbahnbreite gehen womit diese Barriere für den Fahrradfahrer nicht zu umfahren sind.	Konkrete gefährliche Stellen im Straßenraum können über den Mängelmelder der Stadt Erkelenz gemeldet werden. Fehlende Ausbaustellen nördl. und südl. Keyenberg neu zu den Feldlagen werden ergänzt. Der Straßenendausbau schreit stetig fort. s. Punkt 31

39	11.08.2024 19:59	Wir sind Anwohner der Meerstraße. Die Parksituation ist jetzt schon eine Katastrophe und wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Wenn man behauptet, man nehme keine Parkplätze weg, setzt diese aber nur auf eine Straßenseite um, fallen automatisch doch Parkplätze weg, was überhaupt nicht geht!!!! Wir möchten Sie bitten, dies ausdrücklich noch einmal zu überdenken, da alle Parkplätze auf der Meerstraße dringend notwendig sind und derzeit schon viel zu wenige vorhanden sind. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir keine Informationen über dieses Vorhaben per Brief oder Ähnliches erhalten haben, sondern nur durch Zufall davon erfahren haben. Dass der Grünstreifen auf der Meerstraße bleiben soll, ist ebenfalls schon fast unzumutbar, da diese Grünflächen nur äußerst selten bis gar nicht von der Stadt gepflegt oder geschnitten werden und der Fussgängerbereich immer enger wird. Man muss sich jährlich mehrmals bei der Stadt melden, damit dieser Bereich geschnitten wird, um keine Unfallgefahr beim einbiegen von der Oestricher Straße in die Meerstrasse ausgesetzt zu sein , egal, ob PKW oder Radfahrer! Warum setzt man dieses Geld nicht endlich einmal dazu ein die vorhandenen Radwege zu pflegen, damit man dort nicht immer einer Unfallgefahr ausgesetzt ist. Wir fahren sehr gerne Rad, was in unserer Stadt und Umgebung leider immer gefährlicher wird.	Das Parken auf der Meerstraße ist in der Planung in gekennzeichneten Bereichen auf einer Straßenseite möglich. Die Anzahl der Parkplatzflächen beläuft sich auf 16 Parkflächen. Der Parkdruck wird seitens der Verwaltung als normal eingestuft. Parkplatzflächen sind auf den meisten privaten Grundstücken vorhanden. Informationen über die Beteiligungsmöglichkeiten wurden umfassend neben der Berichterstattung im Internet auch über Handzettel in den Briefkästen der Anwohner verteilt. Die Pflege erfolgt im Rahmen der Straßenunterhaltung.
40	11.08.2024 23:56	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen den Bau der Fahrradstraße. Der Radfahrerverkehr ist in den letzten Monate auch ohne des Baus enorm gestiegen. Dabei kam es jedoch immer wieder zu kleinen Schwierigkeiten, da seitens der Radfahrer deutlich weniger Rücksicht den restlichen Verkehr genommen wird.	Siehe oben zum Thema Rücksichtnahme.
41	12.08.2024 11:12	Wir wohnen im Neubaugebiet Nord. Nähe Luise Hensel Schule. Wir befürworten die geplante Route zu 100 % und freuen uns, wenn diese umgesetzt wird. Insbesondere wenn es Richtung Innenstadt geht, sind manche Wege, die man mit dem Rad zurücklegen muss nicht unkritisch. VG	Vielen Dank für das positive Feedback.
42	12.8.2024 Infoveranstaltung ng Stadthalle	Im Gebiet Keyenberg sind in der Pflasterung Regenwasserablauffrinnen, die für den Radverkehr eine Unfallgefahr darstellen. Zwischen Borschemich und Keyenberg der Wirtschaftsweg: Er soll auf 4 Meter verbreitert werden im Ergebnis haben wir Radverkehr und Fußgänger in beiden Richtungen. Auch hier besteht zu gewissen Zeiten eine erhöhte Unfallgefahr. Der Radweg endet im Ziegelweiher am Rondell Nordpromenade. Wie geht es weiter? Die Verkehrsführung Oestricher Straße Richtung Anton-Heinen-Straße Richtung Querung und dann weiter zum Ziegelweiher ist zur Zeit nicht gut gelöst.	Die Punkte sind bereits mehrfach erläutert worden, s. oben. Zu den Rinnen: die verwendete Muldenrinne bietet in Teilbereichen Komforteinbußen ist jedoch technisch erforderlich zum schnellen Ableiten des Oberflächenwassers.

43	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Gefahr hoher Geschwindigkeiten von Radfahrenden, die von der Brücke Borschemich kommend in die Spielstraße Lothringerstraße einfahren. Vorschlag: Rüttelmarkierungen, Kontrollen vor Ort.	Siehe oben, wurde bereits erläutert..
44	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Radroute Nord ist sehr positiv! Bitte mehr für Rad- und Fußverkehr! Verbesserungsvorschläge: Radroute nicht durch den Ziegelweiherpark führen, da Konflikte in Ruhezeiten, Fußgängern, spielenden Kindern, Einmündungen vom Marienweg. Alternative: Über die Oestricher Straße in die Brückstraße über den Kreisverkehr direkt bis zum Rathaus (jetzige Planung endet ja am Hotel am Weiher)	Um die Konflikte mit Radfahrenden und Fußgängern zu minimieren sollen die Wege separiert werden. Für den Radfahrenden soll ein neuer Weg gebaut werden. Siehe oben...wurde bereits erläutert.
45	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Aktueller Gefahrenpunkt an der Einmündung vom Ziegelweiher kommend auf die Anton-Heinen-Straße. Vor allem mit Blick auf Kinder!!! Bis die Umgestaltung ggf. mal umgesetzt wird fände ich eine Schwelle für Autofahrer (von Kirchhofer kommend) oder eine deutliche (farbige?) Kennzeichnung dieser kritischen Stelle angebracht.	Schwellen werden zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgesehen.
46	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Rüttelmarkierung zur Geschwindigkeitsreduzierung von der Brücke runter zur Spielstraße und Lothringerstraße.	Siehe oben
47	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Alemannenstraße / Ecke Salierring: Rampenschwellenstein notwendig zum Schutz der Kinder und Radfahrer vor Autos. An Laterne einen Spiegel anbringen. Angedachte Bake ist absolut verpflichtend an der Stelle. Beschilderung muss vorher mit uns besprochen werden, da sie jetzt auf unserem Grundstück eingezeichnet ist.	Vergleiche Punkt 37, auf Privatflächen werden keine Einbauten vorgenommen.
48	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Ortseinfahrt Keyenberg (neu) und Ortsausfahrt Keyenberg (neu) wäre ein „Ölwannenkiller“ Hindernis gegen rasende Autofahrer m.E. sinnvoll wie in der Heubahn in Golkrath. Eindeutige Beschilderung der Fahrtrichtung der Straßen An der Anlage und Borschemicher Straße wegen Grünstreifen.	Siehe oben
49	12.08.2024 Infoveranstaltung Stadthalle	Ortsausfahrt Keyenberg Neu Richtung Borschemich: Hindernis (Ölwannenkiller) ähnlich wie in Immerath Ausfahrt Richtung Bellinghoven. Nutzung des viel zu breiten Grünstreifens auf der Borschemicher Straße (neu). Abstand halten entlang der Häuserreihe/ Grundstücke Borschemicher Straße (neu), da kein Gehweg vorhanden.	Siehe oben



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/706/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.08.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 16 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Höhenfestsetzung sowie Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche im derzeitigen GE 1 und GE 2. Die Art der Nutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Planrecht nicht verändert. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“ umfasst die Flurstücke 48 (tw.), 49 (tw.), 326, 327 und 336 (tw.) der Flur 33 in der Gemarkung Erkelenz und hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 1,8 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und befindet sich östlich der Tenholter Str., nördlich der K 32 und westlich der Bahntrasse.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 23.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 in der Stadt-

verwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.10.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.10.2023 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, beteiligt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 wurde der Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 26.04.2024 in der Zeit vom 29.04.2024 bis 02.06.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin abgeschlossen. In diesem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung der Maßnahme.

Anlagen:

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange- zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte
- Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 23.10.2023 - 30.10.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 29.04.2024 – 02.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1.	Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 08.11.2023		
	Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 850 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 zuständig. Seitens der Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Agrarzentrum besteht seit 2005. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“ wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Im Ergebnis dieses Gutachtens hieß es damals: „Dem Ergebnis nach ist der Knoten (K 32/ Tenholter Str) ausreichend leis-	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>tungsfähig, wenn eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der K 32 im Kreuzungsbereich von heute 70 km/h auf zukünftig 50 km/h vorgenommen wird. Diese Maßnahme ist bereits heute ohne das Agrarzentrum sinnvoll, um die anfallenden Wartezeiten der Pkw auf der Tenholter Straße zu minimieren. Diese Geschwindigkeitsreduzierung wird in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg als Straßenbausträger und Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Bauleitplanverfahrens vorbereitet“ ...„Die Anbindungen des Agrarzentrums an die Tenholter Str. (jeweils 60 Pkw-Einheiten an der nördlichen Anbindung und jeweils 140 Pkw-Einheiten an der südlichen Anbindung der Nachmittagsspitzenstunde 16.30 - 17.30 Uhr prognostiziert) sind in der vorgesehenen Form, in unsignalisiertem Zustand hinreichend leistungsfähig.“</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt war für das GE 1 noch ein Haus-, Garten- und Baustoffmarkt festgesetzt, der im Gutachten durch Kundenverkehre mehr Ziel- und Quellverkehre prognostizierte, als durch die in der 2. Änderung festgesetzte allgemeine Gewerbenutzung gem. § 8 Abs. 2 BauNVO. Es ist daher zu erwarten, dass keinerlei Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs durch das jetzige Bebauungsplanverfahren ausgelöst werden.</p> <p>Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zielwerte werden eingehalten bzw. unterschritten.</p> <p>Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine</p>	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissions-schutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich.</p>	
2.	<p>Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 07.11.2023</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 12“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde, wie bereits in der Stellungnahme erwähnt, ein Hinweis zu Grundwasserverhältnissen in den Bebauungsplan aufgenommen. RWE Power AG und der Erftverband haben keine Stellungnahmen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
3.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Schreiben vom 08.11.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
4.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 Schreiben vom 03.11.2023		
	Im Rahmen der o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
5.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) Schreiben vom 20.11.2023		
	Ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West Schreiben vom 23.11.2023		
	<p>Das Plangebiet liegt links der Bahnstrecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km ca. 45,28 – 45,40. Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. • Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. • Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig. Auch während der Rodungs- und Baumarbeiten ist das Betreten von Bahnanlagen untersagt. • Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. • Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. • Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. 	<p>Es bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Der östliche Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 befindet sich ca. 100 m entfernt von der Bahnstrecke 2550 Aachen-Kassel und tangiert diese in keiner Weise. Somit werden Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört, die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets gewährleistet. Die Abstandsflächen gem. LBO und sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen werden eingehalten. Ansonsten werden aufgrund der Entfernung zwischen Bahnanlagen und Geltungsbereich alle Auflagen eingehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<ul style="list-style-type: none"> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Planungsträgers, Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>		
8.	<p>Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 20.11.2023</p>		
	<p><u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Zur Planung und Bemessung</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird unter C) Hinweise ein Hinweis zur Erdbebengefährdung aufgenommen. Erdbebengefährdung: „Die Stadt Erkelenz befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006). In der DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der je-</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p><u>Baugrund</u> Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>weiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc..“</p>	
9.	<p>Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) Schreiben vom 23.11.2023</p>		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Kreis Heinsberg - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 30.10.2023</p>		
	<p><u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen 	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Im Plangebiet der 2. Änderung befinden sich nur am Kreisverkehrspunkt geringfügige öffentliche Verkehrsflächen, die in diesem Zusammenhang nicht gemeint sind.</p> <p>Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz (Pkt. 3 und 4 der Stellungnahme) sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i></p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</p> <table border="1" data-bbox="318 600 1106 1203"> <thead> <tr> <th data-bbox="318 600 504 667">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="504 600 600 788">Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)</th> <th data-bbox="600 600 719 804">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)</th> <th colspan="2" data-bbox="719 600 824 667">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="824 600 1010 667">Industrie- gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="318 820 504 868">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="504 820 600 868">≤ 2</td> <td data-bbox="600 820 719 868">≤ 3</td> <td data-bbox="719 820 824 868">> 3</td> <td data-bbox="824 820 913 868">1</td> <td data-bbox="913 820 1010 868">> 1</td> <td data-bbox="1010 820 1106 868">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 884 504 932">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="504 884 600 932">≤ 0,4</td> <td data-bbox="600 884 719 932">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="719 884 824 932">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="824 884 913 932">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="913 884 1010 932">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1010 884 1106 932">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 948 504 995">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="504 948 600 995">-</td> <td data-bbox="600 948 719 995">-</td> <td data-bbox="719 948 824 995">-</td> <td data-bbox="824 948 913 995">-</td> <td data-bbox="913 948 1010 995">-</td> <td data-bbox="1010 948 1106 995">≤ 9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 1011 504 1091">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="504 1011 600 1091">m³/h</td> <td colspan="2" data-bbox="600 1011 824 1091">m³/h</td> <td colspan="2" data-bbox="824 1011 1010 1091">m³/h</td> <td data-bbox="1010 1011 1106 1091">m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 1107 504 1139">klein</td> <td data-bbox="504 1107 600 1139">24</td> <td colspan="2" data-bbox="600 1107 824 1139">48</td> <td colspan="2" data-bbox="824 1107 1010 1139">96</td> <td data-bbox="1010 1107 1106 1139">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 1155 504 1187">mittel</td> <td data-bbox="504 1155 600 1187">48</td> <td colspan="2" data-bbox="600 1155 824 1187">96</td> <td colspan="2" data-bbox="824 1155 1010 1187">96</td> <td data-bbox="1010 1155 1106 1187">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="318 1203 504 1235">groß</td> <td data-bbox="504 1203 600 1235">96</td> <td colspan="2" data-bbox="600 1203 824 1235">96</td> <td colspan="2" data-bbox="824 1203 1010 1235">192</td> <td data-bbox="1010 1203 1106 1235">192</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96	mittel	48	96		96		192	groß	96	96		192		192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)																																																					
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																				
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																				
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																				
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																																				
klein	24	48		96		96																																																				
mittel	48	96		96		192																																																				
groß	96	96		192		192																																																				

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgewerten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
11.	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 20.11.2023		
	Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde und die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Es werden vom Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, von der unteren Bodenschutzbehörde und von der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrarzentrum Tenholter Straße“ – Erkelenz-Mitte, durch das Unternehmen ACCON Köln GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei sich anschließenden Bauvorhaben berücksichtigt wird.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p>	<p><u>Zu Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt¹, um den Nachweis zu führen, dass durch die Geräuschimmissionen, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung entstehen, die Richtwerte gemäß TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998) eingehalten werden. Je nach Jahreszeit variieren die Betriebszustände. Während des Regelbetriebs werden die Zielwerte um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Während des Düngezeitraums (März, April und Mai) werden die Zielwerte um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Während des Erntezeitraums (Juli und August) werden die Zielwerte um mindestens 2 dB(A) unterschritten.</p> <p>Somit zeigen die Berechnungsergebnisse, dass an allen Immissionspunkten über das gesamte Jahr die Zielwerte gemäß TA Lärm Nummer 3.2.1 Prüfung im Regelfall um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Auch im ungünstigsten Betriebszustand sind die Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebs der RWG Rheinland eG als irrelevante Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen.</p> <p>Aus schalltechnischer Sicht sind durch die Realisierung des Vorhabens keine Konflikte zu erwarten.</p> <p>Untere Wasserbehörde Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. G 2.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße" 2. Änderung in Erkelenz, ACCON Köln GmbH, Köln, 06.03.2024

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgendes zu beachten:</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg -untere Wasserbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen.</p>	<p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser über die 2003 angelegten Muldenrigolen zwischen Agrarzentrum und Bahndamm in den Untergrund wurde dem Vorhabenträger von der unteren Wasserbehörde im November 2003 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans G 02.2/1 eine Verlängerung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt und von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am 18.12.2023 eine entsprechende Verlängerung (bis 31.12.2043) bekommen, um Niederschlagswasser in die bestehende Muldenrigole einzuleiten.</p> <p>Wenn für die geplante neue Halle nach Rechtskraft der 2. Änderung ein Bauantrag gestellt wird, muss der Vorhabenträger über die Stadt Erkelenz eine erneute Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser beantragen. Nach Prüfung durch die Stadt Erkelenz und Weiterleitung an die untere Wasserbehörde ist es aufgrund von ggf. zusätzlichen Dachflächen oder Versiegelung möglich, dass die untere Wasserbehörde eine Anpassung der Versickerungsanlagen fordert.</p> <p>Die wasserrechtlichen Belange werden daher im Zuge des nachfolgenden Verfahrens (Baugenehmigung) zwischen Vorhabenträger und unterer Wasserbehörde geregelt.</p>	
12.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 23.10.2023</p>		
	<p>Der oben genannte B-Plan liegt an der K32 im weiteren Umfeld der Bundesstraße B57, Abs. 31,1. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Richtwerte werden eingehalten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissions-schutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich.</p>	
13.	<p>Landfolge Garzweiler Schreiben vom 27.10.2023</p>		
	<p>Der Zweckverband begrüßt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Agrarzentrum Tenholter Str.“. Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 23.11.2023</p>		
	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen, zuletzt vom 01.08.2016. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in dem aktuellen Verfahren nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 01.08.2016 bezog sich auf den bezog sich auf den Bebauungsplan Nr. G 02 3/3 „Tenholter Straße/südlich A46“, Erkelenz-Mitte. Es wurde daher zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 23.10.2023</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
16.	<p>PLEdoc GmbH Schreiben vom 23.10.2023</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 23.10.2023</p>		
	<p>Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 16.11.2023</p>		
	<p>Das Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden und das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Erkelenz geleitet, welche nicht im Zuständigkeitsbereich des WVER liegt. Es bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

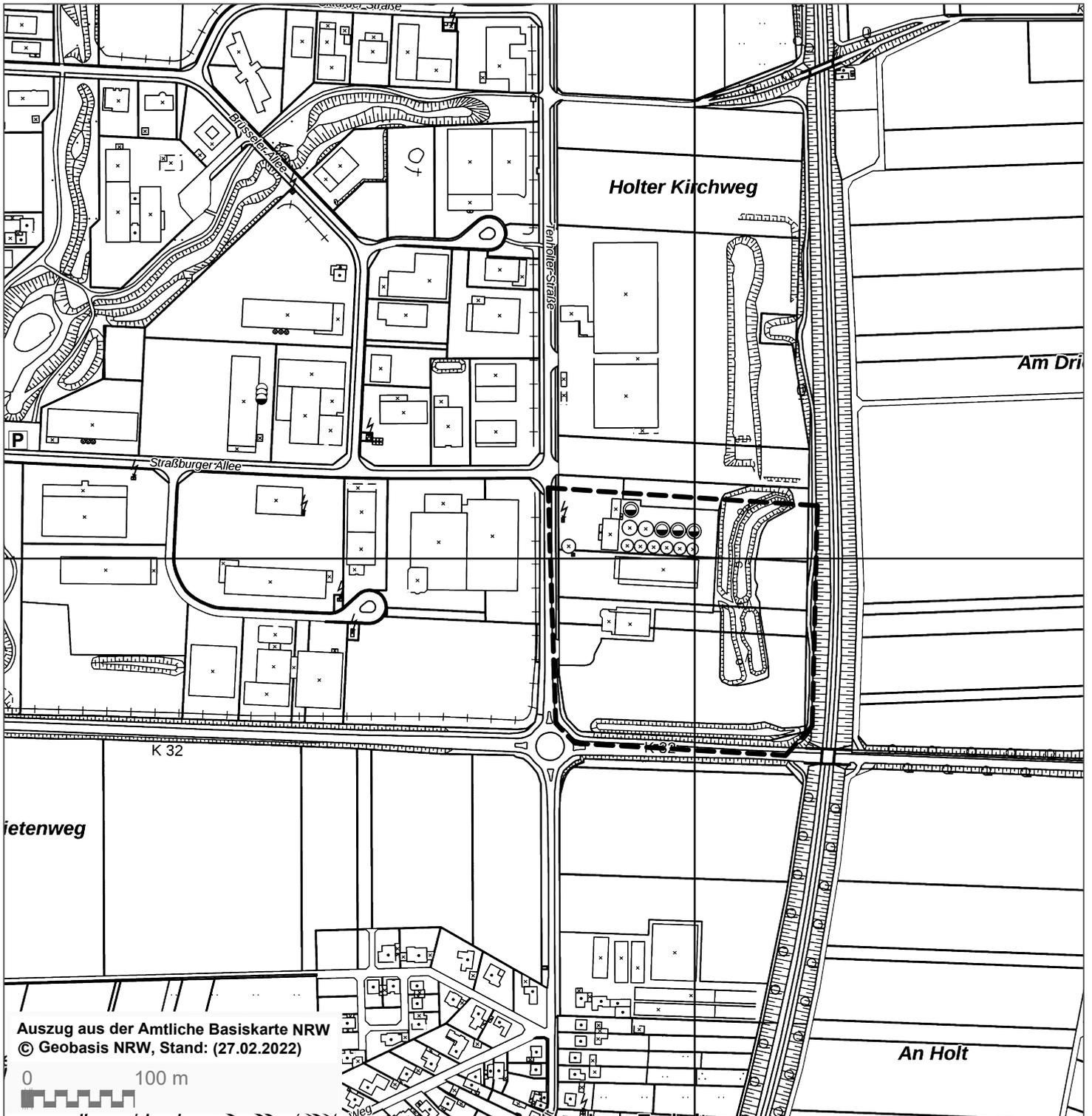
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.04.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) Schreiben vom 02.06.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 31.05.2024		
	da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 29.05.2024		
	<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 30.10.2023 findet weiterhin Beachtung.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine generellen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Es wird jedoch um erneute Beteiligung inklusive des zugrundeliegenden schalltechnischen Gutachtens im Bauantragsverfahren gebeten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Untere Immissionsschutzbehörde wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darum gebeten, Folgendes zu beachten: Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen.</p>	<p>Die gleichlautende Teilstellungnahme zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.</p>	
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 02.06.2024</p>		
	<p>der oben genannte B-Plan liegt an der K32 im weiteren Umfeld der Bundesstraße B57, Abs. 31,1. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die gleichlautende Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 02.06.2024</p>		
	<p>neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 02.06.2024</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Schwalimverband Schreiben vom 02.06.2024</p>		
	<p>gegen ihr Vorhaben, bestehen von Seiten des Schwalimverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/707/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 18.07.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Golkrath zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen und die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Gemischten Bauflächen am nordöstlichen Ortsrand von Erkelenz Golkrath.

Die Darstellung der Gemischten Bauflächen schließt südlich und westlich an bestehende Gemischte Bauflächen an. Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sollen in Gemischte Bauflächen geändert werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der

Festsetzung eines dörflichen Wohngebietes erfolgen. Weiterhin soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die dörfliche Struktur des Bestandes, auch in Form einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeiten, gesichert und ein Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand) und landwirtschaftlichen Betrieben (Nebenerwerb) ermöglicht werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 19/2023 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 19/2023 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 wurde der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2024 vom 26.04.2024 in der Zeit vom 29.04.2024 bis 02.06.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgestellt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2024 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath stimmt in seiner 6. Sitzung am 22.04.2024 der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf` m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 29.04.2024 bis 02.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PT1 24 Mail vom 09.01.2024		
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 10.01.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 15.01.2024		
	im angefragtem Bereich: Terreicken 113, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Die der Stellungnahme beigefügten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigefügt. Die dargestellten Leitungen und Anschlüsse befinden sich im Bereich der Straße Terreicken und der Bestandsbebauung.	Kenntnisnahme
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz 50606 Köln Mail vom 17.01.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.01.2024		
	es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des neuen Gebietes im FNP. Die Stellungnahme zur Erschließung etc. folgt im Rahmen der Bebauungsplan Beteiligung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“ (Mail vom 24.01.2024):</u> der oben genannte B-Plan liegt an der L202 im Abschnitt 1 und im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RAST sind freizuhalten. Im Umfeld des Bebauungsplanes wird die L364n OU Erkelenz-Gerderhahn und Golkrath geplant. Die Maßnahme befindet sich im Landesstraßenbedarfsplan Stufe 1. Die Planung wird Auswirkungen auf den Knoten L354n / K31 haben. Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich	Die Stellungnahme von Straßen NRW zum im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“ wurde auch auf Ebene der Abwägung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und der Abwägungstabelle beigefügt, da der Inhalt der Stellungnahme eher Bezug zur Ebene des Flächennutzungsplans nimmt. Die Sichtdreiecke gemäß RAST wurden berücksichtigt und in die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 435 „Auf´m Hover Pfad“ eingetragen. Der Trassenverlauf der im Entwurf des Regionalplanes dargestellten L 364n ist noch nicht abschließend geklärt. Die Bauleitplanung hält einen gewissen Puffer zu der	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>eingezeichneten Trasse im Regionalplanentwurf ein. Hiermit wird dem Grundsatz entsprochen, dass „Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.“ Entsprechend den Erläuterungen zu Grundsatz G.57 kann die „räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hunderte Meter variieren. Die Bauleitplanung wird keine 40 Meter weiter nach Osten ausgedehnt als die bestehende Bebauung am östlichen Ortsrand von Golkrath. Mit der zuständigen Planungsbehörde, hier Straßen NRW, steht die Stadt Erkelenz im engen Austausch bzgl. der Planung der L 364n. Insofern ist auch die frühzeitige Einbeziehung der Fachplanung gegeben. Sollte in Zukunft Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein besteht aus Sicht der Stadt Erkelenz auch hierfür Raum.</p>	
7	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 25.01.2024</p>		
	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 7“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt</p>	<p>Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wurde in die Begründung Teil 1 der 40. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „6.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen. Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 16)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p>	<p>Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Der Erftverband äußert keine Bedenken zur Planung (s. Stellungnahme Nr. 14).</p> <p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird unter der Nr. 8 behandelt.</p>	
8	<p>RWE Power AG, Zum Gut Bohlendorf, 50126 Bergheim Mail vom 25.01.2024</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterialien enthalten. Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbeson-</p>	<p>Der Stellungnahme der RWE Power AG wurde insofern gefolgt als dass ein Hinweis zum humosen Bodenmaterial und Berücksichtigung der Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 in die Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie in die Begründung und in die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 435</p>	<p>Der Stellungnahme wurde entsprechend des Abwägungsvorschlages gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>„Auf´m Hover Pfad“ aufgenommen wurde.</p>	
9	<p>Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Ottoplatz 2, 50679 Köln Mail vom 29.01.2024</p>		
	<p>bezugnehmend zur 40. FNP Änd. Erkelenz melden wir eine Fehlanzeige, da wir bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit sehen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10	<p>Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 02.02.2024</p>		
	<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der geplanten Trinkwasserschutzzone Kückhoven befindet. Der Schutz des Grundwassers, welches zur Trinkwasserförderung genutzt wird, muss gewährleistet sein.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Mail vom 02.02.2024		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
12	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 05.02.2024		
	<p>am Wiesengrund in Erkelenz-Golkraath soll ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Dieses Baugebiet liegt direkt am „Golkraather Fließ“. Zu diesem Vorhaben bestehen Bedenken seitens des WVER. Sowohl im Falle eines Hochwassers als auch im Starkregenfall ist ein Teil der Fläche überschwemmt.</p> <p>Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommt es besonders im Bereich vor der Verrohrung zu einer Überschwemmung. Der Wasserstand beträgt in diesem Bereich 84,31 mNHN. Je nach Geländehöhe ergeben sich Wasserstände von bis zu 35 cm auf der Fläche. (s. Abbildung 1).</p> <p>Ein ähnliches Bild zeigt die Starkregenhinweisgefahrenkarte. Im Bereich vor der Verrohrung liegt ein Wasserstand bis zu 0,5 m vor, ebenso wie im südlichen Bereich des Planungsgebiets (s. Abbildung 2). Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt und eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet stattfinden wird.</p> <p>Des Weiteren werden seitens des WVER Bedenken erhoben, da es vorgesehen ist, den baulichen Abstand zum Gewässer von 3 m durch Vorgaben auf privatem Gelände zu realisieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, das Gebäude im Abstand von 3 m zum Gewässer Probleme aufweisen. Bei längeren höheren Abflüssen im Golkraather Fließ“, die auch durch lokale Starkregenereignisse entstehen können, kommt es durch einsickern des Wasser zu hohen Grundwasserständen an den Gebäuden.</p> <p>Wenn die Abstandsflächen eingezäunt werden, wird unsere gesetzliche Unterhaltungspflicht erschwert. Wir regen an, einen 3 m breiten öffentlichen Gewässerstreifen vorzusehen und den Abstand der Baugrenze zum Gewässer auf 5 m zu vergrößern. Vor dem Hintergrund der Klimaänderung sollten wir den Gewässern mehr Platz einräumen.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes noch in einem Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die obere wie auch die untere Wasserbehörde wurden an der Planung beteiligt. Die obere Wasserbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben. Die untere Wasserbehörde hat sich zu Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten ebenfalls nicht geäußert.</p> <p>Im Oberlauf des Golkraather Fließ/Millicher Bach befindet sich eine Rückhalteeinrichtung. Bemessen wurde das Becken ursprünglich für ein HQ 50, die Hochwasserentlastung springt allerdings erst bei einem Abfluss zwischen einem HQ 50 und HQ100 an. Das heißt erst bei einem größeren als 50-jährigen und kleiner als 100 jährlichen Hochwasserereignis würde dies überlaufen. Durch die Anlage von Straßen wird sich das Niveau im Plangebiet erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass es dadurch zu keinen Überschwemmungen durch Starkregen im Baugebiet kommen wird.</p> <p>Zum Fließ wurde der Abstand der Baugrenzen auf Ebene</p>	Der Stellungnahme wurde entsprechend des Abwägungsvorschlages gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		des Bebauungsplanes erhöht indem nördlich der zukünftigen privaten Grundstücke ein 1 m breiter öffentlicher Streifen verbleibt und festgesetzt wird. Hierdurch kann zum einen die Anpflanzung auf den zukünftigen privaten Flächen durchgeführt und zum anderen ein Gewässerunterhalt durchgeführt werden. Dieser kann zudem von dem nördlich an das Fließ angrenzenden Weg erfolgen. Der Abstand vom Fließ zur Baugrenze erhöht sich dadurch auf 4 m.	
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 07.02.2024		
	aufgrund der Größe und Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme für Bebauung zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Mail vom 08.02.2024		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 08.02.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
16	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Email vom 14.02.2024		
	Zur. O.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB sowie § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.04.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 03.05.2024		
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgenden Anmerkungen.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte (n) Maßnahme(n) befindet/ befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen - im Bereich einer stillgelegten Pipeline Linnich-Goch <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Es wird ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.</p> <p>Nach Rückfrage der Lage der in der Stellungnahme genannten Pipeline Linnich-Goch teilte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr folgendes mit:</p> <p>„Die Pipeline verläuft bei Koordinate 51° 05´ 6“ N und 06° 15´ 25,2 O. Der dazugehörige Schutzstreifen je 5 Meter öst- und westlich davon.</p> <p>Da stillgelegte Pipelines grds. nicht mehr reaktiviert werden und meist verfallen sind, kommt es trotzdem vor, dass die FBG Kreuzungsverträge abschließen möchte. Die Konkretisierung erfolgt vermutlich im B-Plan.“</p> <p>Die durch die Koordinaten angegebene Lage befindet sich im östlichen Bereich des Flurstückes Nr. 431 (Gemarkung Golkrath, Flur 11) und somit nicht innerhalb des Geltungsbereiches der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren zur</p>	<p>Es wird ein Hinweis zu Lärm- und Abgasimmissionen durch ein militärisches Fluggebiet in die Begründung aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath beteiligt, so dass eine Konkretisierung auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen kann.	
2	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 07.05.2024		
	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des neuen Gebietes im FNP. Die Stellungnahme zur Erschließung etc. folgt im Rahmen der Bebauungsplan Beteiligung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 07.05.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 07.05.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
5	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 10.05.2024		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2024. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 13.05.2024		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 27.05.2024		
	Die Stadt Erkelenz plant die Erschließung eines Neubaugebiets in Golkrath am Millicher Bach. Zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser haben bereits Gespräche mit der Stadt stattgefunden. Es sollte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Niveauerhöhung des Baugebiets eine Entschärfung der Hochwasser bzw. Starkregensituation herbeigeführt wird. Wir verweisen erneut auf unsere Stellungnahme vom 02.02.2024.	Das Büro Hydrotec, Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH Aachen wurde mit der Erstellung eines Starkregennachweises beauftragt. Ergebnisse hierzu liegen der Stadt Erkelenz noch nicht vor. Die weitere Betrachtung der Hochwasser- und Starkregensituation wird auf Ebene des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath erfolgen.	Der Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird entsprochen und ein Nachweis zur Hochwasser- und Starkregensituation erbracht. Jedoch wird dies auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath fortgeführt, da hier die konkreten Festsetzungen und Detaillierungen zur Höhenentwicklung enthalten sind..
8	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 28.05.2024		
	Seitens des Kreises Heinsberg bestehen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	LVR: Amt für Liegenschaften, Kennedyufer 2, 50679 Köln Mail vom 28.05.2024		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Mail vom 28.05.2024		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 31.05.2024		
	Im angefragtem Bereich: Wiesengrund 88, 41812 Heinsberg befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Gemäß des Bestands- und Übersichtsplanes befinden sich die Anlagen der Deutschen Glasfaser im Bereich der Straße Terreicken sowie Wiesengrund im Bereich (Bestandsbebauung). Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt der Stadt Erkelenz zur Information weitergeleitet.	Kenntnisnahme
12	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 01.06.2024		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Mail vom 05.06.2024		
	Zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes werden unsererseits keine Bedenken erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/708/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.07.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Erkelenz-Hetzerath. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen. Derzeit wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Straße Am Kammerbusch und westlich der Verlängerung der Houverather Straße; der Änderungsbereich umfasst ca. 1 ha. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 03.06.2024 bis einschließlich 16.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.
Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 03.06.2024 bis 16.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 03.06.2024		
	Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 04.06.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner	Es wird ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 05.06.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 05.06.2024		
	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten</p>	<p>Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 der 46. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Grundwasserabsenkungen und daraus resultierenden möglichen Folgen ist unter dem Kapitel „6.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz“ bereits in der Begründung Teil 1 bereits aufgenommen. Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 8). Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Stellungnahmen sind während der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB nicht eingegangen. Der Erftverband sowie die RWE Power AG werden gem. § 4 (2) BauGB erneut im Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
5	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 10.06.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 12.06.2024		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 17.06.2024		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Mail vom 17.06.2024		
	Zu den o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Willy-Brandt-Platz 2, 47805 Krefeld Mail vom 28.06.2024		
	die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 830 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4 zuständig. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe	Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath schlägt die Aufteilung der Grundstücke mit 25 (Ein- und Zweifamilienhäuser) vor. Mit einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufes im umliegenden Straßennetz ist durch das geplante Baugebiet nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.		
10	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 01.07.2024		
	Aufgrund der Größe und Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme für Bebauung zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 03.07.2024		
	<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbauflächen Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen erhebliche Bedenken. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 435 "Im Hühnerfelde" in Erkelenz-Hetzerath (Az.: 61 26 06) wird ausgeführt, dass im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2, Seite 10) ausgewiesen werden sollen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath (Rechtskraft 05.10.2018) wurde ein Geruchsgutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zur Betrachtung geruchlicher Immissionen erstellt. Demnach befinden sich Teile des o.g. Plangebietes im Einzugsbereich der landwirtschaftlichen Betriebe und weisen umweltschädliche Geruchsmissionen auf. Für die im Umfeld bereits errichteten und in Planung befindlichen Windenergieanlagen ist im späteren Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das o.g. Plangebiet einwirken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können meine Bedenken gegen die o.g. Planungen ausgeräumt werden, wenn im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr auftreten.</p>	<p>Das von der Unteren Immissionsschutzbehörde genannte Gutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zeigt, dass das Plangebiet sowohl der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde, Erkelenz-Hetzerath deutlich außerhalb der Bereiche mit schädlichen Immissionswerten liegen.</p> <p>Die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Heinsberg teilte der Stadt Erkelenz mit Email vom 02.08.2024 mit, dass die geltenden Immissionswerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des geplanten Baugebietes „Im Hühnerfelde“ eingehalten werden. Das geplante Baugebiet wurde durch die Antragsteller der geplanten Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Hetzerath in der Schallimmissionsprognose mitberücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme
12	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 05.07.2024		
	Im angefragtem Bereich: Am Kammerbusch 62, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser wird zur weiteren Berücksichtigung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/709/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.07.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) „Nahversorgungszentrum Gerderath“ definiert worden. Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planrecht erforderlich. Ziel der Planung ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. (L19) und westlich der Gerderather Burgstr. (L 46); der Änderungsbereich umfasst ca. 1,5 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.06.2024 bis einschließlich 23.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath) wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath) beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Planungs- und Gutachterkosten“ ausreichend Mittel vorhanden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 10.06.2024 bis 23.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 01.07.24		
	Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf Bergwerks- oder Erlaubnisfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Die vorgetragenen Informationen werden jedoch im Umweltbericht zur 42. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Die vorgetragenen Informationen werden jedoch im Umweltbericht zur 42. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Die vorgetragenen Informationen wurden jedoch bereits im Umweltbericht zur 42. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt und sofern Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens-</p>	<p>Die Bearbeitungsweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
2	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Schreiben vom 19.06.24</p>		
	<p>Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 11.06.24</p>		
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Lage innerhalb eines militärischen Fluggebietes erfordert keine Anpassung der Plankonzeption.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.06.24</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflicht-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
5	EBV GmbH Schreiben vom 12.06.24		
	Zu der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans XII werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 04.07.24		
	Da das Vorhaben innerhalb des Nahversorgungszentrum Gerderath liegt und davon keine schädlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 11.07.24		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung kann nicht erfolgen, solange die im weiteren Verlauf des Verfahrens angekündigte schalltechnische Untersuchung (Punkt 4.3 der Begründung) nicht vorgelegt wird. Auszug aus der Begründung: Durch die geplante Erweiterung der Einzelhandelsnutzung ist insbesondere mit Schallimmissionen auf die umliegenden Nutzungen zu rechnen. Dazu könnte	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung durch einen Fachgutachter durchgeführt (Büro für Schallschutz Michael Mück, 2024). Es zeigt sich, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen durch Schalleinwirkungen zu vermeiden. Die Vollziehbarkeit der Planung wird jedoch nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

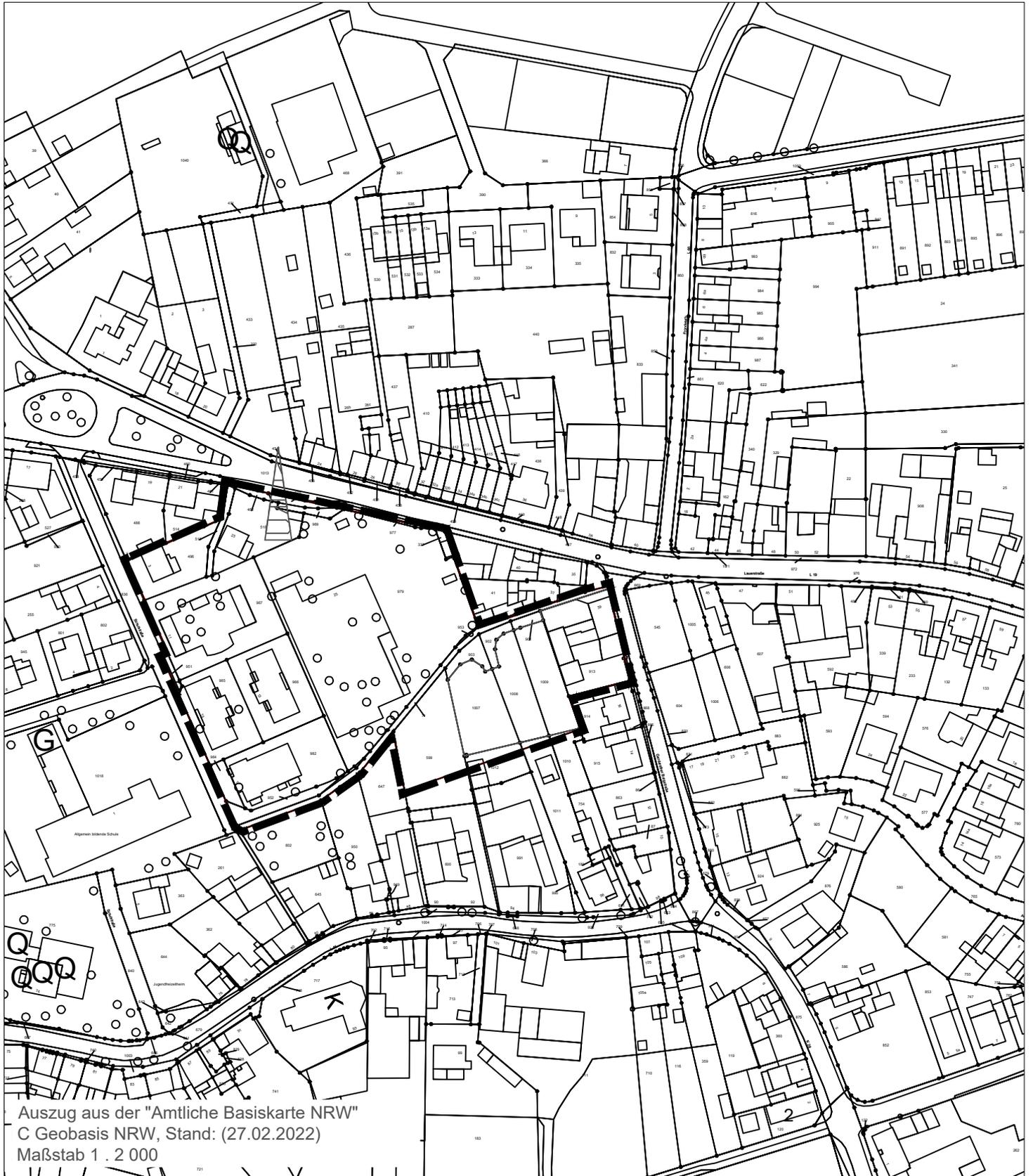
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	vor allem der Kundenverkehr und die Anlieferung beitragen. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Schallgutachten erstellt.		
8	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 10.06.24		
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken zur Änderung der Flächennutzungsplanes. Bedenken hinsichtlich der Erschließung werden im parallelen Bebauungsplanverfahren benannt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Erschließung des Gebietes über die bestehende Zufahrt an der L19 erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, können weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen sind nicht erforderlich und somit eine Geltendmachung auch nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durch einen Fachgutachter durchgeführt (Büro für Schallschutz Michael Mück, 2024). Es zeigt sich, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen durch Schalleinwirkungen zu vermeiden. Diese sind jedoch nicht auf Schallreflektionen von Schallemissionen der Landesstraßen zurückzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 12.07.24		
	Bezugnehmend zur Beteiligung "42. FNP Änd. Erkelenz" melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege bezogen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit sehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 10.06.24		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	WVER - Wasserverband Eifel-Rur		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 26.06.24		
	Aktuell gibt es keine Bedenken. Sollte bei der Konkretisierung der Entwässerungsplanung doch der WVER betroffen sein, sollten wir in die Planung mit eingebunden werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der WVER wird im weiteren Verlauf des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sowie im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/710/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.07.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, aufzustellen. Dies bedingt gleichzeitig eine Teilaufhebung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. I Gerderath. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) „Nahversorgungszentrum Gerderath“ definiert worden. Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planrecht erforderlich. In dem heute unbebauten Bereich wird seitens eines Investor die Errichtung eines Getränkemarktes mit darüber befindlichen Wohnungen beabsichtigt. Ziel der Planung ist die Schaffung solcher Baurechte für weitere Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. (L19) und westlich der Gerderather Burgstr. (L 46); der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.2024.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.06.2024 bis einschließlich 23.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich eines Teils der Planungskosten für die Bauleitplanung wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 10.06.2024 bis 23.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 27.06.24		
	Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf Bergwerks- oder Erlaubnisfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden die vorgetragenen Informationen im Umweltbericht ergänzt und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„2. Bergbau Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei be-	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden die vorgetragenen Informationen im Umweltbericht ergänzt und der nach-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>	<p>folgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„3. Bodenbewegungen durch Grubenwasser Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.“</i></p>	
	<p>Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die vorgetragene Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Die vorgetragene Informationen wurden bereits im Umweltbericht aufgeführt, ergänzend wird jedoch der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„4. Sumpfungsmaßnahmen Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Hierdurch bedingte Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt und sofern Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, weitere inhaltliche Hinweise für das Planverfahren werden jedoch nicht getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Köln: Dez. 53 Schreiben vom 19.06.24		
	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 11.06.24		
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.06.24		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	EBV GmbH Schreiben vom 12.06.24		
	Zu der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans XII werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 04.07.24		
	Da das Vorhaben innerhalb des Nahversorgungszentrum Gerderath liegt und davon keine schädlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 11.07.24		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung kann nicht erfolgen, solange die im weiteren Verlauf des Verfahrens angekündigte schalltechnische	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung durch einen Fachgutachter durchgeführt (Büro für Schallschutz Michael Mück, 2024). Es zeigt sich, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untersuchung (Punkt 7.3 der Begründung) nicht vorgelegt wird. Auszug aus der Begründung: Aufgrund der geplanten Nutzungen im Plangebiet ist eine schalltechnische Beeinträchtigung der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen derzeit nicht auszuschließen. Bei den Festsetzungen im Sondergebiet „SO 1“ soll der bereits bestehende Rewe-Markt in der bisher genehmigten Form planungsrechtlich abgesichert werden. Auch die Bestandsbebauung entlang der Lauerstraße wird durch die Planung nicht grundlegend verändert. Jedoch wird innerhalb des Sondergebietes „SO 2“ durch die geplanten Festsetzungen die Errichtung eines Getränkemarktes mit zusätzlichen Wohnnutzungen ermöglicht. Durch den Betrieb des Getränkemarktes können sowohl die umliegenden Wohnnutzungen als auch die geplanten Wohnungen innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und eventuell erforderliche Maßnahmen in der Plankonzeption berücksichtigt.</p>	<p>durch Schalleinwirkungen zu vermeiden. Explizit handelt es sich dabei um die Errichtung einer Prallscheibe im nordwestlichen Bereich des neu geplanten Gebäudes sowie die Überdachung der Anlieferung innerhalb des SO 2. Die Maßnahmen wurden verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Die Umsetzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten.</p>	
7.1	Kreis Heinsberg; Brandschutzdienststelle Schreiben vom 01.07.24		
	<p>Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für</p>	<p>Die vorgetragene Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschanriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. • Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. • Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. • Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. • Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. <p>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td> <td style="width: 10%;">Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)</td> <td style="width: 10%;">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)</td> <td style="width: 10%;">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td> <td style="width: 10%;">Industrie- gebiete (GI)</td> </tr> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td>m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> <td>m³/h</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td colspan="2">48</td> <td colspan="2">96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td colspan="2">96</td> <td colspan="2">96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td colspan="2">96</td> <td colspan="2">192</td> <td>192</td> </tr> </table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96	mittel	48	96		96		192	groß	96	96		192		192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)																																																					
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																			
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																			
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																			
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																																			
klein	24	48		96		96																																																			
mittel	48	96		96		192																																																			
groß	96	96		192		192																																																			
	<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen</p>																																																								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform-</p>		
8	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 10.06.24</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der oben genannte B-Plan liegt an der Landesstraße 46 im Abschnitt 3 sowie der L19 im Abschnitt 113. Beide Landesstraßen liegen hier im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Hinsichtlich der Erschließung des bestehenden Versorgermarktes zur L19 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hier wird auch künftig, die bestehende Zufahrt genutzt. Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Erschließung über die Gerderather Burgstraße, L46. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RAST werden nicht eingehalten, dies führt zu Sichtbehinderungen für die Ausfahrenden Verkehrsteilnehmer. Eine Zufahrt liegt unmittelbar an dem Knotenpunkt mit der L19. Dies führt zu unvorhersehbaren Bremsen im Knotenpunktbereich und kann zu vermehrten Auffahrunfällen führen. Auch hier ist die Sicht auf den von der L19 kommenden Verkehr durch die bestehende Bebauung nicht gegeben. Fahrzeuge für den Anlieferungsverkehr, also der Schwerverkehrsanteil, wird aufgrund der beengten Verhältnisse, die Gegenfahrbahn der L46 mitbenutzen müssen um aus dem Grundstück heraus zuzufahren. Dies gefährdet den durchgehenden Verkehr auf der Landesstraße. Der Knotenpunkt L19 / L46 ist Unfallschwerpunkt und immer wieder auffällig. Durch die neue Nutzung und die ungünstige Anordnung der Zufahrten wird die Situation weiter erheblich verschärft. Es wird daher empfohlen, die Erschließung über die bestehende Zufahrt der L19 durchzuführen. Zumindest auf die, direkt am Knotenpunkt befindliche Zufahrt sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit verzichtet werden. Zur Behebung der Unfallhäufigkeit wird der Knotenpunkt derzeit umgeplant. Auch nach Umsetzung dieser Planung stellt die geplante Zufahrt im Umfeld des Knotenpunktes eine Gefährdung der Verkehrssicherheit da. Das weitere Verfahren wird im Wissen der vorgenannten Punkte durch die Stadt Erkelenz durchgeführt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Anbindung an die L19 werden keine Bedenken vorgetragen. Die Eingeblerin merkt korrekterweise an, dass sich die relevanten Abschnitte der Landesstraßen jeweils innerhalb der Ortsdurchfahrt befinden. Die konkrete Regelung der Verkehrsflüsse erfolgt erst auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung, wo ggf. auch bauliche Maßnahmen ergriffen werden können. Derzeit ist vorgesehen, dass die Verkehre des Getränkemarktes an der Gerderather Burgstraße/L46 lediglich rechts ausfahren dürfen. Dies soll negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss weitestgehend verhindern. Die primäre Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Lauerstraße/L19. Bei der weiteren Planung sind die Umplanungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW im Bereich der Kreuzung L19/L46 zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen sind nicht erforderlich und somit eine Geltendmachung auch nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werden- de Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.		
	Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durch einen Fachgutachter durchgeführt (Büro für Schallschutz Michael Mück, 2024). Es zeigt sich, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen durch Schalleinwirkungen zu vermeiden. Diese sind jedoch nicht auf Schallreflektionen von Schallemissionen der Landesstraßen zurückzuführen. Der Hinweis wird somit zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	NEW Netz GmbH Schreiben vom 10.06.24		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregun- gen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 28.06.24		
	Sehr geehrte Damen und Herren, aktuell gibt es keine Bedenken. Sollte bei der Konkretisierung der Entwäs- serungsplanung doch der WVER betroffen sein, sollten wir in die Planung mit eingebunden werden.	Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Bauleitplanverfahren seitens der Stadt Erkelenz beteiligt. Es wird der Hinweis an die weiterarbeitenden Ämter gegeben, dass bei konkreten Planungen bezüglich der Entwässerung außerhalb des Bauleitplanverfahrens der Wasserver- band einzubinden ist.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird entsprochen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/711/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.08.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 "Industrie- und Gewerbepark Commerden", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen. Ziel und Zweck der Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen westlich der Brüsseler Allee als Ergänzung und Arrondierung des GIPCO. Die gewerblichen Flächen schließen unmittelbar an die Brüsseler Allee an und sind somit bereits erschlossen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 Hektar und geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 13.05.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.06.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 30.05.2022 beteiligt. In der 5. Sitzung des Bezirksausschusses vom 01.09.2022 stimmten die Mitglieder der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, einstimmig zu.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Deutsche Telekom Technik GmbH; West PTI 24 Schreiben vom 07.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen Schreiben vom 07.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen Schreiben vom 15.06.2022		
	Guten Tag, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IOHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Schreiben vom 17. Juni 2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur o.a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeines/Zuständigkeit Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange wird von hier davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg vertreten werden. b) § 50 BImSchG i.V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 a BImSchG („Störfallbetrieben“) <p>Gemäß Nr. 4 des Umweltberichtes sind Nutzungen, die anfällig gegenüber Unfällen und Katastrophen sind, im Plangebiet nicht vorgesehen. Evtl. soll damit ausgedrückt werden, dass eine Ansiedlung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 BImSchG nicht vorgesehen ist. Hierzu bzw. zur Nr. 4.9.1 Buchstabe j) des Umweltberichtes wird eine entsprechende Klarstellung angeregt.</p> <p>In den vorliegenden textlichen Festsetzungen wird der Aspekt „Ansiedlung von Betriebsbereichen“ nicht thematisiert. Im Hinblick auf einen evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen im Bebauungsplangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplanes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten wird daher auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5 a BImSchV bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO „der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchV“§ (KAS-18; 2. Bearbeitete</p>	<p>Zu a) Seitens des allgemeinen Immissionsschutzes liegt eine Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises vor (siehe Nr. 11) und wird dort behandelt.</p> <p>Zu b) In die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Festsetzung zum Ausschluss von Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe) bilden, aufgenommen. Umweltbericht und Begründung sind diesbezüglich aktualisiert worden. Damit wird der Anregung der Bezirksregierung Köln Rechnung getragen.</p>	Den Anregungen der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.</p> <p>Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchV bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchV, für die die Bezirksregierung Köln immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist.</p>		
5	<p>Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 20.06.2011</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die 3. Änderung des B-Plans Nr. XIX/1 liegt im Umfeld der Bundesstraße B 57 im Abschnitt 31.1 bzw. 31.2 sowie der Anschlussstelle zur A 46. Geplant ist ein ca. 3,2 ha großes Gewerbegebiet. Aussagen zur leistungsfähigen Abwicklung der zusätzlichen Verkehre aus der Gebietsentwicklung heraus wurden nicht getroffen. Da die Knotenpunkte der Anschlussstelle der A 46 bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht haben, bestehen grundsätzlich Bedenken hinsichtlich zusätzlicher Belastungen. Das Verfahren wird im Wissen der vorgenannten Defizite durchgeführt. Eine abschließende Stellungnahme von Seiten des Landesbetriebes ist aufgrund der derzeit fehlenden Informationen der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre nicht möglich.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird eine Fläche von circa 3,2 Hektar entwickelt. Davon werden fast 2,4 Hektar als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Fläche ist bereits vor über 20 Jahren in einem Bauleitplanverfahren überplant und auch in die Betrachtung der Verkehrsströme mit einbezogen worden, dann aber aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit wieder entlassen worden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz wird die Gewerbefläche seit dessen Rechtswirksamkeit im Jahre 2001 dargestellt. Damit waren diese Flächen seither in die Konzeptionen einer Verkehrsführung und Verkehrsplanung zu integrieren und im Prognosehorizont zu beachten. Dies war in mehreren gutachterlichen Betrachtungen der Fall. Der Bebauungsplan schließt verkehrsträchtige Nutzungen wie Speditionen und reine Lagerbetriebe mit Weiterverteilung ebenso wie Tankstellen für die Öffentlichkeit aus. Es wird überschläglich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von geschätzt 450 Fahrten entstehen, welche sich über mehrere Fahrstrecken verteilen, also nicht jeden der</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Knoten beanspruchen wird. Die Mehrbelastung der in den letzten Jahren mehrfach ertüchtigten Knoten wird seitens der Stadt Erkelenz als geringfügig und nicht ausschlaggebend für eine Überlastung der Knoten eingeschätzt. Die abschließende Stellungnahme des Landesbetriebes Straße wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erwartet, so dass im Zuge des weiteren Verfahrens sich mit dem Landesbetrieb Straße diesbezüglich ins Benehmen gesetzt werden kann.</p>	
6	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Viersen Schreiben vom 20.06.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die grundsätzliche Abwägung zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen könnten durch externe Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Da in den aktuellen Unterlagen noch keine konkreten Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs. BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertung vorhandener Strukturen, Inanspruchnahme von Ökokonten, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z.B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaftskammer wird Folge geleistet. Eine Fläche im Nordwesten des Planbereiches, welche als Ausbuchtung des Plangebietes in Richtung der Ansiedlung Commerden ragt, wird als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie wird aus der Festsetzung Gewerbegebiet entlassen und zur Unterbringung eines Anteils des Ausgleichsbedarfes verwendet. Der restliche Ausgleichsbedarf soll größtmöglich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz gedeckt werden, so dass keine oder nur sehr kleine landwirtschaftliche Flächen hierzu herangezogen werden müssen. Die genaue Vorgehensweise wird im Laufe des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW wird gefolgt.</p>
7	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 16.06.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
8	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 27.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich. Der LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wurde gesondert angeschrieben (Nr. 14).	Kenntnisnahme
9	Bezirksregierung Arnsberg – Bergbehörde Schreiben vom 30.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 2“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Matzerath 2“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 2 in 45899 Gelsenkirchen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung in den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadenrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Es werden entsprechende Hinweise zu den Bergbautätigkeiten und den Auswirkungen auf die Grundwasserstände in den Bebauungsplan übernommen. Die möglichen Konsequenzen von Bodenbewegungen in Folge der Grundwasserbeeinflussung werden erläutert. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt.	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbehörde - wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>re sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in/Vorhabenträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Tiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07, Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln) sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p> <p>Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zu den Auswirkungen der braunkohlebergbaubedingten Grundwasserabsenkungen sind bereits in der Begründung zur Bebauungsplanänderung unter dem Gliederungspunkt „10. Bergbau“ enthalten.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Für evtl. Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als WEB Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
10	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 04.07.2022		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Kreis Heinsberg - Federführung Schreiben vom 05.07.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 Industrie- und Gewerbepark Commerden.</p> <p>Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahmen des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Wasserbehörde, des Gesundheitsamtes und der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Für den Bereich des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: In der Begründung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“ wird festgestellt, dass das Plangebiet und dessen nähere Umgebung bereits durch Immissionen gewerblicher und verkehrlicher Art vorbelastet ist. So haben sich im Umfeld des Planvorhabens in den Ortsteilen „Commerden“ und „Genehen“ bereits Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe angesiedelt.</p> <p>Der Umweltbericht zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“ stellt ergänzend fest, dass die Auswirkungen des Planvorhabens „die Grenzen des Zulässigen nicht überschreiten“ (S. 13) bzw. die „Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch“ sich in geringer bis mittlerer Intensität bewegen (S. 13). Demnach werden „Immissionen anfallen, die sich aber derart darstellen, dass Richt- und Orientierungswerte der einschlägigen Regelwerte nicht überschritten werden“ (S. 31). Auf Grundlage benachbarter Bebauungspläne sei demnach gesichert, „dass auch hier keine Immissionswerte entstehen, die im Plangebiet (zukünftiges Gewerbegebiet) oder den umliegenden Siedlungen zu unzulässigen Werten führen“ (S. 12).</p>	<p>Die Flächen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, sind in der Vergangenheit bereits schon einmal Teil eines Bauleitplanverfahrens gewesen. Sie wurden von dem ursprünglich weiträumiger gefassten Planbereich des Bebauungsplanes XIX/2 Gewerbe- und Industriepark Commerden, Erkelenz-Mitte, erfasst, später aber aus dem Planbereich entlassen.</p> <p>Im Zuge des damaligen Bauleitplanverfahrens wurde ein Immissionsgutachten erstellt, welches die Entwicklung des Gewerbegebietes GIPCO 2 schalltechnisch so ausgestaltete, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu den umliegenden Bestandsgebieten entstehen konnten.</p> <p>Dazu wurden die Gewerbeflächen mit Lärmkontingenten ausgestattet.</p> <p>Dieses Gutachten bezog die Flächen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, bereits mit ein und legte auch für die Flächen, welche heute in verkleinerter Form als Gewerbegebiet festgesetzt werden, Kontingentierungen fest.</p> <p>Die Entwicklung des Umfeldes, speziell die Umsetzung der Flächen des Bebauungsplanes Nr. XIX/2 Gewerbe- und Industriepark Commerden, hat sich genau nach den Vorgaben der damaligen Kontingentierung entwickelt. Der umliegende Gebäude- und Nutzungsbestand ist unverändert und weist in seiner Zusammensetzung denselben Schutzanspruch auf.</p> <p>Es ist demnach nicht von Konfliktstellungen auszugehen, wenn die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungs-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die in dem Umweltbericht getätigten Aussagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht plausibel. So widerspricht der Umweltbericht damit der in der Begründung aufgeführten Feststellung, dass „in der vorliegenden Bauleitplanung [...] bezüglich des Immissionsschutzes mit Gewerbelärm und Verkehrslärm zu rechnen“ (S. 9) ist. Entsprechende Immissionsprognosen, welche die genannten Behauptungen im Umweltbericht untermauern, liegen den Planunterlagen nicht bei. Auch werden im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Siedlungen Commerden und Genehen ohne entsprechende Belege relativiert. Sofern aber schon die Begründung feststellt, dass „das östliche und nördliche Umfeld dieser Splittersiedlungen durch eine Gewerbenutzung geprägt“ (S. 13) ist, so ist für eine gerechte Abwägung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung durch Gewerbelärmimmissionen unabdingbar.</p> <p>Es wird vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beachten ist. Demzufolge müssen geplante Nutzungen Rücksicht auf die Umweltauswirkungen bereits existierender Gewerbebetriebe nehmen. So läge ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebote vor, wenn ein Planvorhaben einen existierenden Betrieb zu Betriebseinschränkungen zwingt, oder aber die betriebliche Erweiterung einschränkt. Auch fordert das Abwägungsgebot, dass nicht in einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hineingeplant werden darf. So kann die geplante Verlagerung dieses Nutzungskonfliktes in ein nachfolgendes Zulassungsverfahren (hier Bauantragsverfahren) wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen.</p> <p>Des Weiteren wird die alleinige Gliederung des Planvorhabens auf Grundlage des Abstanderlasses (Abstandsliste 2007) der tatsächlichen Vorbelastung im Umfeld des Plangebietes nicht gerecht. Auch sind die benachbarten Bebauungspläne kein geeignetes Mittel, die sich künftig an maßgeblichen Immissionsorten einstellenden Beurteilungspegel in ausreichendem Maße darzustellen.</p> <p>Auch die in dem Umweltbericht getätigten Aussagen zur Geruchsbelastung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Demnach sei aufgrund des Planvorhabens mit Geruchsmissionen zu rechnen, wobei diese laut Umweltbericht auch hier die Grenze des Zulässigen nicht überschreiten (S. 13). Eine gutachterliche Stellungnahme, welche diese Aussage untermauert, liegt den Planunterlagen nicht bei. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund weiterer geruchsemittierender Anlagen innerhalb der bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bereits eine Vorbelastung vorhanden ist. Sofern im Plangebiet die Ansiedlung weiterer</p>	<p>planes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, die Kontingentierung von damals übernehme.</p> <p>Aufgrund eines Urteils, welches in der Zwischenzeit zur Methodik von Kontingentierungen gesprochen wurde, soll jedoch von der Übernahme der damaligen Kontingentierung für das Gebiet der 3. Änderung und Erweiterung abgesehen werden.</p> <p>Das besagte Urteil bezieht sich nicht auf die tatsächlichen Immissionswerte und deren Brauchbarkeit, sondern auf den grundsätzlichen Aufbau von Gliederungen der Nutzungen in Gewerbegebieten über Kontingentierungen. Somit kann nach wie vor, bezüglich der errechneten und festgelegten Werte, von einer konfliktfreien Grundsituation ausgegangen werden.</p> <p>Es wird somit nicht in eine bestehende Konfliktsituation hereingeplant.</p> <p>Aus vorgenanntem Grund wird die Gliederung des Plangebietes über die zulässige und anerkannte Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBL. NRW. 283) vorgenommen. Diese ist so aufgebaut, dass die Zulässigkeit der einzelnen Nutzungen über ihr Störpotential, bei Anwendung des Standes der Technik, und über ihren Abstand zur nächstgelegenen, zu schützenden Nutzung begründet wird. Die Abstände der Betriebe werden so gegliedert, dass keine Konflikte bei regelkonformer Ausführung und Betrieb zu erwarten sind.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>geruchsemitterender Betriebe geplant ist, so ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch hier die Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung durch Geruchsmissionen unabdingbar.</p> <p>Um den o. g. Nutzungskonflikten und einer fehlerhaften Abwägung entgegenzuwirken, wird seitens der Unteren Umweltschutzbehörde die Vorlage entsprechender Immissionsprognosen empfohlen. Auf Grundlage dieser sind verlässliche Aussagen über das Ausmaß der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch das bereits bestehende sowie das künftig angesiedelte Gewerbe möglich.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gestalterische Vorgaben hinsichtlich der Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge auf Pflasterflächen wie Stellplätzen, Lagerflächen, Zuwegungen etc. wären wünschenswert, ebenso wie eine textliche Festsetzung zur Verwendung von Dachflächen für die Stromerzeugung, gerade im Hinblick auf den Klimawandel. Auch eine Durchgrünung des Plangebietes sollte geprüft werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erfassen und zu bewerten. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu benennen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte sind gemäß der Artenschutzprüfung des Büros Haese mit Stand 07. Juni 2022 nicht zu erwarten. Dennoch empfiehlt sich eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr. Alternativ ist das Plangebiet vor Beginn der Arbeiten durch eine sachkundige Person (z. B. Biologe/in) auf aktive Vogelbruten hin zu untersuchen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Zusätzlich wurde durch etliche Begehungen vor Ort, eine Bestandsaufnahme der genehmigten Nutzungen im Umfeld des Planbereiches und Gesprächen mit Mitarbeitern und Anwohnern im Umfeld des Planbereiches die Annahme gestützt, dass es keine Hinweise auf Konfliktsituationen, welche seit Erstellung des Gutachtens entstanden sind, gibt. Ebenso liegen keinerlei Beschwerden aus der Anwohnerschaft des Umfeldes vor.</p> <p>Die vorliegende Planung wird somit keine Betriebseinschränkungen bei existierenden Betrieben nach sich ziehen und keine Verlagerung von Nutzungskonflikten in nachfolgende Zulassungsverfahren bewirken.</p> <p>Der Umweltbericht erwähnt zudem das Vorhandensein von Gerüchen, welche von Tierhaltungen herrühren. Dabei handelt es sich um eine private und eine gewerbliche Pferdehaltung in den Ortslagen Genehen (landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung) und Commerden. Diese Pferdehaltungen prägen das Nutzungsgefüge der Siedlungsbereiche Genehen und Commerden mit. Es liegen keine Hinweise auf eine Belastung durch Gerüche vor, welche die Grenze der gegenseitigen Rücksichtnahme überschreiten.</p> <p>Beide Bestandsnutzungen liegen außerhalb des Planbereiches und haben über lange Zeit in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzungen Bestand. Hinweise auf Konfliktsituationen liegen nicht vor.</p> <p>Bereits die Bestandsaufnahmen zum Bebauungsplan XIX/2, welcher seinerzeit die Flächen bezüglich dieser Nutzungen betrachten mussten, stellten keine Konfliktsituationen fest. Diese Bestandsaufnahmen betrafen auch</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>die Flächen der 3. Änderung und Erweiterung. Sie wurden damals später aus dem Planbereich des Bebauungsplanes XIX/2 wieder entlassen.</p> <p>Die besagten Nutzungen und die daraus resultierenden, wahrnehmbaren Gerüche werden im Umweltbericht erwähnt, um dem fachfremden Leser im Sinne der Ganzheit und Vollständigkeit der gegebenen Informationen, die Existenz dieser Nutzungen und die zeitweilige Wahrnehmbarkeit von Gerüchen mitzuteilen.</p> <p>Die Erwähnung von Gegebenheiten im Umweltbericht ist nicht gleichzusetzen mit der Existenz "voraussichtlich erheblicher Auswirkungen" gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, oder von Konfliktsituationen.</p>	
11.1	Kreis Heinsberg - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 15.06.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1.Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtliche Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p>	Die Ausführungen der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauONRW).</p> <p>Bei Gebäuden der Klasse 4 und 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder – brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfalle abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (cbm/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800l/min (48 cbm/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 cbm/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. - Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p>			
<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>				
<p>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</p>	<p>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete</p>	<p>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI)</p>	<p>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</p>	<p>Industrie-gebiete (GI)</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		(SW)	Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		
groß	96	96		192		192		
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter -, brunnen-, teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p>								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.Zugänglichkeit der Grundstücke/Rettungswege</p> <p>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gem. § 5 Bau ONRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauONRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis</p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zu-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahme pflegebedürftiger Menschen. Aufgrund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
12	<p>Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 08.07.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Schutzgut Böden</p> <p>Anhand der „Karte der Schutzwürdigen Böden BK50 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit einer sehr hohen Schutzstufe angehören.</p> <p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Boden-Schutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Auch wenn der Bodentyp im Untersuchungsgebiet sehr häufig auftritt, ist dies kein Kriterium, die Schutzwürdigkeit herabzusetzen. Es entkräftet nicht die besondere Bedeutung der dort vorhandenen schutzwürdigen Böden.</p> <p>Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Der Ausgleich über Biotopwertverfahren lässt den Boden meistens unberücksichtigt.</p> <p>Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap 3.7, S.24).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden 	<p>Die im Planbereich vorherrschenden Böden (Parabraunerden) stellen einen fruchtbaren und hochwertigen Boden dar. Aus diesem Grund zieht eine Versiegelung solcher Böden regelmäßig erhebliche Auswirkungen nach sich. Im Umweltbericht wird das wie folgt beschrieben:</p> <p>"Damit geht eine nicht unerhebliche Versiegelung und Verdichtung des Bodens einher. Der Versiegelungsgrad in Gewerbegebieten kann bis zu 80 % der Fläche betragen und auch die Verdichtung des Untergrundes kann manierlich sein. Damit fällt der Boden für Generationen für die Regelungsfunktion bezüglich des Wasserhaushaltes aus. Ebenso kann der Boden nicht mehr die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna sicherstellen."</p> <p>Es wird zukünftig im Umweltbericht noch klarstellend ergänzt, dass diese erheblichen Auswirkungen als hoch zu werten sind.</p> <p>Diese Wertung (hoch) ist im Zuge der Abwägung schon eingeflossen, führte jedoch nicht zu einer Änderung der Planung. Grund dafür war, dass die Lage des Plangebietes bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz Ende der 90er Jahre diskutiert und als</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in der Bauleitplanung.</p> <p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Gewerbefläche des Gewerbe- und Industriepark Commerden als die günstigere unter anderen Alternativen, trotz hochwertiger Böden, gesehen wurde.</p> <p>Bei der Ermittlung des Eingriffes und des damit einhergehenden Ausgleichsbedarfes arbeitet die Stadt Erkelenz nach der "Arbeitshilfe zur Errechnung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft der Ministerien für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalens und für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".</p> <p>Dabei ist das Schutzgut Boden als eigenständiges Kriterium nicht aufgeführt, sondern in die dort aufgelisteten Biotoptypen als deren Basis integriert. Dabei wird seitens der Arbeitshilfe kein Unterschied bezüglich der Bodengüte und dessen Leistungsfähigkeit gemacht.</p> <p>Über eine Eingriffsbewertung für den Boden nach dem Leitfaden Bodenschutz kämen mehrere Systeme zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich nebeneinander zum Einsatz. Das wäre aus Gründen der Koordination und Übersichtlichkeit nicht wünschenswert.</p> <p>Die Arbeitshilfe des Landes NRW enthält Maßnahmen, die auch die Aufwertung von Böden im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen berücksichtigen. Diese Vorgehensweise wird bereits über Jahrzehnte in ständiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde angewandt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Auch seitens des geologischen Dienstes wurden diesbezüglich bislang keine Widersprüche formuliert.</p> <p>Die im Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung aufgezählten Möglichkeiten greifen speziell bei Projekten, bei denen die Arbeitshilfe zur Errechnung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft der Ministerien für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalens und für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, nicht greifen würde.</p> <p>Das ist zum Beispiel regelmäßig bei der Verlegung von Leitungen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Fall. Da eine Ackerfläche nach der Maßnahme der Verlegung wieder als eine Ackerfläche hergerichtet wird entsteht nach der Arbeitshilfe kein Ausgleichsbedarf. Das Bodengefüge ist aber sehr wohl gestört. Hier würden Maßnahmen nach dem Leitfaden zum Zuge kommen. Dies wird jedoch seitens der Stadt Erkelenz und auch der unteren Bodenschutzbehörde in solchen Fällen beachtet.</p> <p>Der Einsatz der Arbeitshilfe des Landes Nordrhein-Westfalen wird von der Unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg akzeptiert. Das Vorgehen bei den Ausgleichsmaßnahmen wird grundsätzlich mit diesen Behörden koordiniert und abgestimmt. Somit wird auch der Eingriff</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>im Bereich der Böden betrachtet und berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Überlegungen bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen spielt die Wahl der Flächen und damit der vorliegenden Böden regelmäßig eine wichtige Rolle. Die im Plangebiet vorherrschenden Böden kommen auf dem Stadtgebiet der Stadt Erkelenz in der Majorität vor. Somit ist die Aufwertung bereits erstklassiger Böden kaum möglich. Zusätzlich sind keine Brachen bekannt, auf welche die Stadt Erkelenz Zugriff hätte. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sind jedoch seit 2001 Flächen dargestellt, welche nach Absprache mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange als Ausgleichsflächen in Frage kämen und für das gesamte Ökosystem in der Stadt Erkelenz förderlich sind. Sie werden auch größtenteils schon im Landschaftsplan I/1 "Erkelenzer Börde" benannt.</p> <p>Den Anregungen des Geologischen Dienstes wird letztlich entsprochen, da der Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Boden, den gesetzlichen Regelungen konform vorgenommen und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wird.</p>	
13	EBV - Bergschädenabteilung Schreiben vom 22.06.2022		
	Zum o. g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland Schreiben vom 19.07.2022 und 13.07.2022		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Schreiben vom 19.07.2022 (Koordinationsstelle für die Stellungnahmen)</u></p> <p>Für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig) § 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Frau Dr. Baumgart, e-mail: tanja.baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die Stellungnahmen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Eingang der Stellungnahmen wurde in Abstimmung mit dem LVR eine Sachverhaltsermittlung durch ein vom LVR akzeptiertes Fachunternehmen durchgeführt.</p> <p>Eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW wurde seitens der ausführenden Firma in Abstimmung mit dem Planungsamt eingeholt.</p> <p>Im Zuge dieser Sachverhaltsermittlung haben sich die Verdachtsmomente bestätigt. Es wurden unterschiedliche Funde aus unterschiedlichen Zeitabschnitten dokumentiert. Die Dokumentation liegt dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland seit einigen Monaten vor. Seitens des LVR ist bis dato noch keine Aussage bezüglich der Qualität der Funde und der daraus folgenden Vorgehensweise innerhalb der Bauleitplanung erfolgt.</p> <p>Um die Bauleitplanung nicht zu verzögern soll der nächste Verfahrensschritt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, um die außerhalb der Bodendenkmalpflege bestehenden Maßnahmen weiter vorantreiben und abstimmen zu können. Eventuell erforderliche Maßnahmen bezüglich der Bodendenkmalpflege werden, bei Vorliegen der abschließenden Stellungnahme, mit dem LVR zeitnah abgeprochen.</p>	<p>Den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2022 (Fachbereich)</u></p> <p>In Erkelenz ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen westlich der Brüsseler Allee vorgesehen. Das Planungsgebiet ist etwa 3,2 Hektar groß.</p> <p>Innerhalb der Planfläche und ihrer Umgebung fanden bereits in den Jahren 1991 sowie 2002 systematische Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessung statt, bei denen zahlreiche Funde erfasst werden konnten. Die Funde datieren in den Zeitraum von der Vorgeschichte bis ins Mittelalter und belegen intensive Siedlungstätigkeit vor Ort. Insbesondere im mittleren Drittel der nördlichen Planfläche selbst wurden zahlreiche Funde erfasst. Weiter nördlich wurden bei Ausgrabungen in Bereichen mit ähnlichen Fundverteilungen Siedlungsplätze metallzeitlicher, römischer sowie mittelalterlicher Datierung nachgewiesen. Die Ausdehnung des in der Planungsfläche anzunehmenden Fundplatzes ist bislang nicht bekannt.</p> <p>Für die Planfläche besteht daher eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Bodendenkmalsubstanz verschiedener Zeitstellungen erhalten hat. Bei Bodeneingriffen ist mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die in Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit vor Ort stehen bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Aus diesem Grund ist ausgehend von dem Bereich der Fundkonzentration eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma durchzuführen, um die Planung in Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können.</p> <p>In der Begründung zu o.g. Vorgang ist bereits festgehalten, dass mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern in der Planungsfläche zu rechnen ist und das weitere Verfahren zur Sicherung mit dem LVR abgestimmt wird. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen der Sachverhaltsermittlung bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland Schreiben vom 04.09.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zuletzt mit Stellungnahme vom 19.07.2022 hatte ich mich im Verfahren geäußert und aufgrund der archäologischen Befunderwartung zunächst eine Sachverhaltsermittlung gefordert. Diese wurde im März dieses Jahrs durch die Fachfirma Arthemus (NW 2024/1026) durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung wurden zwei Sondageschnitte geöffnet und insg. fünf Befunde erfasst. Die Geopprofile belegen im Süden ein befundüberlagerndes Kolluvium von bis zu 0,3 m Mächtigkeit, das nach Norden hin aufgrund des Gefälles ausdünn und im nördlichen Schnitt St. 9 nicht mehr anzutreffen war. Hier ist mit dem Antreffen archäologischer Befunde unmittelbar unterhalb des Pflughorizontes und einem tendenziell schlechteren Befunderhalt als im Süden zu rechnen. In der nördlichen Sondage St. 9 wurde auf ca. 11 m Länge ein Abschnitt eines gebogenen Grabens von max. 0,6 m Breite und 0,2 m Tiefe erfasst. Dabei handelt es sich vermutlich um den Überrest eines vergleichsweise großen Kreisgrabens von 35–40 m Durchmesser, der ehemals einen Grabhügel umschloss. Die Grabungsfirma datiert den Befund in die mittlere Eisenzeit. In der südlichen Sondage St. 3 wurden zwei Gruben sowie zwei Grabenabschnitte erfasst. Die max. Erhaltungstiefe dieser Befunde betrug 0,35 m.</p> <p>Seite 2</p> <p>Funde wurden lediglich aus der Verfüllung einer Grube sowie eines Grabenkopfes geborgen, sie datieren in das Hochmittelalter. Aufgrund vergleichbarer Verfüllungen sowie der Lage der Befunde zueinander werden auch die beiden übrigen Strukturen dieser Zeitstellung zugerechnet. Die angetroffenen Befunde bestätigen das zuvor gewonnene Bild und belegen die Nutzung des Areals in der Eisenzeit sowie dem Hochmittelalter. Im Bereich des durch Oberflächenfundverteilung ausgewiesenen hochmittelalterlichen Fundplatzes (Bodendenkmal Erkelenz VBD 0118) besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Überreste hochmittelalterlicher Besiedlung und Nutzung des Areals erhalten haben. Zu erwarten sind bspw. Pfostengruben, Gruben, Erdkeller oder Gräben. Es ist nicht gesichert, jedoch anzunehmen, dass der Kreisgraben (Erkelenz VBD 0139) in Zusammenhang mit dem zuvor aufgrund der Oberflächenfundverteilung ausgewiesenen neolithisch bis metallzeitlichen Fundplatz (Erkelenz VBD 0119) steht. Weitere Befunde dieser Zeitstellung wur-</p>	<p>Nach telefonischer Besprechung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird in den Bebauungsplan eine Nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Hier wird angemerkt, dass gemäß § 15 Abs.2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen eine Erlaubnis seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen ist, wenn ein Bodendenkmal oder ein Teil eines Bodendenkmals beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder dessen bisherige Nutzung geändert werden soll. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Diese Regelung ist aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für jeden Vorhabenträger und Bauherrn beachtlich.</p> <p>Die Nachrichtliche Übernahme sichert die Bodendenkmäler in der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland geforderten Form, unbeachtlich ob eine fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde durch eine Fachfirma bereits während des Bauleitplanverfahrens angestrengt wird.</p>	<p>Den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

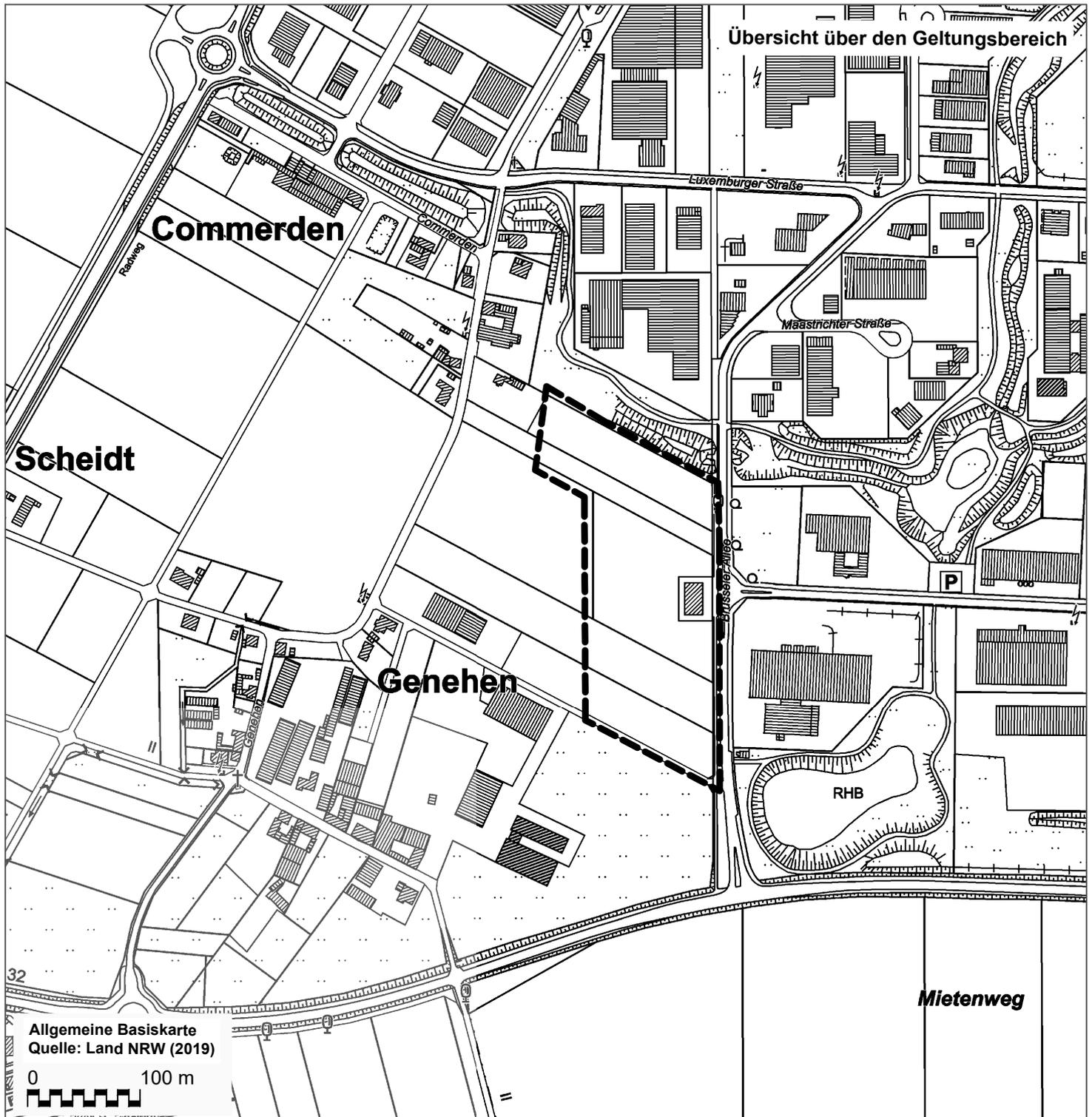
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den in den Sondagen nicht erfasst, dies kann aber der exemplarischen Flächenöffnung geschuldet sein. Grabhügel sind meist in größeren Gräberfeldern und in Verbindung mit weiteren Grabanlagen wie einfachen Brand- und Urnenbestattungen zu finden. Daher sind weitere Befunde des Gräberfeldes im Umfeld zu erwarten. Die Fläche des nicht eingetragenen Bodendenkmals Erkelenz VBD 0119 wurde als Ergebnis der Sachverhaltsermittlung entsprechend nach Norden erweitert.</p> <p>Für die erfassten Strukturen besteht kein Erhaltungsvorbehalt. Es ist jedoch innerhalb der beiden Bodendenkmäler die fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde durch eine Fachfirma sicherzustellen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen zu gewährleisten.</p> <p>Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.</p> <p>Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:</p> <p>„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass im Bereich der Bodendenkmäler die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“</p> <p>Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen - von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.</p> <p>Die Kartierung der nicht eingetragenen Bodendenkmäler ist dabei stets als erste Annäherung an die tatsächli-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>che Ausdehnung der Fundplätze auf Grundlage des Kenntnisstandes zu verstehen. Die betroffene Fläche kann sich während der Untersuchungen daher noch verändern.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 "Industrie- und Gewerbepark Commerden", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/712/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 30.08.2024
	Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 25.01.2024: Tiny-House-Siedlung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 25.01.2024 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz:

„Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Stadtverwaltung eine für die Errichtung einer Tiny House-Siedlung geeignete Wohnsiedlungsfläche zu suchen, bauplanungsrechtlich auszuweisen und konzeptionell einen Gemeinschaftsraum und eine klimagerechte Energieversorgung vorzubereiten.“

Zur Begründung wird auf die Anlage dieser Beschlussvorlage verwiesen.

Die Verwaltung hat bereits im Jahr 2022 bei dem seinerzeit ähnlich gelagerten Antrag zum Thema Tiny Häuser auf die gesetzlich vorgegebenen planungsrechtlichen allgemeinen Festlegungen für die Errichtung von Gebäuden, egal ob groß oder klein, hingewiesen und vor allem darauf, dass auch kleine Häuser in vielen Bebauungsplänen und auch in Gebieten nach § 34 BauGB bereits jetzt schon gebaut werden können. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 auch der Runde Tisch der Erkelenzer Wohnungswirtschaft (Bauträger, Architekten, Kreditinstitute, Wohnungsverwalter, GEE sowie Teilnehmenden aus der Verwaltung) mit dem Thema befasst, der zu diesem Zeitpunkt keine Nachfrage in Erkelenz für diese Wohnform sah.

In der seinerzeitigen Diskussion wurde auch herausgearbeitet, dass der Begriff „Tiny House“ anders als z. B. in den USA, nicht gesetzlich normiert ist, und auch nicht das mobile Haus auf 2 Rädern in dem Antrag gemeint ist, sondern schlichtweg kleine (Wohn-)Häuser.

Im Planungsrecht werden die Rahmenbedingungen für die spätere Errichtung von Gebäuden festgelegt. In Deutschland sind dazu die bundesrechtlich einheitlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) maßgebend. Das BauGB definiert u.a. die Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Bauleitplänen und regelt abschließend mögliche Festsetzung. Die BauNVO trifft Regelungen über Art und Maß einer möglichen baulichen Nutzung,

die Bauweise und die überbaubare Grundstückfläche. Je nach Baugebietstypik werden Vorgaben hinsichtlich der Ausnutzung von Baugrundstücken gemacht. Dabei handelt es sich im Regelfall immer um Maximalgrößen, vor allem bei der Frage der Ausnutzbarkeit von Grundstücken. Aus besonderen städtebaulichen Gründen können auch Höhenbegrenzungen oder auch große Gebäude (z.B. Hochhäuser) festgesetzt werden. Bauleitpläne unterliegen häufig strengen gerichtlichen Kontrollen und müssen auch durch die Begründungen zu den Festsetzungen ein hohes Maß an Rechtssicherheit für mögliche Bauherren/Bauherrinnen und Investoren im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden bieten.

Bauleitpläne in Erkelenz enthalten bis auf ganz wenige Ausnahmen immer nur Festsetzungen zur max. Größe von Gebäuden. Diese variieren, z. B. in der Innenstadt, wo ausdrücklich eine höhere Bebauungsdichte und größere Gebäudehöhen gewünscht sind, bis hin zu den normalen Wohngebietsentwicklungen im Stadtkernbereich und den umliegenden Dörfern. Dort gibt es im Regelfall nur Vorgaben hinsichtlich der max. Größe und Ausnutzbarkeit eines Grundstückes. Kleine Häuser sind nicht verboten und können in fast allen Fällen auf Grundstücken errichtet werden. Die Systematik des Baurechtes besteht seit 1960 und ist seitdem nur im Detail geringfügig verändert worden. Es ermöglicht seit über 80 Jahren Stadtentwicklung in ganz Deutschland und hat in Erkelenz u. a. dazu geführt, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Haustypen und Bauprojekten in ganz vielen Baugebieten umgesetzt werden konnten. Das betrifft ausdrücklich auch kleine Häuser, für die es auch in Erkelenz bereits gute Beispiele gibt.

Der Begriff „Tiny House“ ist nicht gesetzlich geschützt oder ausreichend definiert. Er wird vor allem von der Fertighausindustrie und vielen weiteren Anbietern mittlerweile zu Werbezwecken „adaptiert“. Man kann dort auch „Tiny-House-Projekte“ mit Wohnflächen bis zu 80 qm „bestellen“. Tiny Häuser gibt es als freistehende Einzelhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser oder Hausgruppen, alles Haustypen die bereits über die BauNVO definiert werden und je nach Festsetzungen in den Bebauungsplänen oder den Rahmenbedingungen des § 34 BauGB zulässig sind und für die im Regelfall kein separates Planungsrecht erforderlich ist.

Die flächenmäßige Beschränkung der Größe oder Ausdehnung von Bauvorhaben wird in der BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) vorgegeben. Diese regelt den max. möglichen Flächenversiegelungsgrad eines Baugrundstückes. In der Innenstadt beträgt diese GRZ häufig 1,0 (100% des Grundstückes können versiegelt werden) wegen der gewünschten höheren Verdichtung, in allgemeinen Wohngebieten im Regelfall 0,4. 40 % eines Grundstückes können mit Bebauung versiegelt werden, hinzu kommen ggfls. Regelungen über Nebenanlagen wie z.B. Stellplätze. Spätestens bei einer Grundstücksteilung wird somit die tatsächliche Größe der möglichen baulichen Ausnutzung eines Grundstückes abschließend festgelegt.

Besonderer planungsrechtlicher Bauvorschriften bedarf die Errichtung von kleinen Häusern also nicht. Selbstverständlich gelten für kleine Häuser ergänzende Vorschriften wie die Regelungen der Landesbauordnung oder des Gebäudeenergiegesetzes genauso wie für große Häuser und die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Erschließung mit Strom, Wasser und Abwasser. Dort sind die Regelungen der Bauordnung maßgebend, die gesunde Wohnverhältnisse einfordert.

Aufgabe der Verwaltung ist es, mit dem Planungsrecht die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Gebäuden zu schaffen. Die Aufgabe der eigenen Entwicklung von ganzen Siedlungen oder Siedlungsformen bis hin zur Projektierung von Gebäuden ist bisher immer durch interessierte Projektentwickler, geeignete Bauträger oder Investoren umgesetzt worden. Davon sollte aus Sicht der Verwaltung auch nicht abgewichen werden. Der vorliegende Antrag des SPD-Fraktion geht allerdings weit darüber hinaus und würde das bisher bewährte Verfahren auch im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verlassen. Es ist auch nicht Aufgabe einer Kommune konzeptionell einen Gemeinschaftsraum oder eine klimagerechte Energieversorgung bei einer Planung mit vorzusehen, sondern nur die Rahmenbedingungen für eine mögliche Errichtung in Form

des Planungsrechtes zu schaffen. Alles andere wird durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Das spricht, wenn es um eine ganze „Siedlung“ geht, umso mehr für eine Investoren-Lösung, die solche Themen mit abbilden kann. Kleine Häuser haben u. a. auch nur einen geringen Wärmebedarf. Ob später eine Miet- oder Kauflösung angeboten wird, hat auch auf eine mögliche Energieversorgung Einfluss und kann nicht in einem Bebauungsplan festgelegt werden.

Planungsrecht, auch für die Errichtung von kleinen Häusern, gibt es losgelöst von der tatsächlichen Grundstücksverfügbarkeit, bereits in den überwiegenden Baugebieten im gesamten Stadtgebiet. Die Erwartungshaltung, dass die Stadt Erkelenz als Eigentümer Baugrundstücke zur Verfügung stellen kann, für einzelne Gebäude oder für eine Projektentwicklung eines Dritten, ist allerdings vor dem Hintergrund des angespannten Grundstücksmarktes aktuell nicht zu erfüllen. Die Stadt Erkelenz selber hat zurzeit keine eigenen Baugrundstücke in der Vermarktung. Bei der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft sind mehrere tausend Grundstückinteressenten registriert. Der Gesellschaftervertrag regelt die hauptsächliche Zielgruppe der Grundstücksentwicklung. Gegenstand der Gesellschaft ist „insbesondere preiswertes Wohnbauland für Familien“ zu schaffen. Die Zielgruppe für kleine Häuser ist das im Regelfall nicht.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz der zuständige Ausschuss für die Festlegung von Verkaufsbedingungen bei städtischen Grundstücken. Er legt nicht nur den möglichen Verkaufspreis fest, sondern kann auch weitere Rahmenbedingungen damit verknüpfen, z. B. ob Teilflächen für eine Projektentwicklung oder Investorenmodelle zur Verfügung gestellt werden. Für solche Flächen wäre es ohne weiteres möglich, im Rahmen eines kleinen Investoren- oder Bauträgerwettbewerbes einen Block Grundstücke für die Errichtung von kleinen Häusern vorzuhalten. Weitere Maßnahmen und eine Veränderung oder Schaffung von Planungsrecht sind bislang dazu nicht erkennbar.

Es wird daher empfohlen, den Antrag der SPD-Fraktion in der gestellten Form abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Stadtverwaltung eine für die Errichtung einer Tiny House-Siedlung geeignete Wohnsiedlungsfläche zu suchen, bauplanungsrechtlich auszuweisen und konzeptionell einen Gemeinschaftsraum und eine klimagerechte Energieversorgung vorzubereiten.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Der Antrag zielt lediglich auf einen Verwaltungsauftrag und ist nicht mit einer konkreten Umsetzung verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Antrag der der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 25.01.2024



SPD-Fraktion
im
Rat der Stadt Erkelenz



An Herrn Bürgermeister Stephan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

1. EINGANG	25.01.2024
2. AMT 10 zur Erfassung	st. SS
3. Dezernent zur Bearbeitung	14

Erkelenz, 25.01.2024

26.01.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt:

Der Rat der Stadt beauftragt die Stadtverwaltung, eine für die Errichtung einer Tiny House-Siedlung geeignete Wohnsiedlungsfläche zu suchen, bauplanungsrechtlich auszuweisen und konzeptionell einen Gemeinschaftsraum und eine klimagerechte Energieversorgung vorzubereiten.

Begründung:

Tiny Houses erfreuen sich in der Praxis als neue Wohnform sowohl bei potentiellen Bewohnerinnen und Bewohnern als auch medial einer größer werdenden individuellen und kommunalen Beliebtheit. Sie treffen den Zeitgeist, indem sie für nachhaltiges Leben, Sparsamkeit, Besitz- und Konsumreduktion und ressourcenschonendes oder sogar autarkes Bauen und Wohnen ebenso stehen wie für einen minimalistischen Lebensstil.

Der erste Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2022 wurde im Rat ausführlich diskutiert, schließlich im Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert, dass die Stadtverwaltung bis Mitte 2023 eine Online-Befragung zur Feststellung der Nachfrage nach einer Tiny-House-Siedlung in Erkelenz und einer potentiellen Beteiligung an der Siedlung durchführt. Dieser Antrag wurde schließlich am 14.12.2022 mit einer Mehrheit von 26 zu 22 Stimmen abgelehnt.

Da die SPD-Fraktion weiterhin davon überzeugt war, dass auch in Erkelenz eine Tiny House-Siedlung als alternatives Wohnkonzept auf ein reges Interesse treffen würde, hat die SPD schließlich in enger technischer und konzeptioneller Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein „tinyways-nachhaltig leben e.V.“ aus Bonn auf eigene Kosten im August 2023 eine Online-Umfrage umgesetzt. Mit dieser Umfrage sollte das Interesse an Tiny Houses und einer Tiny House-Siedlung von ca. 10 - 15 Tiny Houses auf einem entsprechenden Baugrundstück mit nachhaltiger Energieversorgung und einem Gemeinschaftshaus erkundet werden.

Die Online-Umfrage wurde über die Web-Seite der SPD: www.spd-erkelenz.de und dem Facebook-Auftritt der SPD Erkelenz beworben. Auch auf den Facebook- und Instagram-Angeboten des Vereins „tinyways-nachhaltig leben e.V.“ gelangte man zu Umfrage.

Die SPD-Fraktion und der gemeinnützige Verein Tinyways e.V. aus Bonn waren sowohl mit der Beteiligung als auch mit den Ergebnissen sehr zufrieden. Das zentrale Ergebnis der 39 Fragen umfassenden Umfrage war eindeutig: Tiny-Houses und eine Tiny-House-Siedlung bereichern Erkelenz und stellen eine attraktive Wohnalternative dar!

Bei der Analyse Umfrage musste man berücksichtigen, dass nicht jede Frage angeklickt und deshalb keine der 39 Fragen von allen Teilnehmern/innen beantwortet wurde, die sich die einzelnen Fragen angesehen haben. 54 Teilnehmende hatten die Umfrage zwischenzeitlich abgebrochen, die Antworten bis dahin wurden aber registriert. Die höchste Beteiligung lag bei 294 Antwortenden, die niedrigste Beteiligung bei 222 Antwortenden (ohne die Frage zur Möglichkeit für ein

schriftliches Feedback). Insgesamt haben 2898 potentiell Interessierte die erste Umfrageseite nur besucht bzw. gesehen.

Die Online-Umfrage hat nicht den Anspruch erhoben, repräsentativ zu sein. Sie war eher ein punktuell Schlaglicht auf die aktuelle Einstellung von interessiertem Teilnehmer/innen. Die hohe Anzahl von Teilnehmenden und damit auch der Blick auf die absoluten Werte der Umfrage gaben aber dennoch einen aussagekräftigen Eindruck wieder und belegten ein durchaus beachtenswertes Interesse an der Wohnform „Tiny-House“ und einer „Tiny-House-Siedlung“ in Erkelenz. Die Umfrageergebnisse lassen auch darauf schließen, dass mit der Umfrage der richtige Weg zur richtigen Zeit beschritten wurde, sich mit den Themen „Tiny-House“ und „-Siedlung“ auseinanderzusetzen.

Die Umfrage hatte einen eindeutig lokalen Bezug ergeben, denn ca. 60% der Teilnehmer/innen kommen aus Erkelenz (176), zusätzliche 16% (47) aus dem Kreis Heinsberg (von 294 Antworten). Bei den Antworten auf die Frage nach den Postleitzahlen tauchen auch Postleitzahlen auf, die mit 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 beginnen. Die Umfrage wurde somit punktuell auch bundesweit wahrgenommen.

Für die weit überwiegende Mehrheit sind Tiny-Houses bzw. Kleinwohnformen kein unbekanntes Thema. Knapp 89% der Teilnehmer/innen (von 293 Antworten) hat sich bereits mit dem Thema auseinandergesetzt oder fühlt sich sogar gut informiert. Es gibt sogar eine hohe Bereitschaft, derer, die nicht in Erkelenz wohnen, zum Umzug nach Erkelenz, wenn es hier Tiny-Houses gäbe. Mit Blick auf das Ziel der Online-Umfrage sind die folgenden Ergebnisse eindeutig: Knapp 91% der Teilnehmer/innen (von 277 Antworten) sehen in Tiny-Houses eine Wohnform, die das Angebot in Erkelenz bereichern könnte. In absoluten Zahlen: 251. 88 % (von 279 Antworten) sehen dies auch hinsichtlich einer Tiny-House-Siedlung. In absoluten Zahlen: 246.

Von 165 Erkelenzer/innen, die an der Umfrage teilgenommen haben, hat mehr als $\frac{3}{4}$ erklärt, dass auch sie in Tiny Houses bzw. in einer Tiny House-Siedlung eine Wohnform sehen, die das Angebot in Erkelenz bereichert. 49 (von 131 Antwortenden) würden sogar sofort in eine Community ziehen.

Die Bereitschaft, sich zu verändern, ist hoch, knapp 80% (von 276) können sich grundsätzlich vorstellen, Ihre eigene Wohnsituation in Zukunft so zu verändern, dass Sie in ein Tiny House ziehen bzw. ein solches selber bauen. Rund 42% (von 243) der Teilnehmenden kann sich, wenn sie sich für ein Leben in einem Tiny-House entschieden hätten, vorstellen, auch in einer Tiny-House-Siedlung zu leben. Für knapp $\frac{1}{4}$ der Teilnehmenden (248) wäre ein Leben in einer Tiny-House-Siedlung sogar wichtig bis sehr wichtig.

Auch für die ehemaligen Umsiedlungsdörfer wird die Chance der Bereicherung durch Tiny-Houses oder eine Tiny-House-Siedlung gesehen, denn nur knapp 33 % (von 228 Antworten) haben kein Interesse an einem Grundstück für ein Tiny House oder einer Kleinwohnform in einen der Dörfer am Tagebau Garzweiler geäußert, nachdem über ein städtebauliches Konzept entschieden worden ist.

49 textliche Meinungsäußerungen zum Thema und der Umfrage zeugen weiterhin von einem regen Interesse und sind überwiegend positiv. (Wiedergabe ohne Korrekturen und anonymisiert):

1. Auch wenn ich in naher zukunfft nicht in ein tiny house ziehen werde, finde ich die idee super. dabei muss man in einem tiny house auf nichts verzichten. gerade für studenten, singles und auch senioren könnte ein th interessant sein. und wenn ths energieeffizient gestaltet werden mit solaranlagen und windkrafräder könnte es mehr leute bewegen sich zu räumlich zu verkleinern.
2. Auf die ergebnisse bin ich gespannt!
3. Danke für euer engagement!
4. Dankeschön für diese initiative , finde die 'tiny-haus'-idee wichtig und richtig in der jetzigen zeit der veränderungen zu bewußterem leben : 'soviel wie nötig - sowenig wie möglich' ... hierfür ist information und felxibilität sehr wichtig , nochmals dankeschön
5. Die angelegenheit interessiert uns und wir werden das zukünftig weiter verfolgen.
6. Die frage, ob es mich nach erkelenz zöge, ist vir dem hintergrund, dass ich bereits in erkelenz lebe mindestens unnötig aber trotzdem zwingend zu beantworten.
7. Die grundstück die aktuell durch die gee vermarktet werden sind zum teil viel zu groß! wohnraummangel und dann in neubaugebieten grundstücke mit 800qm an einen besitzer

- verkaufen. passt nicht zur wohnraumsituation. aber leider findet die meinung keinen an-
klang bei der gee.
8. Die idee ist klasse, nur möchte ich nicht nach erkelenz. mein mann und ich fragten vor 25
jahren mal nach einem haus ca 100qm, daß man uns nicht gefragt hat ob wir spinnen,
war wohl alles. ich finde tiny-häuser toll, bes. für singles, sollte es viel mehr geben
 9. Es sollte nicht nur auf tyh-siedlungen beschränkt sei. grundsücke sollten die möglichkeit
zur freien bebauung haben. kleinstgrundstücke gibt es doch genug.
 10. Es sollte viel mehr möglichkeiten geben, klein zu bauen und zu leben. leider wird das in
deutschland viel zu stark eingeschränkt bzw. sogar unterbunden.
 11. Es wäre sehr schön wenn man auch tiny häuser überall bauen dürfte. man klagt über zu
wenig wohnraum ec. und wenn es möglich ist dies zu verändern, passiert nichts. abge-
lehnt. Traurig
 12. Es wäre super in einer zentralen datei auf die evtl. baugrundstücke/baulücken in den je-
weiligen plz bereichen.
 13. Es wäre toll wenn ihr euer vorhaben durchgesetzt bekommt.wuerde sofort einziehen.viel
glück und erfolg bei eurem vorhaben
 14. Es wäre toll, wenn es gelingt, ein solches konzept umzusetzen
 15. Freue mich auf die ergebnisse
 16. Gemeinschaft, aber nur für die, die ex möchten
 17. Gerne erfahre ich über die entwicklung von tiny houses in der umgebung erkelenz/mön-
chengladbach-süd:
 18. Hoffentlich erkennt erkelenz die zeichen der zeit und ermöglicht unbürokratische lösungen
für tinyhaus siedlungen / stellflächen. das wäre im gegensatz zu „stadt mit drei e“ etwas
was die stadt wirklich nach vorne bringt.
 19. Hoffentlich etwas bezahlbares für otto normal. kann nicht sein dads immer mehr men-
schen den armut verfallen
 20. Ich bräuchte ca. 65 qm, da ich einen rollstuhl habe.
 21. Ich finde die idee einer tinyhousesiedlung sehr gut!
 22. Ich finde es toll so was am rand vom tangebau zu machen weil es ja schon die infrastruktur
gibt
 23. Ich finde es toll, dass solche innovativen projekte auch hier in erkelenz beachtung finden!
 24. Ich finde ihre umfrage hervorragend! hatte, als ich davon erfuhr, das nicht mit der spd in
verbindung gebracht, sondern als eine umfrage der stadt erkelenz gesehen. habe darauf-
hin dort angerufen. leider wollte man mir keinerlei auskünfte geben. eine mitarbeiterin
meinte dann 'großzügig' : das ist eine privatangelegenheit der spd. fand ich mehr als
merkwürdig!
 25. Ich finde tyh ist keine nachhaltige bauweise. massive häuser haben eine lebenserwartung
von 100 jahre
 26. Ich habe bereits bezüglich tiny house in dee stadt erkelenz angefragt. leider komme ich
hierbei nicht ganz weiter . wenn sie nähere infos haben möchten können sie mich gerne
dazu kontaktieren.
 27. Ich wünsche mir viel platz für mich und eine schöne umgebung in der natur.
 28. Ich würde gerne zwei tiny häuser kaufen um eins davon zu vermieten. der gedanke einer
solchen siedlung ist genial. ich werde mich in den kommenden tagen zwecks weiterer in-
formationen bei ihnen telefonisch melden.
 29. Ich würde mich sehr freuen wenn es umgesetzt werden kann
 30. Interessantes thema, innenstadt lage brauche
 31. Leider nicht einfach baugrundstücke bzw. baugenehmigungen für tyh in stadtgebiet hs zu
bekommen
 32. Macht voran, zeigt es den anderen städten - das ist die zukunft!!!
 33. Manche fragen verstehe ich nicht genau.
 34. Mir gefällt die idee für erkelenz sehr gut, danke für die initiative
 35. Nein
 36. Schwachsinn in einer kleinstadt und energetisch nicht sinnvoll.
 37. Sehr geehrte damen und herren, ein interessantes thema! wenn ich richtig informiert bin,
ist das errichten von th etc. bereits heute möglich. ich finde es gut über diese möglichkeit
zu informieren. eigenst dafür bauland auszuweisen, halte ich jedoch nicht für zielführend.
 38. Sehr gute wohnalternative
 39. Super initiative! das wird zeit für erkelenz. tyh community ist eine tolle idee. hier wäre es
allerdings wichtig zu wissen, mit wem man dort wohnen wird, bevor man dort hin zieht.
raum für gemeinschaft und trotzdem auch für sich müsste gegeben sein
 40. Tiny häuser sind die zukunft!!

41. Tiny häuser sind nett, doch auch ökologisch, energetisch und ökonomisch sinnvoll? (eigenheim für arme) interessanter wären sozialer wohnungsbau und soziale wohnprojektee
42. Tolle idee!
43. Umfrage dringend notwendig um nachfrage und akzeptanz auszuloten
44. Was für ein hick- hack zwischen den parteien.
45. Wir freuen uns sehr das sich in erkelenz endlich jemand dem thema tiny house annimmt! wir sind absolut unterstützer in dieser angelegenheit!
46. Wir haben hühner und kaninchen. dafür war keine eingabe möglich. nur hunde, katzen, esel usw.
47. Wir, meine frau und ich, agil und topfit, besser in form als viele jüngere, geniessen unseren ruhestand mit vielen hobbies, büchern, lps, staffellei zum malen, gitarren. somit ist platzgründen das tinyhouse keine alternative. das lässt man nicht einfach zurück. wenn sie sich ehrlich machen, können und wollen sie das auch nicht. und am rand vom tangebau wohnen, was soll man in der pampa. oder wollen sie die menschen abschieben. preis und leistung passt auch nicht zusammen. die alternative wäre doch da ei wohnmobil.
48. Würde super passen in den neu zugewonnen orten und der bedarf ist sicherlich vorhanden.
49. ältere menschen, die oftmals allein lebend sind und nicht in (großen) mietshäusern leben möchten, finden bisher kaum angebote, nachhaltig und autark auf kleinem raum zu leben. wie ich auch, leben ältere menschen sehr häufig (mangels alternativen) auf deutlich zu vielen quadratmetern. der frei werdende wohnraum älterer menschen stünde dann jungen familien zur verfügung und würde dem wohnungsmangel abhelfen.

Die SPD-Fraktion hat damit nachgewiesen, dass das Angebot einer Tiny House-Siedlung auf eine entsprechende Resonanz stoßen würde. Eine solche Siedlung sollte u.a. auch durch ein Gemeinschaftshaus und eine unabhängige und klimagerechte Energieversorgung gestärkt und unterstützt werden.

Schon lange gibt es in NRW wie in anderen Bundesländern derartige Ansätze, den Wohnungsmarkt anzureichern und zu diversifizieren. Zur Überraschung der SPD-Fraktion haben sich kurz nach der Diskussion in Erkelenz in den Städten Hückelhoven, Wegberg und Wassenberg konkrete Initiativen formiert. Auch Übach-Palenberg beginnt Interesse an Tiny Houses und Tiny House-Siedlungen zu zeigen. Im Kreis Heinsberg sind das Thema und die neue Wohnform angekommen!

Es sollte daher nunmehr auch in Erkelenz möglich werden, eine Tiny House-Siedlung zu entwickeln und anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen



Stellv. SPD-Fraktionsvors.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/053/2024
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.07.2024
	Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Fortführung des InHK Verfügungsfonds	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Auf Grundlage des Punkts 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 hat die Stadt Erkelenz innerhalb des InHK-Sanierungsgebietes Erkelenz einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt für die Jahre 2021 bis 2024 eingerichtet.

Folgende Kriterien haben bisher gegolten:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?
- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit der Erkelenzer Innenstadt gefördert?

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Erkelenz sollte im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt unterstützt werden. Der Verfügungsfonds diene dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger*innen, Eigentümer*innen, Einzelhändler*innen, Unternehmer*innen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch den Verfügungsfonds sollten kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wurde die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzte sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds konnten neben Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Ein lokales Gremium (Projektbeirat Verfügungsfonds) entschied über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollten Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Erkelenzer Innenstadt haben.

Gefördert wurden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Innenstadt
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen / Festivitäten / Workshops zur Aufwertung / Belebung der Innenstadt

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es wurden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Erkelenz gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Insgesamt stand ein Budget in Höhe von 80.000 Euro bis zum 31.12.2024 zur Verfügung. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 40.000 Euro war, dass insgesamt 40.000 Euro private Mittel eingebracht werden. Für das laufende Jahr steht noch ein Restbetrag von rund 6.000 Euro zur Verfügung. Sämtliche Mittel wurden in den vergangenen Jahren verausgabt.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Erkelenz.

6. Projektbeirat Verfügungsfonds

Der Projektbeirat Verfügungsfonds entschied über den Einsatz der Mittel und gab diese frei. Der Beirat berücksichtigte bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Erkelenz.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt waren alle natürlichen oder juristischen Personen.

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wurde mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert.

Der Verfügungsfonds setzte sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln wurden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wurde als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss wurde bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme und Jahr genehmigt

9. Sponsoring

Durch ein Sponsoring der Volksbank Mönchengladbach und der Kreissparkasse Heinsberg konnte der Eigenanteil der Antragstellenden auf 25 % reduziert werden.

10. Förderzeitraum

Die öffentlichen Mittel aus dem InHK Verfügungsfonds standen in den Jahren 2021 bis 2024 zur Verfügung. Das Programm läuft zum 31.12.2024. Vergleichbare Förderprogramme stehen derzeit nicht zur Verfügung.

11. Verwendung der Mittel

Die Mittel wurden zu 80 % auf der Grundlage von Förderanträgen zur Anschaffung von Sonnenschirmen für die Außengastronomische Nutzung zur Aufwertung der öffentlichen Plätze genehmigt.

Fortführung der Förderung

Nachdem der Rat in seiner Sitzung im April 2024 die angepasste Sondernutzungssatzung in Verbindung mit dem Gestaltungsrahmen für die Außengastronomie beschlossen hat und die Übergangsfristen für bestehende gastronomische Einrichtungsgegenstände der Außengastronomie bis Dezember 2029 festgelegt hat, wurde im Rahmen der letzten Projektbeiratssitzung angeregt, trotz Auslaufens des Förderprogramms „InHK Verfügungsfonds“, den bestehenden gastronomischen Betrieben eine vergleichbare Bezuschussung für Neuanschaffungen zu ermöglichen.

Auch soll zukünftig die Anschaffung von Rollstuhlrampen o. ä. zur Ermöglichung des barrierefreien Zutritts des Einzelhandels und/oder der Gastronomie gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Einführung eines Fonds in Anlehnung an den InHK-Verfügungsfonds bis Ende 2029.

Die Volksbank Mönchengladbach und die Kreissparkasse Heinsberg haben zwischenzeitlich zugesichert, ihr Sponsoring bis Ende 2029 fortzuführen. Der bestehende Projektbeirat würde weiterhin über Anträge entscheiden. Die Kriterien und Zuschussmodalitäten blieben unverändert.

Da es sich in Zukunft um die Förderung von ausschließlich investiven Maßnahmen handelt, sind die Förderrichtlinien entsprechend anzupassen. Eine Ausarbeitung der Förderrichtlinie befindet sich in der Anlage.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an den InHK Verfügungsfonds bis Ende 2029 einen Fonds zur Bezuschussung von Neuanschaffungen von gastronomischen Einrichtungsgegenständen der Außengastronomie und zur Förderung von Rollstuhlrampen o. ä. einzurichten. Die Vergaberichtlinie „Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz“ dient als Grundlage für die Zuschussverfahren.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Jahre 2025 bis 2029 jeweils 20.000 Euro, somit insgesamt 100.000 Euro.

Anlagen:

Vergaberichtlinie „Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz“

Sanierungsgebiet

Antragsmuster



Erkelenz

2030

Meine Heimat
macht Zukunft

Richtlinien der Stadt Erkelenz zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz

Auf Grundlage des Punkts 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein- Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Erkelenz innerhalb des Sanierungsgebiets Erkelenz einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Erkelenz soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern auf der Grundlage des durch den Rat am 24.04.2024 verabschiedeten Gestaltungsrahmen für die Außengastronomie zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen Maßnahmen auf der Grundlage des Gestaltungsrahmens Außengastronomie angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die der Projektbeirat Verfügungsfonds in der Regel dreimal pro Jahr berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können als Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium (Projektbeirat Verfügungsfonds) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Erkelenzer Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Innenstadt
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Erkelenz gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von bis zu maximal 100.000 Euro bis zum 31.12.2029 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 100.000 Euro ist, dass insgesamt 25.000 Euro private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Erkelenz.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Erkelenz. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Projektbeirat Verfügungsfonds

Der Projektbeirat Verfügungsfonds entscheidet über den Einsatz der Mittel und gibt diese frei. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Erkelenz und den Gestaltungsrahmen für die Außengastronomie.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet Erkelenz abbilden. Ihm sollen mindestens 7, maximal 15 Personen angehören, darunter Vertreter des örtlichen Gewerbes (Handel, Gastronomie, Dienstleistung), der lokalen Immobilieneigentümer, der Vereine und ein Vertreter der Stadtverwaltung.

Für jedes ständige Mitglied des Beirates ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Für die erstmalige Zusammensetzung des Projektbeirat Verfügungsfonds werden die Mitglieder von der Stadtverwaltung angefragt und die Zusammensetzung der Politik mitgeteilt. In der konstituierenden Sitzung des Beirates entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit über die weitere Zusammensetzung des Gremiums; entsprechendes gilt für die mögliche spätere Aufnahme weiterer Mitglieder.

Ändert sich die Zusammensetzung des Beirates, tritt ein Mitglied aus oder kommt ein neues Mitglied hinzu, so entscheidet hierüber der Projektbeirat Verfügungsfonds. Die Änderungen werden der Politik durch die Stadtverwaltung mitgeteilt.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt. Das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Die Sitzungen sollen im Viermonats-Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Erkelenz zu richten. Es ist das Antragsformular (siehe Anlage 2) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens alle vier Monate getroffen werden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?
- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit der Erkelenzer Innenstadt gefördert?

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird durch die Stadt Erkelenz finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Mitteln der Kommune und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 Euro (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an den Antragsteller erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 5.000 Euro (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Erkelenz bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Erkelenz darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Der Nachweis besteht aus mindestens folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation der Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben) Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Bei Kosten über 5.000 Euro Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt drei Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz in Kraft.

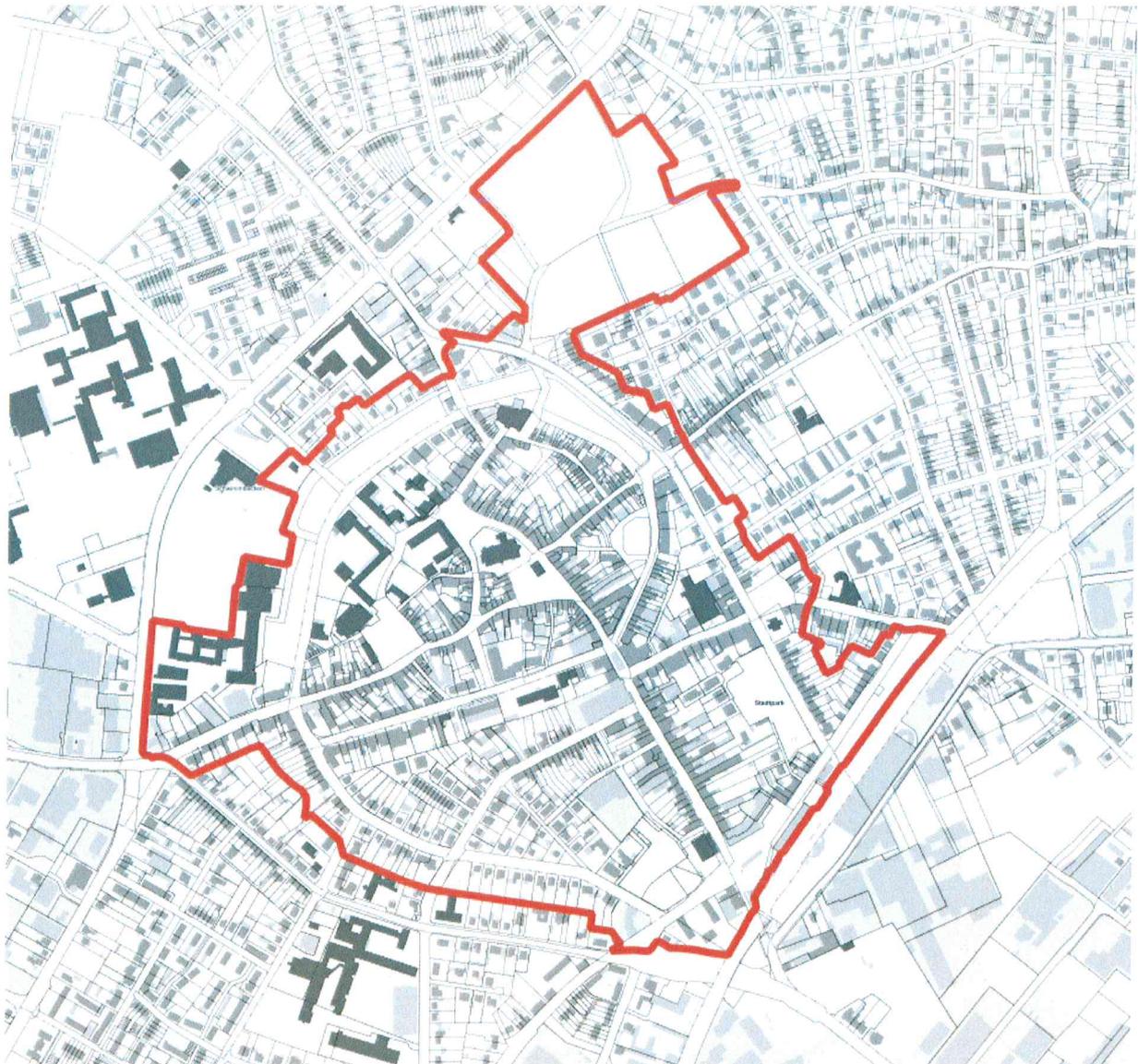
Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet

Anlage 2: Anlagen: Antragsformular

GELTUNGSBEREICH

ÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHS



Der räumliche Geltungsbereich betrifft die unmittelbare Innenstadt von Erkelenz mit seinen Marktplätzen Franziskanerplatz, Johannismarkt und den Markt um das Alte Rathaus.

Er wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße sowie die Westpromenade eingegrenzt. Darüber hinaus fällt der Bereich des Ziegelweiherparkes ebenfalls in den Geltungsbereich.



Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz

Antragsteller

Antragsdatum	
Name, Vorname	Ggfs. Organisation/ Institution
Straße, Haus-Nr.	PLZ Ort
Telefon	E-Mail
Bankverbindung IBAN (ggf. BIC)	
Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Fördermaßnahme/-projekt

Projekttitel
Durchführungszeitraum (von...bis...)
Durchführungsort
Anlass/Ziel des Projekts / der Maßnahme
Beschreibung der Projekteinhalte/ der Maßnahmeninhalte (ggf. Anlage beifügen)
Planung und Ablauf des Projekts / der Maßnahme

Nutzen und erwarteter Effekt für das Sanierungsgebiet

Projektbeteiligte / Maßnahmenbeteiligte / Kooperationspartner

Fördergegenstand

Das Projekt/ die Maßnahme passt zu folgendem Fördergegenstand/ folgenden Fördergegenständen:

- Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Innenstadt
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen / Festivitäten / Workshops zur Aufwertung / Belebung der Innenstadt

Genehmigungen

- Für das Projekt/die Maßnahme liegen folgende Genehmigungen vor:
(z.B. Zustimmungen von Eigentümern, kommunale Genehmigungen etc.)

- Für das Projekt/die Maßnahme werden folgende Genehmigungen noch beantragt:

- Für das Projekt/die Maßnahme sind keine weiteren Genehmigungen erforderlich.

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Kostenart	Ausgaben in EUR
Summe	
Öffentliche Finanzmittel (50 % Stadt)	
Private Finanzmittel (25 % Kreissparkasse, Volksbank Mönchengladbach)	
Eigenmittel (mind. 25% der Kosten)	
Beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds (die max. Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 5.000 € pro Projektantrag)	

Beigefügte Anlagen:

- Kostenvoranschläge/ Angebote für die geplante Maßnahme/ das geplante Projekt - Bei Anträgen mit einem Fördervolumen von über 5.000 € (netto) sind drei Vergleichsangebote beizufügen.
- Standort/ Lage der geplanten Maßnahme/ desgeplanten Projekts

Erklärung des Antragstellers

Ich erkenne/ wir erkennen durch meine/ unsere Unterschrift die Richtlinien der Stadt Erkelenz zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz an und bestätige/ bestätigen die Richtigkeit meiner/ unserer Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragsteller



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/054/2024
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.08.2024
	Verfasser: Amt 80 Eric Kappes
Erhöhung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt "Gaststätte Bruns" in Venrath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 beschlossen, dass die Stadt Erkelenz die Teilnahme der Bewerbung der LAG „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ e.V. als LEADER-Region der Förderphase 2023 -27 (+2) mitträgt. Diese Bewerbung war erfolgreich, so dass alle Ortsteile, die dem Tagebau zugewandt liegen, seit dem 1. Januar 2023 Teil der LEADER-Region „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ sind. LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich hat in seiner Sitzung vom 09.08.2023 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, das Projekt „Neubau sanitäre Anlagen Gaststätte Bruns“ zu unterstützen und in den zuständigen Fachausschüssen einzubringen mit dem Ziel, den benötigten Zuschuss zur Eigenkapitaldeckung in Höhe von 12.000,00 Euro zu gewähren. Die Höhe des damaligen Zuschusses basierte auf der damaligen Kostenschätzung durch das Architekturbüro Lennartz in Höhe von 120.000€. 10% der Kosten sollten demnach durch den Zuschuss der Stadt Erkelenz gedeckt werden. Die entsprechende Gewährung der Haushaltsmittel wurde durch die Fachausschüsse und abschließend den Rat der Stadt Erkelenz am 28.02.2024 beschlossen und gewährt (vgl. Vorlage A 80/045/2024).

Der Dorfgemeinschaft Venrath-Kaulhausen e.V. liegen in der Zwischenzeit die Angebote aller beteiligten Gewerke vor, sodass die Gesamtsumme der Investitionen 180.124,50 Euro beträgt. Aufgrund geänderter Förderbedingungen fällt das Projekt nach Absprache mit dem LEADER-Management nun unter die Richtlinie für Struktur- und Dorfentwicklung, sodass die Förderquote von 70% auf 65% sinkt, jedoch weiterhin durch LEADER gefördert wird. Für alle Prozessschritte erfolgte eine intensive Abstimmung mit dem LEADER-Management, sowie die Vorlage einer detaillierten Kostenplausibilität und Fristverlängerung zur Antragsstellung bis zum 31.10.2024.

Zur fristgerechten Antragsstellung bittet die Dorfgemeinschaft Venrath-Kaulhausen e.V. um eine Gewährung von Drittmitteln von 10% der Gesamtsumme in Höhe von insgesamt 18.012,45 Euro.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die Dorfgemeinschaft Venrath-Kaulhausen e.V. erhält bei Durchführung und Bewilligung des LEADER-Projekts „Neubau sanitäre Anlagen Gaststätte Bruns“ durch den Fördermittelgeber zum LEADER-Projekt eine Erhöhung des Zuschusses in Höhe von 6.012,45 €, sodass die Stadt Erkelenz das Projekt mit insgesamt 18.012,45 € unterstützt. Die Stadt Erkelenz wird ermächtigt, die für den Förderantrag erforderliche Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt abzugeben und den Zuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend auszuführen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine Beurteilung ist erst bei tatsächlicher Projektdurchführung und endgültiger Planung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 18.012,45 €.